XXXXII. Ltrg.

II. Buch.

Die Nationaloeconomie des Gewerbes.

ältere Hefte nach Brentano

§. 20.

Die Geschichte vom Gewerbe und der Gewerbeverfassung.

Die Elemente der Zünftverfassung. Wenn wir auf dem Boden der Hausarbeitsbetriebe bei uns in Deutschland zurückgehen, so wissen wir nur, daß bei den alten Germanen von einem Handwerk und Gewerbebetrieb in dem Sinne, daß Jemand davon leben konnte, nicht die Rede zu finden war. Erwerb gesonnen und gesucht, das schreibt Tacitus (er spricht von

Gewänder, welche die Germanen trügen und selbst gewebt hatten), aber das war Frauenfleiß der Frauen, nicht Gewerbe. Eine Ausnahme machte die Herstellung der Waffen, allein, ob die Germanen ihre Waffen wirklich von den Römern bezogen oder ob sie und der wirkliche Schmied wohnte, der sie für den Großen Krieg fertig machen konnte, ist unsicher.

In Gallien und Germanien aber, den römischen Provinzen, gab es ein Gewerbe und auf der villa würden Sklaven mit Handwerk beschäftigt und waren sie in den collegia opificum organisirt, aber es läßt sich nicht nachweisen, daß die mittelalterlichen Zünfte auf den collegii opificium zurückzuführen sind. Das Gegentheil ist wahrscheinlicher. Die ganze römische Kulturerscheinung ist, wenig, stens im Norden, ganz spurlos vorübergegangen.

und die späteren Städte sind unabhängig von jener aufgekommen. Dagegen ist es wahrscheinlicher, daß ein Teil der städtischen Handwerker von denen der villa abzuleiten sind.

Die mittelalterliche Gewerbeverfassung erscheint doppelten Ursprungs und ebenso die Handwerker. Die einen stammen von unfreien, die anderen von freien und zwar sind die älteren die unfreien. Die mittelalterlichen Zunftverfassungen enthalten ein Stück sowohl von unfreien-Gefracht-, wie von freien.

Die unfreien Handwerker.

Erinnern wir uns die Organisation des Frohnhofs. Wir kennen ihn als den Mittelpunkt des Großbetriebs in der Landwirtschaft, aber er ist auch der Mittelpunkt eines Gewerbes. Der villicus - major - meist dem ein

zahlen Unfreien bestimmte Beschäftigungen an. Die Masse ist in der Landwirtschaft, aber einen anderen Teil – Knechte und Mägde – warum hat er zur Herstellung von Dem, was die Bevölkerung des Fronhofes bedarf – Zimmer, Maurer, Schneider, Schuhmacher –. Die Arbeitsteilung wird schon in Angriff genommen. Die zu beschäftigten Unfreien erhalten auf dem Hofe Kost und Wohnung. Neben diesen Knechten finden wir Mägde, welche statt der Verköstigung ein kleines Stück Land zum selbstständigen Betrieb bekommen, wofür sie also als Landarbeiter auf dem Hofe wirken müssen.

Nun gab es aber große Fronhöfe – Bischöfe, Pfalzgrafen – und da gab es eine Masse von Knechten, die dasselbe Handwerk betrieben und diese würden in einer Zunft zu gemeinsamen gesellschaftlichen Zwecken verbun-

dem. An der Spitze dieser Innungen stand ein Meister – Magister –, der die Knechte regierte. Er übte die Herrschaft über sie aus, unsere Lehrlinge an und sorgte für ihre Ausbildung. Er strafte den ihm Strafen zur Pflicht, um seine Autorität aufrecht zu erhalten. – Prügelstrafen. –

Diese Organisation war jedoch nur für die niederen Handwerker, – Schmied, Wagner, Schreiner u. s. w. –, die früheren Zeiten, wie z. B. die Goldschmiedekunst, finden wir nie in der Hand der Juden, sondern bei den freien Bürgern der Städte.

Das andere Element der mittelalterlichen Handwerker ging von den Städten aus. Diese waren natürlich nicht wie jetzt. Der Stadtbewohner war damals ein Bauer wie die anderen. Die Städte waren nur eine organisierte Gemeinde von freien Bauern, welche in bestimmten

ligten Orten wohnten – Null, Kollisionszeichen.
Uebrigens unterscheiden die Kinder sich nicht von
den Leuten, ihre Verfassung war wie die mit
den Leuten. Die römischen Kinder waren unter-
gegangen mit dem Beginn der germanischen
Regierung, wo die agrarische Verfassung über-
wiegend war. Aber das Zusammenleben in der
Stadt ergänzt uns und uns einen großen Un-
terschied. Hier bewegen sie die Freiheit, dort ver-
binden sie sie und sie verfallen durch die Gilde.

Die älteste Gilde ist die von Can-
bridge und danach ist die Gilde eine Fortsetzung
des familienverhältnisses. Jedes Mitglied soll
tat für das andere, in wirtschaftlicher und
rechtlicher Beziehung, der eine unterstützt den
anderen. Keine Individuen, sondern ein Ge-
schlechtsverband. Dieser Verband beruht sicherer
der Niederlassung an einem Orte. In die Stelle

des Familienverbandes tritt nun ein Künstli-
cher, die Gildegenossenschaft, wozu alle freien
Bauern eines bestimmten Ortes gehören.
Und wie früher die Familie, so tritt nun die
Gilde für den Einzelnen ein. Solidarität und
gegenseitige Unterstützung in allen Lagen des
Lebens ist das leitende Prinzip.

In der Gilde zu Cambridge finden
wir Bestimmungen über gemeinsame Gelage
und Gottesdienste, gegenseitige Unterstützung
in Krankheit und bei Tod. Wird einer bestoh-
len, so tragen alle übrigen mit und die Gilde
besteht zum Schutz und Trutz allen widerwär-
tigen gegenüber.

Die freien Nachbarschaften finden
wir also in solchen Gilden zusammengeschlossen
und dieser Gildeverband diente zur Wahrung
der Interessen der kleinen freien gegenüber

der Grundherrschaft. Ursprünglich waren die Bauhandwerker Bauern, allmählich gaben sie aber zum Handwerk und Handel über. Zur Zeit der Kolonisierung ist der ganze Handel in den Händen von Römern und Juden, aber allmählich lernen die Handwerker ihnen die Kunst des Handels ab. Bei den Kirchenfesten werden immer Märkte abgehalten und hier treffen die freien Handwerker schon im 8.-9. Jahrhundert an, die Verkäuferrolle zu übernehmen und nun wird die Gilde auch Kaufmannsgilde, welche die gemeinsamen Interessen vertritt.

Es waren damals gemeinsame Handelszüge - Karawanen - organisiert von den Gilden. Ebenso organisierte man Einrichtungen für den Markt und man erwarb Handelsprivilegien im Auslande. Es entsteht eine Erweiterung der Schutzgilde in der Kaufmannsgilde.

Die technische Organisation stammt vom Prophesa, aber die erweiterten prinzipiellen Aufgaben stammen von dem Vorbilde der Schutz- und Trutzgemeinschaften, welche uns und unsere Gesetze ungestaltet bei den Grundherren.

In den Städten befanden sich neue Prophesen – der Bischof, Pfalzgrafen – mit den freien Bauernschaften zusammen. In den Prophesen waren die prozessualischen Immunitäten und die Bischöfe hatten von den städtischen Beisassen – Ministerialen – neue persönliche Rechte und Pflichten über den freien Bauernschaften. Aber eine Änderung tritt ein infolge der Kreuzzüge, welche einmal die Forderungen zum Leben steigern. Der Bischof erkennt nun, um Geld zu erhalten, seinen prophesischen Grundherren, neue Fronden zu erbitten. Die sie herstellen, führen sie zum Markt verkaufen und sie erbei-

den neun in Grünberg, welche auf dem Boden des Bischofs stehen, aber wofür sie ihm eine Rente geben müssen. Sie müssen wie vorher für den Bischof arbeiten, meistens drei Tage in der Woche, er hat noch wie früher das Recht über sie, aber indem sie auf dem Fronhofe fünf Tage bekommen sie das Recht, in ihrer freien Zeit für sich selbst zu arbeiten und der Bischof hat dabei den Vortheil, größere Einnahmen zur Befriedigung seiner größeren Lebensansprüche zu bekommen, wenn durch die Rentenbegaben für Grundstücke, worauf er früher nichts hatte.

Dieses ist der eine Weg, auf dem sich die Hörigkeit in den alten Zuständen auflöste, wechselte, aber es ist noch ein anderer.

XXXXIII. Vorlg.

Die andere Aenderung infolge der

Kreuzzüge ist, daß die freien Bauernschaft, die zuerst freie Bauern waren und den Grundadel bauten, reich wurden und hiermit wächst die Selbstständigkeit und das Selbstbewußtsein und es entsteht ein Konflikt zwischen den freien Bauernschaften und den Grundherren, die in der Stadt wohnen. – Bischöfe, Burggrafen. –

Seine Interessen sind zynnisch, er sagt der Rechtsgrund und die Notwendigkeit wer? Die ein Endrecht und der Prozeß, wie dem er richtet, ist das altgermanische Agrarrecht, dessen Hauptbeweismittel der Zweikampf und die Eidhelfer ist: Man bringt so und so viele Bauern mit, welche schwören, daß man ein rechtlicher, gar Mann ist und wahrscheinlich die Wahrheit spricht. Das entspricht nicht mehr den städtischen Verhältnissen, sie müssen ein Recht haben, welches dem Verhältnis der bewegliche Güter entspricht.

die erfahren das Kapitel eines besonderen Rechtes und nun erhebt sich der Kampf und in der Mitte des 15. Jahrhunderts ist der Sieg auf Seiten der Kaufleute. Es beginnt die Herrschaft des städtischen Patriziats. Der Bischof wird vertrieben außerhalb der Stadt oder muß sich unterwerfen.

Was bedeutet das städtische Patriziat für den Handwerker? Die wir ihn erlebt, war er ein selbstständiger Unternehmer und nun wird er frei und damit ändert sich der Charakter der gesellschaftlichen Ordnung, die nun eine freie Handwerkergilde wird.

Die technische Organisation bleibt, aber der Meister wird nicht mehr vom Hofrecht ernannt, sondern vom patrizischen Stadtrat. Unter ihm stehen die freien Meister, er übt über ihnen nach Anweisung des Patriziats das

Gewerbegesetzgebung.

Der gutsherrliche Standpunkt trifft nun die Stadt und Hofherrn, aber die soziale Anderung ist eingetreten, dass die Meister frei sind. Die Handwerkergilden ändern sich nun nach dem Vorbild der freien Gilden der Kaufleute. Aus diesen unfreien und freien Elementen entwickeln sich also die Zünfte.

§. 21.

Das Gewerbe zur Zeit der Geschlechter-herrschaft. – Patriciat.

Um das Gewerbe der damaligen Zeit zu verstehen, muss man sich vor Allem eingewöhnen, dass es local war, mit ganz wenigen Aus-

nehmen. Das ist von grundlegender Bedeutung für die Handwerkerversorgung. Damit hängt zusammen, daß der Handwerkerbetrieb einen ganz kleinen Umfang hat. Die Städte haben selten mehr als 3-4000 Menschen. Jedes Gewerbe hat 1-2 Meister. Damit hängt zusammen, daß ein Handwerksmeister keine Lohnarbeiter - Knechte - hatte. Der Meister selbst war überwiegend Arbeiter. Das Material wird ihm meistens von den Kunden gegeben. Deshalb bedarf der Meister nur eines sehr geringen Kapitals, das ein jeder sich verschaffen kann. Die Folge ist, daß der Lehrling, der seine Lehrzeit vollendet hat, nicht zunächst Geselle wird, sondern gleich selbstständiger Meister. Nur in Ausnahmefällen diente er erst als Knecht unter dem Meister.

Das Verhältnis zwischen Meister und Lehrling oder Knecht war das familiäre,

verhältnis. Die erhalten Kost und Wohnung und der Knecht noch eine kleine Löhnung. Das Verhältnis zwischen Meister und Knecht und Lehrling ist genau dasselbe, wie zwischen dem Lehrmeister und den übrigen. Der Meister ist zwar der Herr, aber das notwendige Einvernehmen fehlt nicht, er hat seinen Herrschaftsanspruch zu schützen. Er muß den Knecht schützen und ihm helfen bei Krankheit und in Not.

Die zweite Hälfte des Jahrhunderts bringt die Blüte des Handwerks. Sie reicht von der Mitte des 13. bis Mitte des 14. Jahrhunderts. Es kommen Rückschläge vor und zwar bei den vorhergehenden Handwerkern, und diese Rückschläge sind der Ausgangspunkt von einem neuen Zustande.

Die Gilde der freien Handwerker, welcher ursprünglich alle freien Bewohner der Stadt und zufolge der Zusammenschließung

gelungt sie zur Herrschaft. Damit kommt nun eine Differenz hervor. Die alten Bürger nennen sich als die besseren und die neuen sind die jungeren und die früheren eine Gilde spaltet sich in mehrere, wovon eine der vornehmsten ist die Cölln Richorgilde.

Zu den neuen Gilden gehören nun die vornehmsten Handwerker. Die Goldschmiede z. B. — freie — werden nun den gemeinsamen Gilden ausgeschlossen und bilden eine neue Gilde für sich. Ebenso die Bader. Die Tuchmacherei war der einzige Gewerbe, welches für das Ausland arbeitete, namentlich um Niederrhein, Frankreich, Belgien waren die Wollenwaarzünfte von großer Bedeutung. Damit sprechend finden wir hier eine besondere Ordnung zwischen Meister und Knecht. Bei den Goldschmieden muß man Gold haben, um Meister zu werden und hier

finden wir zunächst Knechte, welche nicht die Person, mitunter ihr Leben lang als solche verbleiben. Hier erkennt aber diese Sondergruppierung keine allgemeine Bedeutung, weil sehr wenig Gesellschaften waren, aber ganz anders in der Balkanhalbinsel. Da die blühte, finden wir ungeheure Mengen von Knechten, welche zusammengedrängt dicht nebeneinander wohnen, so wie bei den modernen Arbeitern.

Hier existiert zunächst eine besondere patrizische Arbeiterklasse. Diese Arbeiterklasse befindet sich aber zur Zeit der Gesellschaftsverfassung keineswegs in einer üblen Lage. Die Herrschaft in der Stadt haben noch die Patrizier und diese finden es in ihrem Interesse, die Verhältnisse der Arbeiterklasse so gut wie möglich zu machen, weil sie in derselben Verbündete gegen die Meister, deren Interessen entgegen sich so,

genehtig zu kaufen der Patricier zu stellen und sie haben wir den Ursprung des ersten zeigten kennengelernt.

XXXXIV. Weg.

Gegen das Patriciat kämpfen also nun die Handwerker an zu kämpfen, sie wollen sie degradieren. Die Fürsorge des Patriciats für die Bader, um die Zunftmeister zu bekämpfen, gibt uns Verschiedenes hervor. Wir sehen haben, seit im 13. Jahrhundert, daß die Knechte der Tuchfabrikation organisiert sind. Die belgische Ka, hat zünftig hat z. B. 4 Vorsteher, wovon zwei Gesellen sind und Gesellen nehmen als Abgeordnete das Gesellenstandes Teil an der Aufsicht des Ge, werbes. Die Lehrlinge stehen in bestimmtem Verhältnisse zu dem, was der Meister für die Arbeit bekommt. Ja selbst wo die Aufsicht über das Ge,

werden nicht vom Innungsvorsteher geleitet wird, sondern vom Patricier, wird keine Bestimmung getroffen, ohne daß die Gesellen gehört sind. Ebenso in Deutschland und überhaupt überall etwas später.

In Berlin findet 1331 der Rath eine besondere Organisation der Gesellen statt, um die Meister zu schützen und es ist auffallend, welch' große Macht den Gesellen gewährt wird.

In diesen Verhältnissen tritt nun eine Aenderung ein um Schluß des 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Was ist der Grund? Wir haben schon gehört, daß die Kreuzzüge einen mächtigen Handelsaufschwung zur Folge hatten, und im Anschluß hieran blühte das Gewerbe auf. Die Meister, die schon früher Absatz nach Rußland hatten, wurden reich und damit hob sich ihr Selbstgefühl. Ihre Gilde war die ältesten, ihre Gildenmeister wurden als Aeltesten bezeichnet.

der Tuchfabrikation wird von dem anderen Ge-
werbe gefolgt und sucht zu einer Verminderung
des darin angelegten Kapitals und zum bedarf
einer großen Anzahl von abhängigen Arbeitern.
Woher kommen die Arbeiter?

Wir erinnern uns, wie im Anfang
des 13. Jahrhunderts die Juden von Land nach
der Stadt zuströmen, wo der Grundstoff näh-
kommt: Stadt unmittelbar. Hier finden sie Un-
terkunft im Judenviertel. Aber hiermit entsteht
innerhalb desselben ein Gegensatz. Die nach zu-
strömenden waren besitzlos und der Besitz im
Judenviertel stieg immer mehr. Es entsteht in allen
Judenvierteln eine große Anzahl besitzloser Arbei-
ter, was man früher nicht gekannt hatte.

Das war die eine Änderung.

Die Gesellschaft, welche an Stelle der
zertrümmerten Feudalgewalten oder Bischöfe traten,

unesten sich allerdings der größten Mißbräuche schuldig. Ein Brief des vertriebenen Bischofs in Straßburg an den Kaiserhof ist ein wahres Anklagegemälde der Patrizier. Er beschuldigt sie der Unterdrückung und Gewaltthätigkeiten gegen die Armen, sie nützten die Almende für sich und s. w. Viele waren schon vor der formellen Herrschaft der Patrizier, weil diese wenig oder gar nichts für die Patrizier thaten den Rücken gekehrt.

Die Handwerker, welche mitgewirkt hatten, um die Bischöfe zu vertreiben, sahen, daß sie nur den Edlen vertrieben hatten, um den Bürgern zu schaden. Hierzu kam, daß, während die Unterdrückung der Patrizier über die Armen ging, die Reichen unter den Handwerkern strebten, Theilhaber an der Herrschaft der Stadt zu nehmen.

Die Gewerbsgenossenschaft war sehr wichtig

für das Gewerbe. Wer wusste die Gewerbeordnung und übte das Gewerbegericht aus? Die Patrizier. Sie verdrängten alle Vertreter der Gewerbe in und bekämpften sich Kampf zwischen Kaufleuten und Handwerkern um autonome Regelung des Gewerbes — 14. Jahrhundert — ganz so, wie es früher die Kaufleute verlangt hatten von Bischof, sein gegenüber.

Die Zünfte gegen vorne. Ihre Siege über das Patriziat sind die Siege der Handwerker. Die beginnen gleich nach der Vertreibung der Bischöfe und die innere Spaltung der Patrizier und ihre Machtkämpfe stürzen sie und fast gleichzeitig — 1378-80 — siegen überall die Zünfte. Von Florenz nördlich bis nach London bekommen sie die Verfassung in die Hand. Der Kampf wird mit grösster Erbitterung geführt. Man plündert und brennt wider-

. müssen überall. Überschuß bei Völk. Rückwanderung von da nach Anfang.

Aber die Zünfte siegen und die Verfassung wird geändert. Alle agrarischen Reminiscenzen werden ausgemerzt. Die Zugehörigkeit zum Verbande wird nicht mehr vom Grundbesitz abhängig. Die Macht der Verbände wird getroffen durch einen Angehörigkeit einer Zunft. Alle Bürger, auch die, die kein Handwerk betrieben, mußten einer Zunft angehören — Dante in Florenz. —

Weiter wurde erreicht die Änderung in der Regelung der Gewerbeverfassung und Handhabung der Gewerbegerichte. Die Zünfte wurden autonom in der Regelung des Gewerbes, sie erließen die Gewerbeordnung und handhabten das Gewerbegericht, diese Autonomie ist von der Mitte des 14. bis zum 16. Jahrhundert einem

geblieben. Dagegen die politische Herrschaft ist ihnen bald abgenommen worden. Die warme Pflege der Politiker und die politische Leitung ging wieder an die Geschlechter und die Aristokratie über.

Unter dem Einfluß der Autonomie und der Bildung der neuen Arbeiterklasse verfallen nun die Zünfte.

S. 22.

Die Gewerbeverfassung zur Zeit der Zunftblüthe.

Wer ist berechtigt, das Gewerbe selbstständig zu betreiben? Nur der eingeborene Stadtbürger. Hatte er eine Lehrzeit zurückgelegt haben und verschiedener Aemter in der

verschiedenen Gründen und Gewerben von 2–7 Jahren. Nach der Lehrzeit folgt eine öffentliche Prüfung, ohne welcher Keiner zum Lehrlingsstand losgesprochen wird. Der Lehrling ist dann Knecht und muß als solcher bei einem Meister dienen. Ursprünglich ist dies nicht so gewesen. Der Lehrling wurde gleich Meister und war, den Lehrherrn, wie unmehr, das als Entschädigung der jüngste Lehrling mit diese und die jüngste Meisterin mit jene.

XXXIV. Vortrag.

In England, wo die Lehrzeit immer 7 Jahre dauert, fällt die Knechtzeit, er wird gleich Meister, aber in Deutschland und Frankreich nicht. Jedoch kommen in Deutschland und Frankreich noch in der Mitte des 14. Jahrhunderts nicht die Bestimmung der Brauchzeit,

diese Arbeit erst ein, nachdem die Meister das, was bisher sein müssen, die Konkurrenz zu beschränken. Nach der Kurzschrift folgt die Maschinenprüfung, aber mit dieser waren noch nicht die Kostspieligkeiten und mühsamen Erfordernisse verbunden, welche später an diese Maschinenprüfung geknüpft wurden.

Dem Antrag an würde niemand, was nicht zum niedrigsten Gewerbe abfällt, ohne weiteres zugelassen, nur dessen Billigkeit ist, was zu prüfen war, aber die Missbräuche, die mit an diese Prüfung sich anschlossen, fanden damals noch nicht statt. Hat er alles durchgemacht, so wird er als Meister in die Gilde aufgenommen.

Diese Aufnahmung hat einmal eine wirtschaftliche Bedeutung – Recht zum selbstständigen Gewerbebetrieb – und zweitens eine

politische Bedeutung, er wird männlich Kraftbür-
ger und hat als solcher Anteil an der Verwal-
tung.

Zu Mitte des 14. Jahrhunderts – Blü-
the der Zünfte – wurde Niemand in der Stadt
als Gewerbetreibender geduldet, der nicht zur
Zunft beitrug – Zunftzwang. – Es versteht sich
dadurch von selbst, dass sich jeder zu die Zunft
anschloss, um mit dem Zunftzwang auch den An-
teil an der Gewerbepolizei und Gewerberecht
auszuüben. Es musste also jeder der Zunft an-
gehören, aber der Zunftzwang ist noch kein
Monopol, das wird er erst später.

Bei wem liegt die Ordnung des Ge-
werbes? Bei der wöchentlichen oder 14täglichen
Zunftversammlung, die über allen Zunftgenossen
besteht. Es ist die oberste Behörde und sie wird
mit großer Feierlichkeit eröffnet. Die Zunft-

lade wird geöffnet und alle Fächer werden entblößt. Die Versammlung besitzt alle Rechte, welche sie selbst nicht zu delegieren wünscht. Sie wählen die Vorsteher und alle anderen Beamten. Die Vorsteher erlassen mit Zustimmung der Versammlung die Zunftartikel und sie haben für die Aufrechterhaltung derselben und den Handwerksbrauch zu sorgen.

Die Innungen heißen die Gewerbegenossen, d.h. sie haben das Recht, alle gewerblichen Produkte zu prüfen und zu siegeln. Sie haben das Recht der Visite und verbotenen Waren, zeugen und Produkten und mit Zuziehung eines Richters über die gewerbliche Tauglichkeit und. Die kleinen Strafen schöpft der Gesellen, mit Geldstrafen, Abzügen von Lohn, Bier und Wein. Bei großen Vergehen erfolgt die Ausschließung aus der Zunft und damit

der Verlust des Rechts zum Handwerksbetrieb. Um die Beiträge und Strafgelder einzutreiben, bedienten sich die Handwerksleute eines Werkzeugs, das sie begehrte.

Die Function der Innungsorganisation ist dreifach:

1, Als Organ der Gewerbepolizei.
2, Als soziale Organisation.
3, Als politische Organisation.

ad. 1. Die wachen vor Allem über die Güte der Waare. Das ist für die damalige Zeit von höchster Bedeutung. Damals war der Einzelne nicht individuell verantwortlich, sondern nicht firmen wie jetzt, nur die Zunft, welche nach dem Orte genannt wurde. Wenn Knüpfte die Fabrikate als z. B. ein Buch Tuch der Kölner Tuchzilde. Der Einzelne darf also nicht der

genügen dürfte scheinen. Daraus ergiebt sich nun, endlich das Recht der Lehre, den schlechten Mann zu finden.

Weiter die Vorschriften über den Gebrauch gewisser Werkzeuge. Solche Werkzeuge und Fabrikationsmethoden, die keine gute Waare liefern, sind verboten und endlich dient damit zusammen die Prüfungen von Gesellen, Meistern.

ad. 2. Wir sehen den alten Familien, geist durch die Innung möglichst erhalten, und, namentlich durch Ausschließung aller Concurrenz unter den Genossen. Zu diesem Zweck finden wir starke Beschränkung der Arbeitszeit. Kein Genosse darf bei Licht arbeiten oder an Sonn- und Festtagen. Ferien — z. B. 8. Dezember bis 2. Februar — werden beschlossen. Verboten gegen Anlockung von Arbeitern von anderen Meistern

und gegen Untersuchung im Preise. Und end-
lich hat jeder Innungsmeister das Recht, wenn ei-
ner Rohmaterial kauft en gros eine bestimmte
Quote davon zum Einkaufspreis zu bekommen.

Wenige Innungsartikel stellen nun
die Pflege, daß die Organisationen für die der
ärmeren Art sind.

Die Fürsorge für Arme und Kranke
ist groß. Die Innungen sind gemeinsam und auch
der Gottesdienst. In vielen Kirchen - Bruder-
schaften wird noch besondere Kapellen für die ein-
zelnen Zünfte.

ad. 3. Um die Mitte des 14. Jahrhun-
derts erlangen die Zünfte in den Städten ~~in~~ den
Sieg, wonach jeder Stadtbürger einer Zunft an-
gehören muß, wodurch er Anteil an der Stadt-
verwaltung bekommt. Die Zünfte sind die
Handwerker der Stadtrechte und sie sind auch die

Grundlage der militärischen Organisation. Jede Zunft ist eine Compagnie, vom Zunftmeister commandirt und manche Tage haben die Zunftwerker erfochten. Ludwigs des Baiern Zug gegen Philipp den Schönen bestand wesentlich aus Zunftbürgern und Knechten, welche ihm den Sieg erfochten.

Da war der Zustand. Aber es gilt für die Zunft dasselbe, wie in allen anderen menschlichen Einrichtungen, daß die Blüthezeit eine Kürze ist. Kaum ist die Höhe erklommen, so zeigen sich schon die Spuren des Verfalles, Neuerungen und Entartungen.

§. 23.

Beginnende Entartung der Zünfte und Entstehung einer gewerblichen Arbeiterklasse.

Was ist die nächste Folge von der Vorherrschaft der Handwerksmeister in der Stadt? Die nächste Folge war eine Differenzierung zwischen den Meistern und ihren Arbeitern und zwar zunächst in sozialer Beziehung.

XXXVII. Jahrg.

Die Handwerker, indem sie die gewerbliche Autonomie und die Stadtherrschaft genommen hatten, waren die großen Herren in der Stadt und sie bekommen das Bedürfnis, sich nach unten abzuschließen. Vor dem Sieg der Zünfte war die Zunft eine Institution, die

Alle mit gleicher Liebe und gleichen Rechten um-
faßte. Alles war gemeinsam: Kirche, Kasse,
Galgen. Die Zünfte gewährten Unterstützung
und Schutz an Meister, die sich in Not befan-
den wie an die Kirche. Das Begräbnis war
vorschrieben allen bei Meistern und Knechten,
aber auch dem Rate der Zünfte wurde dies
alles streitig. Das war auch ganz natürlich.

Bereits im 13. Jahrhundert wa-
ren eine Fülle von Gütern vom Land nach der
Stadt geflossen und sie wurden nicht durch die
Haltung der Reichsregierung abgehalten. In
der Stadt niedergekommen, waren sie als Schutz-
bürger, Schutzgenossen, Angesessene nötig
kommen und sie waren in den städtischen
den Gewerbe angestellt. Die Handwerker wa-
ren reich und auch den Rat der Zünfte be-
kommen sie politische Gewalt. Neben ihnen

über stunden die Gesellschaft, welche mit Verwunderung um den Fremden standen. Er meinte nun, daß er sich nur dadurch zeigen könne, daß er eine Kluft zwischen sich und seinen Knechten – die Leute mit den blauen Kugeln – herstellt. Dies bekommt einen Ausdruck in den Zünften, vertikale. Die Knechte dürfen sich nicht mehr in die Trinkstube der Meister setzen. Bei öffentlichen Aufzügen der Kirche wird angeordnet, daß die Knechte sich von den Meistern absondern sollen. Wenn die Zünfte Kugeln und Altäre errichtet, ist es für die Meister und die Regierung wird stets größer, die Zünfte zu einer Meisterorganisation zu machen.

Das Verhältnis der Zünfte zu dem Hausgesinde ändert sich nicht. Der Kriegsdienst wird den Meistern lästig und sie suchen sich auf dem Wege der Stellvertretung auf die

Kunststa zu übertragen. Noch mehr aber wünscht die Bierbrauerkasse folgende Bestimmung.

Wir finden, dass die Meister nicht mehr im Innungswerke sich betätigen, sondern nur mit ihrem Kapital, welches sich durch Verbote in den Innungsartikeln zeigt gegen Meister, die nicht in ihrem Gewerbe selbst mit arbeiten.

Die wirtschaftlichen Veränderungen in der Zunft waren doch noch von größerer Bedeutung, als die sozialen. Die Einströmung von Fremden in die Stadt war den Meistern bequem, solange sie dadurch die nötigen Kräfte für ihre Betriebe bekamen, aber andererseits drohten diese den Meistern durch die neue Gewerbefreiheit eine Konkurrenz. Es wünscht nun der Monopolgeist in den Meistern.

Die Zünfte verlassen nun nun nun

eine ganze Reihe Bestimmungen, die die Lon-
currenz ausschließen sollen. Lehrgelder müssen
entrichtet werden, ehe man Lehrling werden
kann, die Lehrgelder würden vergrößert zu klei-
nen Vermögen. Die Lehrzeit wurde verlängert.
Die Wanderzeit der Gesellen wurde eingeschränkt.
Kostspielige Meisterstücke und luxuriöse Zunft-
essen der Meister bei Erwerbung einer solchen
waren.

Hier ist zu bemerken, daß alle diese
Bestimmungen ausschließlich für solche nur galten,
die nicht Söhne von Meistern waren, oder Töchter
derselben heiratheten. Die Meisterschaft wird
mehr und mehr an bestimmte Familien geknüpft,
sie wird erblich: ein gewerblicher Fideicommiß.

Hieraus erklärt sich der wachsende
Haß, der sich in den folgenden Jahrhunderten,
dem ganzen Volke äußert. Eine solche egoisti-

sche Absonderung der Meister konnte natürlich nicht ohne Rückwirkung auf die Arbeiter bleiben. Der größte Teil von ihnen fängt an, lebenslänglich von der Meisterschaft ausgeschlossen zu werden. Die Kunstschaft wird nicht länger ein Uebergang, Medium, existiert eine Klasse Arbeiter mit abgesonderten Interessen und politische Organisationen traten hervor, um diese Interessen zu wahren.

Hier ist der Ursprung der heutigen Arbeiterklasse. Die ersten Anzeichen finden wir in dem Entstehen besonderer Brüderschaften und der Kunst. Die ersten waren nützlicher gesellschaftlicher Natur. Die beschränkten sich zuerst auf soziale Gebiete und ganz natürlich, weil die Absonderung der Meister sie begonnen hatte. Wir finden zuerst eine besondere Gesellenstube. Dann fingen die Gesellenbrüderschaften an für

der religiöse Kult ihrer Mitglieder besonders zu sorgen, ebenso für Kranke, Verwundete und Verstorbene.

Ganz analog mit der Absonderung der Meister entwickelt sich die Organisation der Gesellen. Sie wirkt vor allem auf dem wirtschaftlichen Gebiete in der Politik der Gesellenladen. Früher trug der Geselle willig die ungerechte Herrschaft der Meister, weil er wußte, in einem Jahre oder so selbst Meister. Das wird nach Entstehung eines Gesellenstandes unmöglich, wozu kommt, daß Mißbräuche aufkommen sich einzubürgern. Das Trucksystem – Zahlung in Waren statt Geld – wird eingeführt. Durch Verbote versuchen die Meister, die Gesellen absolut zu meiden und man versuchte, Gesellen durch Lehrlinge zu ersetzen. Die Zünfte werden mehr und mehr Meisterorganisationen, die die Gesellen

nur als Zusammenkunftsorte benützen wollten. Die Gesellenschaften traten dann gewöhnlich mit ihren Zurückgebliebenen, Jungen und die jüngsten Knaben waren nun ein Monopol, worunter sie ihre gewerblichen Standesinteressen verfolgten. Dies wird leicht, weil im 14.–15. Jahrh. eine gewerbliche Ausschreitung, wie wir und schon am Ende des 14. Jahrh. klagen die Meister, dass die Gesellen ihre Brüderschaften zu Lohnsteigerungen benützen und sie fangen nun an, diese zu bekämpfen, statt zu schützen. Aber die Brüderschaften waren in den verschiedenen Städten und Ländern verbündet und ihre Ansprüche liessen sich nicht niederwerfen.

Welche waren die Ansprüche? Wenn wollte Glückseligkeit, aber nicht im modernen individualistischen Sinne, sondern im Sinne des Berufes. Sie wollten die Arbeitsordnung einer ganzen Gesellenschaft und Gesellenwesens. Die Ge-

fallen wollen als ein besonderer Band unter den anderen Bänden anerkannt sein. In jener Zeit tritt die Änderung in der Bezeichnung ein, sie wollen nicht mehr Knechte heißen, sondern Gesellen und dies schon zeigt auf die Forderung der besonderen Ehre. Bei der Durchführung ihrer Forderungen würden diese in ihrer Formulierung an die verschiedenen Orte, wo die Gesellenbünde verschieden verbreitet waren, angeknüpft und angepaßt, aber trotzdem ziehen sich gewisse gemeinsame Hauptgrundzüge hindurch.

XXXVII. Ehrg.

Welche neue Rechtsordnung ihres Standes verlangen also nun die Gesellen? Vor allem an Stelle der einseitigen Feststellung der Arbeitsbedingungen durch die Meister wollen sie die selben beeinflussen durch Vereinbarung mit den Gesellenladen. Insbesondere suchen nun den

Lösung dieser Fragen und wollte zu diesem Zweck Einblick in das Lehrlingswesen und Regelung der Arbeitsvermittelung. Die Gesellenlade trug in sich zwei Forderungen, wo alle wandernden Gesellen aufgenommen werden. Der Wandergeselle fand da Gesellschaft und Arbeitsnachweis. Die Gesellen führten Buch über alle ledigen Meister. fand sich keine Arbeit, wurde der Wanderer drei Tage unterstützt und bekam dann eine Weisung, um an den nächsten Ort zu reisen. Diese Arbeitsvermittelung war von großer Bedeutung. Um all' dies zu erzielen, erstrebte man eine Vereinigung in der Zunft sowohl im Innungsrecht als in der Innungsverwaltung. Freiwillig wollten die Meister nicht darauf eingehen und die Gesellen griffen zu ganz denselben Mitteln wie heute: Arbeitsruhe, Arbeitseinstellung. Es läßt sich doch nicht sagen, daß die Gesellen immer nur in

der äußersten Not zu diesem Mittel greifen, sondern oft, wenn sie die Verletzung in der Hand erwirkt haben, aber nicht die ihren Willen durchsetzen konnten. Das waren die Resultate des neuen Arbeiterschutzes im 14. und ganzen 15. Jahrh. Das Meister, Gesellen und Landesgesetzgeber durchgestellt haben vom Standpunkt des Staates, das steht ganz in Widerspruch mit den Tatsachen. Das sind ideale Verhältnisse vorkommen, mag sein, aber wir, die die allgemeinen Zustände schildern sollen, müssen sagen, daß die Zünfte mit entstanden waren, die Arbeiterfrage zu lösen, eine Arbeiterfrage, festgestellt durch die Entstehung des besonderen Arbeiterstandes.

Zwei Verrichtungen sind diese Erscheinung, nämlich einen Aufschwung des Gewerbes, wodurch wohlhabende Meister entstehen. Die zweite Verrichtung ist die Erhebung der

gewerblichen Autonomie, welche dann im Inte-
resse des Kassenstandes benützt wird, einerseits,
um die Bedingungen des Meisterwerdens zu re-
gelmäßen, andererseits, um die Arbeitsbedin-
gungen der Gesellen im Meisterinteresse zu regeln.
Dies wurde in den Gesetzen, die die Ausschußpflicht
ständig zu machen nicht mehr haben, besonders
Handelsinteressen, damit entsteht ein beson-
derer Meisterstand und Arbeiterstand und damit
die Arbeiterfrage. Am ersten und stärksten
trat diese Entwicklung in der Tuchmanufaktur
auf. Dies war fast der einzige Gewerbe im Mit-
telalter, welches regelmäßig und große Massen
von Arbeitern beschäftigte. In der zweiten Hälfte
des 14. Jahrh. sind daher fast alle Arbeitsein-
richtungen in allen Ländern solche bei den Tuchern
und hier entwickelt sich zuerst die Gesellenor-
ganisation und Politik. Die Bewegung blieb

aber nicht die Klassen, sondern alle wie sie sich bei den Schneidern, Schustern, Müllern, Schmieden, Holzgrabern, Kürschnern u. s. w. in der Zeit des 14. und 15. Jahrh. Wir können nun auf Grund dieser Thatsachen aussprechen, daß da, wo wir keinen Arbeiterstand und Gesellenorganisation zu dieser Zeit finden, das Gewerbe noch nicht entwickelt worden ist oder noch keine Autonomie erreicht hat. Wenden wir also unsere Aufmerksamkeit auf. Wie sind sie ihre Lösung? Das Verhältniß, daß aus diesen Kämpfen hervorging, daß sich charakterisiren als die Herrschaft einer bevorrechtigten Minderheit, gegen über unterdrückte Schutzgenossen. Das Verhältniß zwischen Meister und Gesellen war zwar ein Herrschaftsverhältniß, aber nicht wie früher persönlich als Familienvater gegenüber Familienmitgliedern, sondern es ist eine Herrschaft der Meister (in der Zunft vereinigt) als ein Ge-

gab über die Gesellenschaft als ein Gemisch — Ge-
sellenlade. — Individuelle Willkür ist möglichst
fern, die Herrschaft ist wenigstens gezügelt, ob
auch noch eine Herrschaft. Die Gesellen gehören noch
zur Zunft, aber als Untergebene, nicht als Gleich-
berechtigte. Es ist die Basis rechtlich, aber thatsäch-
lich ist sie nicht so schlimm, denn die Herr-
schaft der Meisterschaft ist thatsächlich beschränkt
durch die Gesellenorganisation und mit den Kämp-
fen dieser mit der Zunft entwickelt sich ein be-
sonderes Gesellenrecht und Gesellenehre. Formell
haben die Meister vorläufig alles zu sagen, aber
thatsächlich nicht und als das besondere Gesellen-
recht und Ehre anerkannt ist, erweitert sich sie
immer mehr. Die Bedingungen des Arbeiterver-
hältnisses bestimmt die Zunft formell einseitig,
aber thatsächlich nur unter Rücksicht der Forder-
ungen der Gesellenorganisation. Ferner, die

Zunft garantirt den Gesellen die Beschäftigung durch die Bestimmung, daß die Zahl der Lehrlinge ein bestimmtes Verhältniß zur Zahl der Gesellen nicht überschreiten dürfe und durch das Recht der Zunftmeister zur Arbeit, – bestimmt in Reihenfolge – und endlich erhält der, welcher keine Arbeit fand, Unterstützung und Wandergeld zum nächsten Orte. Ebenso entsprach die Ordnung der Unterstützungscasse dem sozialen Verhältniß der Gesellen einerseits als der Zunft angehörig und andererseits als Mitgliedern ihrer besonderen Organisation.

XXXVIII. Ztg.

In erster Linie war die Gesellenbruderschaft verpflichtet, ihren in Noth geratenen Brüdern zu Hilfe zu kommen. Ebenso bei dem Begräbniß, welches von der Gesellenbruderschaft bestritten wurde. Die Mitglieder der Ge-

gesellenbruderschaft haben also eine Garantie für das Einkommen und Lebensunterhalt fortan nicht mehr, daß die Mitglieder Beiträge geben, um diese Zahl erreichen zu können. Aber wo die Mittel der Gesellenbruderschaft nicht reichten, mußten die Meistervorsteher zahlen und das Defizit übernehmen. Und ist genug in der Ordnung wegen der genauen Vergleichung der Gesellen und ihrer früheren Aufgehörigkeit zu den Zünften. Damit war also für Krankheit, Not oder Begräbnis gesorgt, denn außer Zunft- und Gesellenbruderschaft-Angehörigen gab es keine Handwerker. So standen die Verhältnisse in allen Städten von der zweiten Hälfte des 14. x an, im 15. und Anfang im 16. und 17. Jahrh. Man darf nun nicht meinen, daß diese Ordnung, die für alles sorgte, vollständig und auf die Dauer befriedigte. Sie führte mehrfach zu einer Lösung

der Arbeiterfrage, wie alles in Aufschwung war. Nur solange nämlich konnte man die besseren Arbeitsbedingungen aufrechterhalten und nur solange konnten die Meister sie garantieren. Bei einem Rückgang im Gewerbe musste die Ordnung sofort ungünstig wirken. Dieser Umschwung tritt ein im 16. Jahrhundert.

§. 24.

Die Entstehung der Hausindustrie und der Verfall der Zünfte.

Die Ursache des Umschwungs können wir zusammenfassen in den Schlagwort: Wandlung der Absatzverhältnisse. Was ist es, der die Wandlung hervorruft? Im 14.–15. Jahrh. sind die Zünfte, die an der Spitze der gewerblichen Entwicklung stehen, stolz und selbstbewusst. (P. D. wie Brinkmann,

P. D. Genua.) Der Schwerpunkt des Handels war das Mittelmeer und die Ostsee. Dann kommt die Entdeckung des neuen Passages nach Indien, nun geht nun Afrika herum und vernichtet das Mittelmeer. Dazu die Entdeckung Amerikas und damit eine Verlegung des Schwerpunktes des Handels, und zu der Exposition von Italien und D. in ihrer Führerrolle des Handels und Ersetzung derselben durch Spanien, Frankreich, Holland und England führt. Die müssen unterliegen bedeuten, da Rückwirkung nützlich auf der Industrie. Dazu kommt nun, daß man im Mittelalter, um Profit zu können, einen besonderen Privilegs des Vorsprungs des fremden Handels bedurfte. Der ganze Handel mit dem Orient beruhte auf solchen Privilegien, da meistens der privilegierten Stadt oder dem Staate ein Monopol gegen Abgabe einer Summe verliehen, oft zum Schaden des eigenen Handels und Industrie.

Polemze diese Monopole konnten, konnten die Fabrikanten ihren gewerbetreibenden Gewerbetreibenden hohe Preise für die Waaren geben. Es kann nur darauf an, daß sie gut waren. Dies wurde wieder die guten Arbeitsbedingungen möglich, aber neu Ende des 19. Jahrh. entsteht in England und Frankreich und anderen Orten das, was wir den modernen Trust nennen, d.h. eine centrale Direktion, welche sich über die Bünde und diese wieder über Trust setzt eine Fruchtzwölfe seiner Einnahmen in den Interessen der gewerblichen Industrie, und sie zunächst zeigt in Beseitigung der Sonderprivilegien der fremden Bürde, dessen Rückschlüsse sie aber diesen Privilegien verdankten. Dies zieht natürlich einen Rückschlag auf die Preise. Es entsteht eine innergewerbliche Concurrenz und zugleich eine Concurrenz mit allen anderen Ländern, die, sofern sie zum Markte gelassen wurden, als

Flachsbearbeitung nützbarkeit. Die Veränderung in den Absatzverhältnissen ist es, welche den Umschwung in dem Gewerbe giebt und zwar durch zwei Erscheinungen:

1, Entstehung der Baumwollindustrie.

2, Verfall der Zünfte.

ad. 1. Am Ende des 15. Jahrh., jedenfalls am Beginn des 16. Jahrh. finden wir, zusammen mit dem ersten Beginn des Merkantilismus, folgende Erscheinung in England. Die Könige nehmen sich der heimischen Gewerbe an (die bis dahin vernachlässigt) insbesondere der Tuchgewerbe — Wollenindustrie —. Die Zufuhr der fremden Tücher wird ausgeschlossen. Fremde Tuchmacher werden zugezogen, um die heimische Manufaktur zu verbessern. Diese nimmt dadurch zu und die Folge ist ein gesteigerter Umsatz und damit Verfrage nach Wolle, und wieder die Flucht von

Getreideland in Indien – Beispiel – verwendet. Damit fängt der Bauernlegen zusammen. (Utopia Th. Moore, die Schafe fressen die Menschen auf.) An Stelle der Bauernhöfe werden nun auf dem Land gewerbliche Betriebe eingerichtet. Kaufleute von London kaufen die Bauernhöfe auf und legen die Manufakturen, zum Verspinnen der Wolle in Sussex, an. Die Arbeiter werden in Fabriken eingesetzt, wo sie die Arbeiten verrichten für Rechnung eines Unternehmers, das ist die erste Entstehung der Fabrikindustrie. Die Arbeitsteilung wird eingeführt. Von einem Teil der Arbeiter wird die Wolle gesponnen, von einem andern gewebt, gewalkt, gefärbt u. s. w. An die Stelle des Meisters tritt ein Unternehmer, der die Arbeiter gemeinsam beschäftigt, sei es in einem oder mehreren Räumen. Unter den damaligen Gesetzen entwickelten sich Verbote gegen Aufkauf

von Land von Kaufleuten, um diese übersee-
ische Umwandlung zu finden. Vielog zwi-
schen dem Hafenherold von Frankreich und dem
Hafenherold von England: Der franz. Herold sagt:
Ihr habt ja nicht einmal ordentliche Häfen, die
Häfen werden ja nur durch Land geschützt. Der Kauf-
mann war durch die Konkurrenz genötigt, bessere
Herstellungsbedingungen für seine Produkte zu
verschaffen, und er hat durch eine Reorganisa-
tion der Gewerbe, welche dieser günstig zu sein
war Großindustrie wurde.

XXXXIX. Krieg.

Der Betrieb wird geschützt für Rech-
nung des Kaufmanns, der das Material lie-
fert und die fertige Ware wieder absetzt.
Die Großindustrie verbreitet sich nun namentlich
in der Textilmanufaktur und zwar entweder so,

daß der Arbeiter das Material mit bringe, kommt, oder, daß man es mit anderen Stoffen, man in das Betriebsunkosten rechnet. Diese Herstellungsweise ist viel billiger als die der Zünfte und man ist den Zunftregeln nicht unterworfen. Überall werden die Waren der Zünfte von der, man der Hausindustrie verdrängt. In England dringt es schon, aber der Prozeß verbreitet sich, in D. haben wir aber erst Nachrichten davon im 17. Jahrh. – die Baumwollindustrie – also Heimarbeitsindustrie, die im Hause gemacht wurde. Der Eine macht die, den Prozeß der Arbeit und das selbstfertige Produkt geht dann weiter. Ebenso verbreitet sich die Hausindustrie nach Elsaß, (Kirchner 17. Jahrh.) und mit der Ausdehnung, die zur Hausindustrie übergingen, konnten die Preise dem Weltmarkt entsprechen, d.h. konnten exportieren. Diese Abhängigkeit in Absatzverhältnis wirkt auf die Zünfte zurück. Ihr

Absatzgebiet wird verringert und die Meister bedroht, ihre Existenz zu retten durch eine weitere Entwicklung des monopolistischen Zugs, der von Anfang an in den Zünften lag. Man sucht, wenigstens den feindlichen Absatz fest zu sichern und sucht zu retten durch Verschärfung des Meisterrechts. Mißbräuche waren zu im 16. Jahrhundert, schwere Gefahren müssen entwickelt werden. Die Handwerksehre wird erweitert, kostspielige Meisterstücke werden eingeführt, die müssen so eingerichtet werden, daß sie möglichst unverkäuflich waren, ebenso die kostspieligen Meisteressen, wo der neue Meister die ganze Zunft traktieren müßte. Die alten Zünfte hatten verlangt ursprünglichen Charakter: „die Zünfte sollten sein wie die Frauen". Das geht Anlaß zu weiteren Mißbräuchen. Die Abnahmeprüfung wird eingeführt und während anfangs

fast alle Handwerker von ehrigen stammten,
so darf nun keiner Meister werden, dem nun
nachgesagt kann von ehrigen zu stammen. Auch
nicht seine Verlobte – er sollte verlobt sein –
dürfte von ehrigen stammen. Das war aber noch
nicht genug, man schritt zur Zunftschließung.
Nach als eine genügende Anzahl Meister dürften
in jeder Zunft an jedem Ort nicht sein. Ferner
dürfte keiner Meister werden, der nicht ein
Zunfthaus besaß, wovon sich die Rechte der Betreibung des
Gewerbes herleiteten. Bei diesen Verhältnissen muß-
te natürlich die Zunahme der Gesellenstandes im-
mer größer werden. Ein Hauptgrund hierzu ist
die Nichtachtung von verheirateten Gesellen. Ein
Geselle durfte nämlich nicht verheiratet sein,
that er das, so konnte er nicht Meister werden.

Eine weitere Folge war der Rück-
gang in den Löhnen, der im 16. Jahrh. stark fand.

die Unzufriedenheit der Gesellen stieg und wir finden in den Zünften ein fortwährendes Zunehmen der Arbeiter-Streitigkeiten. Die Gesellenverbindungen waren meist in allen Städten des Reiches, sie wird durch die Handwerksordnung befördert. Hier tritt nun die Reichsgesetzgebung seit 1672 versucht man, einen die Rechte des Arbeitsverhältnisses zu regeln und das Gesellenwesen. Dieser Entwurf wird aber nie zum Gesetz, erst nach Aufständen in Lissau, Hamburg etc. wird 1731 ein Gesetz erlassen, das die Gesellen-Vereine verbot und Arbeitsbücher einführte. Das Gesetz ist jedoch nie in den freien Reichsstädten, den Zunftstädten des Gewerbes, durchgeführt, nur in den neu entstandenen Städten der Fabriken, deinfürsten wurde es möglich. Da sind die Zünfte im 16.–17. und 18. Jahrh. verfallen und in der Reform der Zunftordnung wurde versucht, in

den Particularstaaten – Preußen, Oesterreich, u.s.w. –, (vor allem von den Landesherren) die Beschränkungen der Concession, die von den jüngsten Übung, zu beseitigen. Die Kammern stimmten regelmäßig und die Fürsten oft zu Mißbräuchen. Persönliche Diener wurden oft als Freimeister ernannt. Allein man ging noch weiter. Überall suchte man die Innungsordnung zu codificiren und dabei sie zu reformiren. Als Basis der Festsetzung der Arbeitsbedingungen durch die Innung tritt die Festsetzung der Behörden. In der Hand der Magistrate, auf dem Lande die . An Stelle der Innungsregierung tritt nun die Herrschaft des Landesherrn, die zuerst über Meister und über Gesellen regierte und dadurch eine Gleichberechtigung im modernen Sinne vorbereitete. Lehrlinge wurden festgesetzt. Die Arbeitszeit betrug 12 Stunden im Sommer und im Winter von Tagesanbruch

beitsbedingungen nicht mehr durch die Obrigkeit festgestellt werden, sondern einseitig durch die Meister oder Fabrikanten.

XXXXI. Vtlg.

§. 25.

Auflösung der alten gewerblichen Ordnung.

Was bei der Enge der Gewerbtreiben, den die Herrschaft derselben mehrt, so ist die Frage, welche hierbei die Enge war, die nicht selbstständig werden konnten. Formell war ihre Enge so, daß die Behörden die Bedingungen der Arbeitsvertrags für beide Theile festsetzte. Hier war ein Fortschritt in früherer Zeit, wo der Meister zuerst eine Herrschaft - familiäre - über die Knechte rücksichtslos - vor Autonomie des Gew. - verwandt an Stelle der persönlichen willkürlichen Herrschaft die Herrschaft der Zunft, d.h. der Zu-

stand war gezahlt, aber die Arbeitsbedingungen würden durchaus einseitig von den Meistern festgesetzt. Dann aber würden die Arbeitsbedingungen für beide Parteien von der Behörde festgestellt. Material war die Lage so, daß die Behörden den Lohn feststellen sollten, daß „die Arbeitgeber Personen davon haben könnte sowohl in Zeiten des Mangels als des Überflusses." Arbeitszeit war 12 Stunden Sommer, Winter so lange Tag war, und für den Arbeitslosen sollte gesorgt werden. Auch die Fürsorge für die Armen würde vom Staat übernommen. So war also die Lage der zum Gewerbe gehörenden, aber man würde sie zu günstig auffassen, wenn man nicht auch die in der Lage fassen, die von der Selbstständigkeit ausgeschlossen waren. Wenn diese sich unterstanden das Gewerbe zu betreiben, würden sie nicht Genossenschaft verfolgt von den Privilegierten. Das 17.–18. Jahrh.

sind die Juden der Prozesse der Künste gegen die Böse und Hexen. In Frankreich wurde ein Scheiter für Hexen und Zauberei in einer Person auf die Galeere verurteilt. In England gab das Zunftrecht Anlass zum Ausziehen von Gewerbe nach Vororten, wo die Zünfte nicht bestanden. Erfolgen Klagen über Monopol, zuerst. Die erste Regung finden wir schon im 15. Jahrh. — Reformation Kaiser Sigismund, der allerdings verfolgt ist,

1581 wollte Heinrich III. von Frankreich das Zunftwesen verbieten, aber das war schon so verwebt, dass das Parlament verweigerte, das Gesetz zu registrieren. Ebenso in England schon zu Ende des 16. Jahrh. In Deutschland wurde schon im 17. Jahrh. die Auflösung aller Zünfte vorgeschlagen. Zu diesen radikalen Massregeln ist es doch damals nicht gekommen.

die aufgeklärte Regierung des 18. Jahrh. bemüht, sich, den schärfsten Mißbräuchen zuvorzukommen, mit durch verschiedene Maßregeln, die aber alle den gemeinsamen Gedanken, daß die Anordnungen im Gesetzbuch, die notwendig waren, von dem Recht getroffen werden sollten. Nun folgten im 19. Jahrh. Reformen, die aber von einem neuen Gedanken getragen sind, nämlich von dem Grundsatz, daß jetzt das Volksbewußtsein ist, wo wir in das Gesetzbuch eingreifen, von nun an sollen sie sich selbst helfen. Die alte Ordnung wird umgeschafft und nun soll sich das Gesetzbuch selbst helfen. Die Träger dieser neuen Anordnung sind zweifacher Art. Einmal, die Anhänger gewisser Doctrinen und zweitens die Vertreter gewisser Interessen. Die Doctrinen sind die der sogenannten physiokratischen Schule - Frankreich - Quesnay, Turgot, Mirabeau sen.-

in England Anhänger dieser Doctrinen sich vor allem auf den Namen Adam Smiths. Die Doctrinen stützen sich auf zweierlei:

1, Auf Verletzung des Naturrechts,

2, auf Verletzungen der industrialen Interessen.

ad. 1. geht man von der natürlichen Gleichheit der Menschen und ihren Rechten aus. Demgemäß muß die Beschränkung der Wirksamkeit vom Übel sein. Argumentation von Turgot sowohl als von Adam Smith ist wörtlich: „Gott gab den Menschen das gleiche Recht

Neben diesen Postulaten, die vom Naturrecht ausgehen, fordern die andern an, die von gewerblicher Zweckmäßigkeit ausgehen: „Die Einzelnen verstehen es besser, ihre Augen, gegenseitig zu regeln, als die Behörden." Turgot und A. S. sind geradezu grob gegen die Behörden in diesem Punkte, sie heißen es nicht nur eine Thörichtheit von den Behörden, die Arbeitsbedingungen festzusetzen, sie nennen es eine unverschämte Anmaßung. Der Egoismus müsse wirken lassen, wie er seinen besten entfalten könne. / Das laissez faire principe u. s. w. Man verlangt also von diesen zwei Gesichtspunkten aus die Freiheit der Arbeiter und Arbeit. Alle Hemmnisse der selbstständigen Niederlassung, alle Zunftregeln sollen aufhören

und nicht nur die direkten Hemmnisse der Gewerbefreiheit, sondern auch die indirekten. Die Lehrzeit soll keinen Vorschriften unterworfen sein. Denn wenn man nicht ohne Lehrzeit lernen kann, so beginnt man sich von selbst in die Lehre, wenn nicht, so ist sie überflüssig. Die Beschränkungen der Lehrlingszahl werden beseitigt gefordert, ebenso die Mindestzeit u. s. w. In Bezug des Arbeitsverhältnisses, das für den Meister ein Gewerbebetrieb, für den Gesellen ein Dienstverhältnis war, soll ein einfacher Mietsvertrag treten. Man argumentirt: Arbeit ist eine Ware und soll als solche verkauft und gekauft werden nach gleichem Recht. Demnach gerechnet soll alle Einmischung der Behörden in den Arbeitsvertrag verschwinden.

Ebenso waren die Kapitulanten einig, daß das Unterstützungswesen / die ganze Gesetz-

der Staat die Fürsorge für alle, die nicht der Kraft
wären, sich selbst zu helfen. Dies soll nun auf-
hören, indem man jedem die Bedingungen
giebt, sich selbst zu versorgen, durch die Beseiti-
gung der Beschränkungen, die ihr Thun verhindert
haben. Jeder soll nun für sich selbst sorgen,
auch im Falle von Krankheit u. s. w. Die Frei-
heit der Selbstverantwortlichkeit wird an Stelle
der Staatsverantwortlichkeit gesetzt. Wenn
man jedem die Mittel in die Hand giebt — wir
glaubten nun nämlich — für sich selbst Fürsorge
zu treffen, müßte es seine eigene Sache sein,
wenn er diese Mittel nicht benützte. Dies
war also die doctrinäre Begründung der neuen
Zeit, ohne es nun noch eine Auseinandersetzung zu
diesen Doctrinen von seiten gewerblicher Ver-
treter, die wir zu erwähnen haben.

Mit diesen Doctrinen harmonirten gewisse Interessen des entstehenden gewerblichen Großbetriebs vollständig. Die entsteht der Großbetrieb?

Mit der Verwandlung der Reparaturwerkstätten seit Anfang des 16. Jahrh. kommt die Hausindustrie auf, wo eine größere Anzahl von Arbeitern von einem Unternehmer beschäftigt werden und wobei die Arbeitstheilung unter denselben Unternehmer fast in Anspruch genommen wurde. Ganze Arbeiterheere entstanden, daran Verleger statt Bauern, statt abhängige Arbeiter waren. Mit dieser Concentration des ganzen Arbeitsprodukts, was es ein Produkt durchzugehen hatte, entwickelte sich mit Hinzutritt neuer Momente die moderne Industrie. Das eine Moment war die

Anwendung von Erfindungen in der Indu-
strie und die Bedürfnis zu intensivem gewerbl.
Betriebsamkeit übergingen. Der nächste Moment war
die gleichzeitige Steigerung der Intensität in
der Landwirtschaft. Die Erfindungen in der
Exportindustrie finden wir schon am Ende des
17. Jahrh. in England zuerst und zwar in der Baum-
wollenindustrie, die Bedürfnis zu Ende des 18. Jahrh.
die erste englische Industrie wird. Die Erfindung
war die sogenannte Spinning Jenny von Har-
greaves, wobei ein Arbeiter 16–18 Spindeln in
Bewegung setzte, wo er früher nur eine hatte
bewegen können. Denn kam der Kattunstuhl
von Arkwright – nun beschäftigt in der neu-
man sich, daß A. nicht der Erfinder wäre, son-
dern nur die Erf.. weiterarbeitet hätte. – Dennoch
die mule, erfunden von Crompton, dann 1765
die von Watt erfundene Spinnmaschine und

lich der revolutionärste von allen, der massenhafteste Absatzstoff, erfunden von dem Jahrhundert.

Die ersten Wirkungen dieser Erfindungen bestanden nun in Steigen der Ablassen. Nämlich die Verbilligung der Herstellungsprozesse führte zu sinkenden Preisen und diese zu großer Nachfrage und Arbeitskräften. Solange die Waren auf Lager warten mussten, mussten die Waren oft nicht Jahre warten und es sollte viel müßige Zeit und Kleinen Lasten, aber nun ist Ware genug vorhanden und die Waren werden geschickt mit der Folge von steigenden Löhnen. Hinzu kam noch die Vervielfältigung in der Landwirtschaft. Die produzierte Getreide und Wolle. Letzteres stieg zufolge der überhand nehmenden Baumwolle, die Getreide wegen der Einfuhrsteuer. Die Steigerung der Wolle führte zu Grundbesitz

es fehlen hier 6 Seiten, die selben liegen in der speciellen Nat-Oc.

mit großen Kosten und die steigenden Getreidepreise zu intensiverer Wirtschaft. Hiermit konnte der fruchtindustrielle Bauer nicht konkurrieren, die Folge ist, daß er sein Grundstück verkauft, die Landwirtschaft aufgiebt und sich nach Amerika begiebt, die ihm billiges Land verspricht. Dies hat dem englischen Bauernstand den letzten Stoß gegeben, er verschwand hiermit.

Die weiteren Folgen der Erfindungen waren, daß Kapitalisten große Gebäude errichteten, worin sie die neu erfundenen Maschinen aufstellten: die ersten Fabriken waren geboren. Diese waren sogenannte public mills. Es wurden Häuser gebaut, die Maschinen hineingestellt und der Arbeiter kommt mit seinem Garn und webt es dort gegen eine Miete. Aber allerdings fanden die Kapitalisten es vorteil-

fasst, die Weber als ihre Arbeiter für einen Webstuhl arbeiten zu lassen. Also die Konzentration in den Fabriken bedeutet stets einen Mangel selbstständiger Webermeister die wenigen Fabrikanten, die die restlichen als abhängige Arbeiter beschäftigen.

Der Prozess also der technische und wirtschaftliche Prozess spielt sich folgendermaßen ab. Die Konkurrenz auf dem Absatzmarkt ist der Ausgangspunkt. Neue Erfindungen, niedere Preise des Produkts, größere Nachfrage. Höherer Arbeitslohn, intensivere Landwirtschaft und daher Aufgaben der Landwirtschaft von Seiten der Industriellen, Errichtung von Fabriken mit Maschinen, wovon die überflüssigen Arbeiter gegen Miete wohnen und endlich als abhängige Arbeiter in die Fabriken gesteckt werden.

Diese Handlung fand zuerst statt in

der Baumwollenindustrie, dann folgten weitere Erfindungen in der Tuchfabr., Wirkerei und Leinenindustrie, also Textilindustrie. Dann folgte 1740 in der Eisenindustrie die Erfindung des Schmelzen von Eisen bei Steinkohlen und 1788 die Anwendung der Dampfmaschinen beim Hochofen. Wie stellte sich nun die neu entstandene fabrikindustrie zum alten Gewerbe? Sie müßte natürlich ganz diesselben Postulate aufstellen, wie die Doctrinen des Turgot und A.S. Die alten Zunftregeln waren im Interesse der kleinen Meister und nicht der Gesellen, solange sich diese nicht selbstständig niederlassen wollten. Dagegen waren sie vollständig gegen die Fabrikanten der fabriken. Sie verlangten, daß Keiner das Gewerbe treiben dürfte, der nicht Lehrling oder Geselle gewesen war. Aber die fabrikanten waren reiche Kaufleute, die nicht Gesellen oder

Lehrlinge gewesen waren und nicht Ausnutzung ihrer geistigen Arbeitskräfte, sondern ihres Geldes haben wollten. Es waren aber auch Fabrikanten, die auch dem Nebenstande hervorgegangen waren. Diese waren Gesellen gewesen u.s.w. und trotzdem war die alte Ordnung gegen ihr Interesse, denn sie dürften keine Lehrarbeiter haben, die nicht die Lehrzeit zurückgelegt hatten. Es war ferner verboten, junge Leute nicht über einer gewissen Grenze zu beschäftigen. Das bedeutet eine Verringerung der Arbeitsmarktes gegen das Interesse des Großbetriebs.

Nach der alten Ordnung sollte der Arbeitsvertrag ein Jahr dauern. Das war möglich bei dem Kleingewerbe mit lokalem Markt, aber nicht, wenn man für den Weltmarkt arbeitete mit Krisen u.s.w. Nach der alten Ordnung sollten die Behörden den Lohn so festsetzen, dass

die Arbeiter haben Kommissionen und zwar gleichmäßig für alle Arbeiter. Kann aber eine Fabrik [illegible] Gewerbeinspektor Commission
vorübergehend würde, suchte sie sich einen Kommissionär von tüchtigen Arbeitern zu schaffen, die sie ihren Nachbarn durch höhere Löhne abspenstig machte. Das war nach der alten Ordnung verboten. Endlich setzte die alte Ordnung so zu sagen einen Normalarbeitstag festgestellt: 12 Stunden im Sommer und von Aufgang bis Untergang der Sonne im Winter, welches ganz und gar den Interessen des Großbetriebs widersprach, denn die meisten Maschinen waren sehr theuer, die Nachfrage groß und so mußte die Maschinen gebrauchst werden konnten, desto schneller waren sie amortisirt. Die Arbeitszeit in den Fabriken wurde daher sehr ausgedehnt bis auf 17–18, ja in einigen Fällen bis auf 20 Stunden pro Tag.

Gewerbeinspektor

286 A. 1876 Sect. ad 143.

XXXII. Sitzg.

XXXXXII. Vortrag.

Die meisten Interessen hielten sich der neuen Ordnung nicht zurückhaltend, im Widerspruch mit der alten Ordnung richteten sie sich ein und als die Arbeiter forderten, daß die alte Ordnung aufrecht erhalten werden sollte, sorgten sie dafür, daß sie gesetzlich bestätigt würde. Der erste Versuch, die alte gewerbliche Ordnung gesetzlich aufzuräumen fand statt in Frankreich und ging ausschließlich vom Gesichtspunkt der Doctrinen aus. 1776 ließ Turgot dem König ein Edikt erlassen, welches die ganze Zunftordnung beseitigte und doch gerade in Frankreich im Interesse des Proletariats, so faßte Turgot die Unterstützung der Interessen, welche dagegen alle waren, gar so waren. Nur die Gesellen waren für sie, aber sie hatten keinen positiven Einfluß. Die Folge war, daß die Meister sich mit dem ungeheuren Klerus und Adel zusammenschlugen und das Edikt wurde beseitigt. Die alte Zunftordnung

bestand dann bis zum 14. Aug. 1789, wo alle privi-
legirten Classen in Bezug ihrer Privilegien
aufgehoben, da wurde dieses aufgehoben.

Erst regte sich aber der Widerspruch
der Klöppelarbeit und im Anfang des Jahrh. im
der Napoleon war wieder die Gefahr, daß die alte
Ordnung eingeführt werden sollte, aber dann
war schon die moderne Großindustrie aufgekom-
men in Frankreich und Deutschland entging man die
der Wiedereinführung. In England, wo der mo-
derne Großbetrieb zuerst entstand, setzten sich
zunächst die Großindustriellen über die alte Ord-
nung thatsächlich hinweg. Die Lehrlingsbestimm.
sogen. wurden überschritten, die Arbeitszeit aber,
so und die Abschließung der Arbeiterverhältniß
nun nicht mehr von den Behörden aufgehoben.
Die Folge war bald eine bedeutende Herabdrück-
ung der Löhne und das Truck-System wie die

Lehrlings-
ge der
Elisabeth.
Beschränkung
durch Zunft
Beschränk.
d. Lehrlings-
zahl, Lehrzeit
d. Arbeitszeit

geschäft. Die neu entstandenen Manufakturen kommen in Tätigkeit gesetzt werden durch Frauen- und Kinderarbeit. Die gelernten Arbeiter werden entlassen und ersetzt durch jugendliche Knaben und Kinder und Frauen.

Nunmehr stehen sich die Arbeiter zusammen, um die noch nicht gesetzlich bestehende Ordnung wieder einzuführen, aber das Parlament verweigerte die Aufrechterhaltung der alten Ordnung. Darauf griffen die Arbeiter zur Selbsthülfe. Massen von Strikes charakterisieren das Ende des 18. Jahrh. und die Jahre bis zur Durchführung der neuen Gesetze andauert. Man sah zwar noch nicht diese Gesetze ein, aber bestrafte doch die Arbeiter und verhängte die darauf folgenden Coalitions-Verbote 1799–1800.

Die Petitionen an Parlament und die Arbeitseinstellungen setzen fort. Die

Industrie groß werden. Die Arbeiter haben das Gesetz auf ihrer Seite und in der Industrie wird die alte gewerbliche Ordnung fehlen. Sie von 1810 auf ein Jahr jedes Jahr bis 1814, wo sie endlich aufgehoben wird, mit Ausnahme Elsaß, Lothringens Gesetz. In der Debatte, welche dieser Aufhebung vorausging, wurden Petitionen eingereicht. Die für Beibehaltung hatten Massen von Unterschriften, die für Beseitigung hatten sehr wenig. Die Lage hatte sich also wieder gestaltet wie in Frankreich, und daraus kommt, daß Frankreich damals keinen Großbetrieb hatte. Weiter trat bei dieser Debatte hervor: die Arbeiter hatten einen oder zwei Vertreter im Parlament. Die Großindustriellen dagegen waren glänzend repräsentirt und stützten sich auf A. Smith. Ein Arbeitervertreter machte darauf aufmerksam, daß A. S. auch gegen die Koalitionsverbote

sei und wenn man das eine von ihm wissen, müsste man doch auch das andere wissen. Hier auf wollte man doch nicht eingehen. Die Beseitigung der alten Gewerbeordnung, welche eine tief eingreifende Maßregel war, erregte in den Versuch so wenig Interesse, dass sehr oft nicht genügend Mitglieder da waren, um abstimmen zu können.

Aber dieser Liberalismus zieht erst allmälig die Consequenzen a in Bezug auf den Handel.

Deutschland war die Basis für die jetzige Gewerbeordnung, die von 1871 datirt und formell vom norddeutschen Bund 1869 erlassen wurde, ist nichts anderes als die alte preußische Gewerbeordnung von 1845. In Preußen wurde die alte gewerbliche Ordnung zuerst beseitigt. Den Rückgangspunkt müssen wir 1806 nach Jena in der Reform der preußischen Verfassung suchen. Schon im 18. Jahrh. hatte der aufgeklärte Despotismus versucht, die Missbräuche der Zünfte zu

beseitigen, aber durch den Grundsatz, alles selbst von oben geregelt werden.

Die Kinderraumordnung beginnt. Diesen Beamten nach 1806 beschäftigt nun seine eigene Anschauung. Die erinnern an die Bauern, emancipation 1807; ebenso mit der alten ge, werblichen Ordnung, man braucht die freudige Mitwirkung aller zur Beurtheilung des Bedürfnisses und entspannt alle. Das Programm finden wir im Hardenberg'schen Edikt 1807. Er ist ein Anhänger A. Smith.

Indirekt, dass ein Jeder Zugang zu allen Ämtern bekommt, gewinnt der Bürgerstand und dieser muss nun seinerseits möglichst Privilegien verzichten. Entsprechend dem wird das neuen Gewerbesteuergesetz von 1810, wird die Gewerbefreiheit in Preußen eingeführt, in dem Sinne, wie sie heute noch besteht. Jeder kann diesen

einem Gewerbe niederlassen gegen Entrichtung einer Gewerbesteuer. Damit ist auch das Zunftwesen. Damit brauchte nun nicht die Zünfte formell abgeschafft. Die selben waren bestehen als freiwillige Genossenschaften, aber sie hatten alle Bedeutung verloren. Sie bestanden nur als Hülfskassen.

Das Arbeitsverhältniss wurde nun basirt auf dem freien Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Also Beseitigung des Gesindevertrags. Die Coalitionsverbote der Arbeiter wurden aber auch nicht beseitigt. In Preußen war aber damals noch kein Großbetrieb, nur Hausindustrie und Handwerker.

Nach der Vertreibung der Franzosen tritt aber die Reaktion ein. Auf agrarischem Gebiet war das alte Herrschaftsverhältniss beseitigt gegen ein Vertragsverhältniss. Dazu

von ständischen sich die Provinzialstände, die auf allen Gebieten auf die neuen Verhältnisse stützen, dann, ebenso eine Scheidung der Meistbeerbten auf ganz bestimmten Gebieten. Die auf ganz bestimmten Gebieten, so muß auf dem ganzen ganzen die Regierung schon ganz diese Funktion.

Die Funktion wandelt sich also ganz die neuen Gerichtsbezirke unter Leitung des Herrn von Motz und sie zeigte zuerst, indem sie die weitere Entwickelung des neuen Systems fördert. In dem neuen Preußen war, war Westphalen und Rheinland neu, wo die französische Gerichtsbezirkseinteilung eingeführt war – freilich –, weiter die alten preußischen Gebiete, wo auch die Gerichtsbarkeit nach 1810 war. In den wiedergewonnenen alten Provinzen und den erobernden preußischen sowieso die alten Zustände. Man wollte nun Einheitlichkeit in diese Zu-

stände bringen, aber sie verschärfte die Konkurrenz. Unterdessen tauchten neue gewerbliche Aufgaben auf. In Westfalen und Rheinland entstand nun die Fabrikindustrie und damit Kinderarbeit und lange Arbeitszeit. Denn auch der Provinziallandtag bei König Fr. Wilhelm IV. mit seinem Antrag ein, um diesen Zustand zu verbessern und das erste Arbeiterschutzgesetz wurde 1839 erlassen mit einem Verbot, das noch im heutigen Gesetz von 1869 besteht.

Unterdessen war in Berlin 1835 eine Kommission eingesetzt zu einer neuen Gewerbeordnung. Die Kommission saß 10 Jahre und erst 1845 kam ein Resultat. In diesem hatte die Gewerbefreiheit gesiegt. Die Großindustrie hatte sich mächtig entfaltet und ihre Interessen schlossen sich denen der in den neuen P. O. Doctrinen erzogenen Bürgerklasse

nur. Davon waren nur die Junker.

Die Gewerbeordnung von 1845

setzt also die Gewerbefreiheit nur alle preußi-
schen Gebiete ein. Nur für einige wenige Gewer-
be wird das Prinzip einer polizeilichen Genehmi-
gung, um sich niederzulassen, aufrecht erhalten.

Dieses neue System setzte eine
Zunahme zu einer Verschärfung der Selbstverwal-
tungsfähigkeit nur in Bezug auf das Unterstütz-
ungswesen führen sollen. Als 1810 die Gewerbe-
freiheit eingeführt wurde, bestimmte man die
Zünfte in Bezug auf ihr Gewerbewesen, aber man
hielt sie bestehen als Unterstützungskassen. Da
die Gewerbefreiheit nicht eingeführt war, nur
von die Zünfte zu reine Hülfskassen, aber Innungs-
kassen. Nun kommt die Gewerbefreiheit für
das ganze Land 1845 und das Innungsunte-
ne man genossen, nun überall dem Unterstütz-

Ungleichung aufzuheben, aber man verstand die Entgegengesetzte und gab überall, wo die Zünfte noch fortbestanden, diesen das Recht, die Mitglieder der Gewerbe zu zwingen, Beiträge zu den Hülfskassen zu geben, wofür die Mitglieder später unterstützt werden konnten.

Die Gewerbeordnung von 1845 erregte, als sie erlassen wurde, kein großes Aufsehen. Aber 1848 traten drei Strömungen sofort im Gewerbe.

1) Die Liberalen im Bündniß mit der Großindustrie verlangten Gewerbefreiheit für ganz Deutschland.

2) Jüngeren traten die Handwerker für die alten Zünfte auf. Für sich der Handwerkermarkt in Frankfurt würde dort ein Handwerker-Nebenparlament errichtet, das für die Zünfte eintrat.

3) Endlich erhebt sich in Westfalen, Rheinland und Schlesien eine sozialpolitische Partei, gestützt von Lassalle und Marx.

Dann kam der Sieg der Regierung über die revolutionäre Bewegung, die auf das, allem Alten widersprechen wurde. Die Regierung wollte die Handwerker gewinnen und verband sich mit dem ~~Arbeiter~~ Handwerk, weil sie für die Zünfte war und zu Anfang zu einer Reaktion in der Gewerbeordnung kommen kann. Dies ist um so merkwürdiger, als jetzt eine neue Erscheinung vortritt.

Als in ganz Deutschland der Ruf gegen die alte Ordnung von den Handwerkern entstand, so wirkte das sogar da ansteckend, wo man schon seit 1810 unter Gewerbefreiheit gelebt hatte. (Dies wiederholt sich 1869, wie sich der Verein von Gera soll.) Als die Reaktion

1849–50 die Oberhand gewann, suchte die Regierung sich mit gemäßigten Kreisen und damit eine breitere Basis zu verschaffen. Das Gewerbegesetz von 1849, welches die Gewerbefreiheit für eine große Menge Gewerbe wieder einführte und die Niederlassung in Gemeinden von Genehmigung der Behörden abhängig machte. Auch 1845 war der Arbeitsvertrag frei, nur sollte die Arbeitszeit noch für erwachsene männliche Arbeiter von einem Gewerbegericht festgestellt werden.

Bisher kam 1853 ein neues Fabrikgesetz. Kein Kinder unter 12 Jahren, 12–14 Jahren 6 Stunden, 14–18 10 Stunden. Fabrikinspektoren sollten ernannt werden, wo sie als nötig erscheint und Bestimmungen über Arbeitszeiten. Gegen diese beiden Gesetze erhob sich seitens der Liberalen eine starke Opposition, welche in einer Petition gegen das

Vergl. unter nach 1866

gewirkt hat. Nämlich Schulze-Delitzsch bildete die neuen Gewerkvereine gegen die Zünfte, die er nicht als gute Vertreter für die Handwerker erkannte.

Weniger vernünftig war die Opposition gegen die Fabrikordnung von 1845 d. h. Ernennung von Fabrikinspektoren war z. B. sehr unbeliebt bei den Liberalen.

Diese Bewegungen, namentlich daß die Regierung 1849 zur alten gewerblichen Zunft übergehen wollte, stellten die Frage der Gewerbefreiheit auf die Tagesordnung in den 50er und Anfang der 60er Jahre. Große Versammlung: Leipzig, die sich an Lasalle wendet. Hierauf druckt sein Auftreten (Meeting in Leipzig 1861.) Lasalle verwirft, die Gewerbefreiheit ist Recht, und nun fortgegangen diskutirt, sondern und nun decretirt. Viele Worte darüber zu

verbieten, wenn der reine Nutzen. Eure Interessen, Ihr Arbeiter, liegen mit ganz anderen Punkten. Mit dieser Rücksprache war die ganze Grundlage der Verhandlung verschoben und von der an verfolgt sie in Deutschland die neue Forderung der Arbeiter.

XXXXXIV. Vortrag.

Die Frage war die Frage eine economische gewesen, nun wurde sie politisch und social. Lasalle rieth den Arbeitern, nach zwei Punkten zu streben.

1, Allgemeines Wahlrecht. Wenn das eingeführt würde, meinte er, würden die Arbeiter bald die Mehrzahl des Parlaments in der Hand haben.

2, stellte er sie, die Arbeiter müßten Productivgenossenschaften bilden. Die

bestehenden Unternehmen müßten sinnlos umgewandelt werden. Der Staat sollte, um das möglich zu machen, ein Darlehen von 100 Millionen Th. gewähren.

Heute können wir nicht nur das Projekt beurtheilen an und für sich, sondern nach Lassalles Ehrlichkeit. Seitdem sind nämlich seine Briefe an Rodbertus veröffentlicht, worin Lassalle sagt, daß er nicht an die Produktivgenossenschaften glaube, sondern an die communistische Ordnung der Gesellschaft, die Kurz nun aber nicht sagen, daß verstünde der mob nicht, aber nun müßte ein Schlagwort haben, könnte Rodbertus ihm ein besseres geben, wäre es ihm recht. Lassalle ist nach nicht durch diesen Vorschlag berühmt geworden.

Schulze-Delitzsch war mit seinen Genossenschaften von kleinen Handwerkern ein be-

deutender Namen geworden — der König im sozialen Reich —. Gegen Schulze-Delitzsch wandte sich nun Lassalle mit einer scharf geschriebenen Kritik. Schulze-Delitzsch war kein Theoretiker, darüber war sich Lassalle, er setzte nichts Originelles oder Positives dagegen, sondern stützte sich in seiner Kritik ganz auf Karl Marx. Dieser sollte zufolge, daß die Herrschaft Schulze-Delitzschs und der Liberalen ein Ende nehme. Lassalle wollte eine große Partei organisieren und setzte seine Agitation mit großer Zuversichtigkeit in Bewegung. Er starb im Duell 1864 und trotz seiner großen Agitation bestand seine Partei nur aus 31 Orten in ganz Deutschland mit 4610 Mitgliedern bei seinem Tode.

Lassalle sonderte die Arbeiter von der liberalen Partei. Die Konservativen lagen zu dieser Zeit am Boden gegenüber der öffentl.

diesen Meinung und die Regierung hatte sehr
gewar, sich gegen diese Strömung zu erhalten.
Der Regierung war deshalb die Trennung der Ar-
beiter und Liberalen sehr willkommen. Dann
nun die billigen Arbeiterforderungen befriedigte,
bewilligte man dadurch die größeren Forder-
ungen und nun konnte die Arbeiter später
selbst bewegen.

Hieraus entstand eine Rivalität
zwischen den Liberalen und der Regierung, um
den Arbeitern das meist mögliche zu gewähren
und hieraus entstand 1865 ein Gesetz über Ab-
schaffung der Coalitionsverbote. Alle Partei,
en zogen dazu mit verschiedenen Mienen. Die
einzige bedeutende Rede, die damals gehalten
wurde, war die des Redakteurs der Krauz zei-
tung, Schweizer Johann Baptist Wagner - Conservativ -,
der in dem Gesetz nur den Anfang zu einer

durch gewerbliche Anrechte gegenüber neuen gewerblichen Ordnung ab.

Kurz nach Beseitigung der Konfliktsursachen kam der Krieg von 1866 und Gründung des norddeutschen Bundes, zu dessen Competenz die soziale Gesetzgebung gehörte. Das war natürlich, weil die fortige Wirthschaft auf einer breiteren Basis beruht als die kleinen deutschen Staaten. Eine der ersten Maßnahmen des deutschen Bundes war, aufzuräumen in den verschiedenen deutschen Gewerbegesetzgebungen, die noch damals bestanden. Es war klar, daß eine Einheit in diese Gesetzgebung gebracht werden müßte und daß sie auf freiheitlichem Grund gestaltet werden müsse. Man mußte mit den liberalen bourgeois regieren und diese einige ihrer Postulate erfüllen, wozu in erster Linie die Gewerbefreiheit gehörte.

1868 wird eine sogenannte Notfge-
werbeordnung eingeführt mit Gewerbefreiheit
grundsätzlicher Basis. Dann 1869 eine gemein-
te Ordnung, die mit der preußischen von 1845 über-
einstimmt. Die Unterscheidung ist, daß der Ge-
setz von 1869 keinen polizeilichen Beschränkungen
unterworfen ist, außer solchen aus Sittlichkeits-
rücksichten, ihr Grundzug ist die Gewerbefreiheit.
Dann folgt die Gründung des deutschen Reiches
und 1879 die Ausdehnung der Gewerbeordnung im
ganzen Reich, ausgenommen Elsass-Lothrin-
gen und die Mülhausener Großindustriellen
die Einführung hinderten, erst 1888 wurde sie da
eingeführt. Damit war der Jahrhunderte lange
Kampf gegen die Zünfte abgeschlossen.

Was ist damit constituirt?

1, daß jeder das Recht hat, das Ge-
werbe zu treiben, das er will.

2) Die Freiheit der Arbeitsvertrags.

Mit dem Sieg der Gewerbefreiheit sind wir zu dem Resultat gelangt, daß uns heutzutage besser steht, wir stehen vor der Aufgabe der Erörterung der politischen Gewerbefrage der Zeit. Zuerst aber muß eine Kritik der Gewerbeordnung von 1869 erfolgen und wir werden sehen, wie die Väter dieser Ordnung zu praktischen Uebelständen gelangt haben.

Die Fehler in der physiocratischen Grundauffassung der Gewerbepolitik.

XXXXV. Vrlg.

S. 26.

Die Fehler der Physiokraten und des Adam Smith.

Nach der modernen Auffassung soll im

gewerblichen Arbeiter der Mensch als solcher als Selbstzweck anerkannt werden, nicht bloß als Mittel für Anderes; um ihm nun diese Entwicklung zu sichern, verlangen die Physiokraten, dem Adam Smiths und die von ihnen beeinflußten Gesetzgebungen eine für die persönliche Entwicklung desselben unentbehrliche gesicherte Existenz, wenn gleich, daß diese schon gegeben sein würde, wenn man alle Hemmnisse und Schranken der alten gewerblichen Ordnung beseitigt, insbesondere jetzt man diesen Ziel gesetzt, wenn man den Arbeiter als selbstständigen Unternehmer ansieht, der, wie andere Warenverkäufer, seine Ware, nämlich die Arbeit, für eigene Rechnung zu Markte bringt. Mit der Anerkennung der Arbeit als Ware und des Arbeiters als Verkäufer war die Gleichberechtigung des Arbeiters mit dem Arbeitgeber war-

kannt, bis dahin war das Verhältnis ein direktes und persönliches verhältnis, jetzt sollen sie Führer und Verkünder sein, das rechte Mittel, die Arbeiter glücklich zu machen. Dieses letztere Ziel, ebenso alt wie die menschliche Kultur, ist kaum mir noch heute an. Schon die griechischen Philosophen sagen: „Jeder sei zum Glück berufen und Glück besteht in möglichster Entfaltung der eigenen Persönlichkeit". Die Antike, wohl kannt aber dieses Ziel nur für Bürger, nicht für Sklaven und Barbaren. Das Christentum erklärte, alle Menschen seien für ein Ziel vorhanden, nur liege dieses im Jenseits. Dann entwickelt sich die Auffassung durch die verschiedenen Klassen der menschlichen Gesellschaft bis zur Renaissance – 16.–17. Jahrh. – dieses mächtig in diesen Laben zu erreichen, war Zweck für die der Renaissance, aber auch in dieser Zeit gilt

als Bestimmung der Menschen Entfaltung sei, war Individualität, das ist aber nicht nur für einige Bevorzugte gültig. Erst die letzten Jahrhunderte haben diese Idee demokratisiert, diesen Ziel als Ziel jedes Menschen erklärt. Dies ist nach die Auffassung Kants. Kein Mensch soll bloß als Mittel behandelt werden, ferner liegt diese Auffassung von Bestrebungen zur Hebung der Arbeiterklasse seit etwa 100 Jahren zu Grunde. Das Ziel also erkennen wir noch heute an, nicht aber die Mittel.

Man geht nämlich von zwei falschen Voraussetzungen aus:

1., Alle Menschen sollen von Natur aus gleich sein. Smith sagt: die Menschen seien von Natur aus so gleich, daß in einem Kinde, das einmal Philosoph sein wird und einem, das einmal Lastträger sein wird, kein Unterschied

ist. (A. S., Nationalreichthum I. B. 2. Hptst. Ende des zweiten Viertels). Darauf beruht die ganze Doctrin von Adam Smith. Weil Alle gleich sind, weiß jeder in gleichem Maaße, was für ihn das Zuträglichste ist, daher muß man Jedem nur die Möglichkeit geben, seine Gaben zu entfalten. In unserer Zeit der Darwinischen Auffassung bedarf es nun kaum einer Ausführung, nicht das Fehlerhafte dieser Idee einzugehen. Es giebt zwei Extreme: Leute mit außerordentlich großen und außerordentlich geringen wirthschaftlichen Fähigkeiten. Zwischen diesen Endpunkten bildet die große Masse die Leute mit durchschnittlichen Eigenschaften.

Was ist nun die Folge dieser Irrthümer gewesen? Der Schiller'sche Räuber gelesen hat, ein Buch, welches ganz erfüllt ist von der politischen Doctrinen der letzten Jahre des 18.

Jahrhunderts, findet daselbst eine Stelle: „Der Satz hat noch Keinen groß gemacht, die Freiheit allein brutale Colosse nur", der zweite Theil dieses Satzes ist die Kritik des ersten, indem dieselben einzelne Menschen zu ihrer vollen Entfaltung gelangen, aber auf Kosten der Anderen; wenn man sagt: Um zur höchsten Blüthe zu gelangen, muß man als Egoist geboren sein, so ist das nicht nöthig, denn eine Reihe berühmter Engländer und Amerikaner, Krupp und Borsig, haben sich von gewöhnlichen Arbeitern zu Großindustriellen emporgeschwungen. Smith hat also nur betreffs besonders hervorragender Menschen Recht. Die Frage, wessen ist, weshalb sie ihre Befähigung verlöthig gewor, den war, dieser Standpunkten. Die früher selbst, ständigen Handwerksmeister, würden ihre Selbst, ständigkeit größtentheils beraubt, die Lage der Lohnarbeiter bis zur reinen Lebensnothdürft sind,

gedrückt.

2, Die zweite falsche Auffassung der Physiokraten und Adam Smiths besteht darin, dass nun die Arbeit als Ware, der Arbeiter als Verkäufer auftritt. Das Arbeitsverhältniss ist aber kein blosses Austauschverhältniss, wobei das Kauf und Verkauf von Arbeit in sich schliesst, sondern die Arbeit unterscheidet sich von anderen Waaren durch ihre Untrennbarkeit von der Person des Verkäufers. Arbeit ist nämlich Nutzung der Arbeitskraft, Arbeitskraft der Mensch selbst. Wer eine Nutzung kauft, erlangt die Herrschaft über das nutzgebende Ding, z. B. über ein Pferd, ein Haus u. s. w. Wer die Arbeit kauft, erlangt für die Dauer der Miete eine Herrschaft über die Person des Arbeiters. Der Arbeitsvertrag ist also zugleich ein Herrschaftsvertrag. Dazu ist der Verkäufer meist arm, hat nichts, wovon er

sonst haben kann, ein weiterer Verkäufer hat neben seiner Ware immer noch die Arbeit. Der Arbeiter hat sonst Nichts, wird daher zu einem unverhältnismäßig vorhandenen Angebot seiner Ware am Markte gezwungen.

Zu den erwähnten kommt noch ein dritter Irrthum. Smith und die Physiokraten kannten blos Grundwerker und Fröner, Industrie, einen Gewerbebetrieb, wo Alles blos auf menschliche Geschicklichkeit ankommt. Das Capital spielt zu ihrer Zeit nur eine geringe Rolle. Nun folgt eine Verwandlung in der Technik. Die steigende Concurrenz stößt dazu, auf Verbesserungen zu sinnen, Maschinen und Großbetrieb. Früher gab es wenige Arbeiter und mehr Arbeitgeber als jetzt. Die Entwickelung bleibt dabei nicht stehen, der Betrieb vergrößert sich stetig, insbesondere unter Zuhilfe-

unsere der Actiengesellschaft, welche die Möglichkeit gewährt, colossale Capitalien in einem gewerblichen Unternehmen zu concentriren. Endlich werden die selbstständigen Betriebe in immer weniger Hände concentrirt und endlich bringt die immer steigende Concurrenz einige Unternehmer dazu, Colossalbetriebe herauszubilden, denen, welche im Stande sind, den anderen ein Monopol zu diktiren, denen gegenüber nichts, als Cartelle und Fusionen. Fusioniren heißt, zu einem und demselben Betriebe werden, centralisiren heißt, sich föderalistisch dazu verbinden. Es giebt heute Industrien, welche in einzelnen Ländern ganz in ihrer (L. u. F.) Hand sind. Die absolute Freiheit hat also in ihrer strictesten Durchführung zu einer Entwickelung geführt, welche die Freiheit selbst aufhebt. Früher stand der Arbeiter einer Concurrenz von

Arbeitgeber gegenüber, jetzt einer geringen Zahl derselben.

§. 27.

Der Arbeitsvertrag als Kaufvertrag.

Aus dem vorigen Vergleiche geht hervor, daß der Arbeitgeber, der bei völliger Freiheit mit dem isolirten Arbeiter zu thun hat, einseitig willkürlich vorgehen kann.

XXXXVII. Frage.

Man kann den Arbeiter in seiner Eigenschaft als Verkäufer z. B. mit einem Baumwollstoffverkäufer vergleichen. Trifft die Nachfrage, kann sich ein solcher Händler leicht über die Ursache des Verkaufs vergewissern. Der Fall

z. B. das Einkaufen seiner Waffen sei bloß ein lo-
kales, da schickt er seine Waren mit der Post
– Muster – an einen Ort, wo sie süßer schmecken.
Ist das Einkaufen ein allgemeines, kauft oder
produzirt er weniger Waffen, um das Angebot
der Nachfrage anzupassen. Dadurch hört er dem
weiteren Einkaufen des Preises Einhalt.

Vergleicht nun damit den Arbei-
ter, der nicht organisirt, sondern isolirt ist,
so ist er nicht im Stande, sich einen besseren
Markt zu suchen, günstigst kann er bei einem
der Nachfrage sich kein Bild machen über Stand
des Marktes und Ursache der Veränderung, er
hat keine Börse, wo die Preise der Waaren
notirt werden, er ist auf galgenartliche Mit-
theilungen, oft übertriebenen Klatschnach-
richten, ferner kann er sich nicht den besten
Markt aussuchen, seine Waare ist von seiner

Person unterrichtet, er kann nicht ein Pfund
auf die Post geben, wie der Gründer. Verwandt-
ung seines Aufenthaltortes ist schwer, beson-
ders über dieses Aufbewahren des Geschäftes, Auflö-
sung der Familie u. s. w. Der isolirte Arbeiter ist
also meistens an denjenigen Ort gebunden,
wo er sich eben befindet, dort nun findet sein
Angebot, ohne Rücksicht auf allen vorhandenen
Bedürfnisse, statt. Sinkt die Nachfrage, steigt
sogar das Angebot. Das geht so zu. Wir setzen
es an einem Orte giebt es mit 100 Arbeitern zu
thun; jeder arbeitet 10 Stunden, also 1000 Ar-
beitsstunden. Nun sinkt die Nachfrage auf 800,
man braucht also nur 80 Arbeiter, jeder 10 Stun-
den. Die 100 Arbeiter aber sind isolirt, concurri-
ren sich gegenseitig; man möchte nun meinen,
der Lohn werde wie 10 zu 8 sinken, er sinkt
aber viel mehr, niemand will nämlich zu den

20 überflüssigen Arbeitern gesorgt, jeder ist be-
reit mehr zu bieten z. B. 12 stündige Arbeit. Das
Angebot beträgt also 1200, der Lohn sinkt nur
12 zu 8. Nun sind zwei Fälle möglich, entweder
steigt infolge des niedrigen Lohnes wiederum
die Nachfrage und es werden alle Arbeiter zu dem
neuen niedrigen Lohn beschäftigt. Das geschieht
aber nur in dem seltenen Falle, wenn Ursache
der vorher gesunkenen Nachfrage nicht folge
der Uebersättigung des Marktes mit den betref-
fenden Produkten war, meistens also steigt
die Nachfrage trotz des gesunkenen Lohnes nicht,
folge ist ein weiteres Sinken des Lohnes, eine
Anzahl überflüssige Arbeiter fallen der Armen-
pflege anheim bis zum Augenblick, wo sich die
Nachfrage wieder belebt.

Die so unterstützten Arbeiter su-
chen möglichst neue Arbeit, vergro-

Lohn dadurch das Angebot und drücken den Lohn noch weiter. Die Höhe des Warenpreises der Arbeit wird nun durch das Mitangebot der beschäftigungslosen Arbeiter bestimmt.

Wie weit kann nun der Lohn sinken? Hinsichtlich der niedrigsten Grenze besteht abermals ein Unterschied zwischen Arbeit und anderen Waaren, der Preis kann nicht so, wie die Produktionskosten sinken; bei der Arbeit sind die Produktionskosten das Minimum dessen, was einer Arbeiterbevölkerung genommen, welche nothwendig ist für Erhaltung des Bestandes und Fortpflanzung. Hier merkt sich wieder die untrennbare Verbindung zwischen Arbeiter und Arbeit geltend.

Was heißt hier Minderung der Produktion? Soll er keine Familie begründen, das kann erst in vielen Jahren in Betracht. Die

Minderung der Produktion findet statt durch Elend und Not und Tod. Mit der blanken Arbeit muß der Arbeiter mitverschwinden. Der Tod erfolgt meist nicht direkt durch Hunger und Verfeinerung, sondern durch Mangel, Krankheiten und schlechte Pflege.

Was geschieht nun bei steigender Nachfrage? Beim alten Beispiel vom Baum, wollenstoff steigt sofort der Preis. Bei der Arbeit ist es anders, denn nun erscheint wieder die Hilfe von der Armenpflege weltenen Ratsherrn, erst wenn nach Unterbringung dieser die Steigerung der Nachfrage eine unerfüllige ist, und relativ spät und selten geschieht, steigt der Preis. Der isolirte Arbeiter kann also nur selten mit der Steigerung der Nachfrage einen Vorteil ziehen.

Was ist nun die weitere Folge?

Ursachen wir zunächst an: die Lohnerhöhung
macht Kurz, da sie die steigende Nachfrage
zur Folge, daß Arbeiter und verwendbare Ar-
beitskräfte nach anderen. Findet dann ein
Rückgang statt, wächst die Reservearmee um
so mehr und mit ihr das Angebot. Dadurch die
Lohnerhöhung längere Zeit hindurch, werden ent-
weder die Arbeiter ihre Bedürfnisse, ihre Lebens-
haltung und mit ihnen das Kapital, unter wel-
chen der Lohn nicht mehr sinken kann, erhöhen.
Dies kann aber nur geschehen, wenn sie auf die
Gründung, resp. Vergrößerung der Familie ver-
zichten, damit aber die geschehen kann, muß
der Arbeiter erkennen, daß Minderung des An-
gebots notwendig ist zur Verbesserung seiner
Lage, daß dazu unerläßlich sei der Verzicht auf
leichtsinnige Gründung und Vergrößerung der
Familie. Er muß dementsprechend leben und

müßt, wenn er zur Verbesserung seiner Lage keine Familie begründet oder vergrößert, ja, geschützt sein gegen entgegenzusetzende Verhältnisse anderer Arbeiter. Wo aber die Arbeiter isolirt sind, gelingen sie nicht leicht zu dieser Erkenntniß und sind also noch weniger einig. Der einzelne Arbeiter sieht meistens sogar einen scheinbaren Vortheil darin, weil seine Frau gleichfalls verdienen kann und der gemeinsame Haushalt weniger kostet.

Die isolirten, von der Gesetzgebung sich selbst überlassenen Arbeiter also bieten jeden Augenblick ihre Arbeit ohne Verbesserung an, können das Niveau des Preises nicht heben, haben vom Steigen desselben nur selten einen Vortheil, können keinen Einfluß nehmen auf die Angebote ihrer Waare auf dem künftigen Markte. Der Arbeiter ist also mit anderen Waaren,

künftaren faktisch nicht gleichgestellt, infolgedes-
sen sind Freiheit und Gleichberechtigung beim Ab-
schluß des Vertrages nicht vorhanden. Daher diktiert
der Arbeitgeber einseitig den Preis und damit
bestimmt er den Anteil des Arbeiters an den
Errungenschaften der Kultur.

XXXXVII. Vers.

Aber nicht blos der Arbeiter,
sondern auch der Arbeitgeber kommt durch diese
Regelung des Arbeitsverhältnisses oft in Verle-
genheit. Er hat nämlich keinen wirksamen
Schutz gegen Kontraktbruch. Zur Zeit der alten
gewerblichen Ordnung war die Arbeit nicht blos
ein Recht, sondern auch eine Pflicht jedes Ein-
zelnen. Der Arbeitsvertrag hatte öffentlich
rechtlichen Charakter, seine Bedingungen
waren unter Mitwirkung der Behörden fest-

gestellt, sein Bruch gilt als Auflehnung gegen die öffentliche Ordnung und wird durch polizeiliche Ermahnung, Leibesstrafe, Haft und Abschiebung bestraft.

In Falle dieser Ordnung tritt nun der freie Kaufvertrag, vermöglicht sich Jemand, irgend etwas z. B. ein Haus zu verkaufen, kann er nach Abschluß des Vertrages gerichtlich für Leistung des Kaufes oder Schadenersatzes angehalten werden. Somit ist nun nun gesorgt, daß mit dem neuen Charakter des Arbeitsvertrages auch diese Bestimmungen des gewöhnlichen Kaufvertrages eintreten. Der Arbeitgeber muß voraussichtlich klagen, der Arbeiter ist aber arm, hat Nichts als seine Arbeit, kann also den Schaden nicht wieder gut machen. Es liegt also im wirthschaftlichen Willen des Arbeiters, den Ver-

trag zu fallen oder nicht. Natürlich gibt es keine Garantie dafür, und je mehr der Arbeitgeber auf seinem Willen besteht, die beste Qualifikation zu benützen, den Arbeiter zu wählen für ihn günstigen Vertrag zu gewinnen, um so mehr wird der Arbeiter sich dem zu entziehen suchen.

S. 28.

Der Arbeitsvertrag als Herrschaftsvertrag.

Die Römer fassten diesen Vertrag als Miete: locatio conductio operarum auf. Unabsehbar war diese Rechtsinstitut wegen der damals vorherrschenden Sklaverei wenig nütze.

bildet. Anders im germanischen Recht. Dort geschieht anfangs die Arbeit nach nur durch Skla-
ven, bald aber folgt die Emancipation der-
selben, an die Stelle der Sache tritt der Mensch,
an Stelle der ungemessenen Herrschaft über die
Sache eine gemessene vom Recht begrenzte über
den Menschen.

Mit dem Fortschreiten der Eman-
cipation wird diese Grenze immer weiter ge-
zogen. Anfangs war das Arbeitsverhältniß
als Herrschaftsverhältniß ausgeprägt, später
wurde dieses Verhältniß grundlich beseitigt,
an seine Stelle trat der Tauschcontrakt, aber
noch hier zeigt sich, daß das Herrschaftsver-
hältniß in Wirklichkeit noch fortbesteht, die Herr-
schaft ist vermöge der Natur der Arbeit als
Waare nothwendig.

Die Gesetzgebung konnte also nur

die Grenzen der Leistungsfähigkeit beseitigen, nicht sie selbst.

Die Leistungsfähigkeit der Arbeitskraft umfaßt sich zusammen in Bezug auf Zeit, Leben und Gesundheit des Arbeiters. Infolge der Unterordnung des Arbeiters von der Arbeit ist der Akt der Nützung der Arbeitskraft notwendigerweise zugleich Aufenthaltsort des Arbeiters, der sich immer persönlich dasein begeben muß, wo die Arbeit verlangt wird. Der Arbeiter muß also wenigstens in gesunder Konstitution, ungeachtet der, gesundheitlichen Räumen Leben und Gesundheit sich nützlich setzen, z. B. in Bergwerken, in anderen Fabriken, in den Sheffielder Messer- und Eisen-Industrien wird der Arbeiter durchschnittlich nur 28–32 Jahre alt, weil in diesen Räumen kleine Teilchen in der Luft sind.

In Räumen, wo Maschinen

sind, wo das Verfahren gefährlich ist, z. B. Verletzungen wird oft der Arbeiter gezwungen, sich rückzustellen. Der Arbeitgeber bestimmt nicht, mit wem der Arbeiter arbeitet, er bestimmt die Mitarbeiter, also nicht blos, ob durch schlechte Arbeitsgenossen die eigene Arbeit gestört wird, sondern er versetzt nicht Leib und Leben des Arbeiters abhängig vom Einen oder vom andern. Viele Unglücksfälle in den englischen Bergwerken werden auf Unvorsichtigkeit der ungelernten Bergarbeiter zurückgeführt, welche zur Zeit der Aufsetzungen in die Gruben neu eingeführt werden.

Der Bürgen setzte der Reichsversicherungsamt in Berlin folgenden Fall: In einer Fabrik, deren Maschinen vorschriftsmäßig eingerichtet waren, wurde ein neuer Arbeiter eingestellt, der bei einem Arbeiter, den er

zugefügt hatte, einen Mitarbeiter über die Entschädigung warf, sodass Keiner getroffen wurde. Der Fabrikherr musste der Familie des Getöteten die Entschädigung zahlen, weil der Gericht erklärte, dass eine Fahrlässigkeit in der Fabrik das Unglück nicht entstanden wäre und er wäre in der Aufsicht der Mitarbeiter nicht sorgfältig gewesen. —

Ferner ist der Arbeitstag zu bestimmen, wie lange die Arbeitszeit dauert, die Folgen davon sind ungefähr weitgehend, sie begleiten den Arbeiter von Geburt bis zum Tode. Von der Arbeitszeit hängt ab, ob das Kind, welches die Arbeiterin unter dem Herzen trägt, lebensfähig und gesund geboren wird; dies zeigt sich in colossalen Prozentsatz von Fehl- und Todgeburten in den Fabrikdistricten; er ist deshalb so gross als sonst; dagegen ist man zu

rest in Mühlhausen in der Fabrik von Toll-
hausen bestimmt, daß alle Bösesmenschen statt
Wochen vor der Kinderkunft in der Fabrik nicht
mehr arbeiten dürfen, die Todesfälle sanken
um 10%, jetzt dürfen allgemein gesetzlich
die Böesmenschen 3 Wochen vor der Kinderkunft
nicht arbeiten. Von der Bestimmung der Ar-
beitszeit und dem Unterschied der Erfolgung
hängt es nicht ab, ob das Kind von der Mutter
genährt wird, oder in einer sogenannten
„Krippe" aufgenommen werden soll.

Ferner hängt von der Dauer der
Arbeitszeit ab, ob das Kind später kräftig und
gesund wird. Die entsetzlichen Wirkungen der
ungeregelten Arbeit, der Kinder und jugend-
lichen Personen, wird später nachgewiesen wer-
den, sie sind zu ganz speziellen körperlichen
Missbildungen gesührt. Nochsürzlich fand man

im Elsass das sogenannte Fabrikchaos, sowie gebrochen durch zu lange Beschäftigung in den Fabrikräumen. Im Elsass sind nämlich die neuen Reichsgesetze über Arbeit erst seit 1888 eingeführt, das merkt man auch bei Betrachtung der Aufsichtsbezirke der Armen. Die Fabrikdistricte liefern weit weniger Recruten als die Landbezirke.

Von der Dauer der Arbeitszeit hängt ferner ab, ob der Arbeiter freiwillig ein Greis, ein Invalide wird; wo die Arbeitszeit übermässig ausgedehnt wird, sind Leute oft schon mit 48–50 Jahren Greise.

Diese Gesetzgebung des Arbeiterschutzes über die Arbeiter findet also statt, mag die Gesetzgebung sie anerkennen oder nicht. Die Dauer der Arbeitszeit ist für die geistige und sittliche Entwickelung nicht weniger

wichtig. Die sprechendsten Beispiele vom Einfluß der Anhäufung starker Arbeiter auf ihre sittliche Entwickelung liefern die Kohlenwerke in den englischen und belgischen Bergwerken. Bei der großen Hitze verstehen Arbeiter die Leute größtentheils entkleidet. In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts wurden in England die weibliche Bevölkerung dazu angestellt, in Belgien geschieht dies noch heute, darum entstanden die entsetzlichsten Zustände.

Zuerst hat Lord Ashley darauf hingewiesen, worauf ein eigener Bericht darüber geschrieben wurde, der zur Folge hatte, daß nun die Beschäftigung von Kindern und Kindern in diesen Bergwerken verbot. In Belgien hat man in den Orten Jemmapes und Flenu eine Akademie de Bruxelle hat das genau abgeschildert, es gehört über Nicht.

Emil Zola beschreibt sie im Germinal.

In Deutschland sind solche Miss-
stände nie vorgekommen.

XXXXVIII. Vorg.

Natürlich wirkt die Länge der Arbeitszeit sowie der Umstand, ob bei Nacht gearbeitet wird bei Kindern und jugendlichen Personen auf die körperliche, moralische und intellectuelle Entwickelung ein; da dürfte, da in Deutschland der obligatorische Schulzwang älter ist, als der Fabrikbetrieb, wohl kaum wir hier von den schlimmsten Wirkungen derselben betroffen. In England, wo der obligatorische Schulzwang erst seit einem Jahrzehnt existirt, konnte man die Wirkungen dieser Thatsache nicht deutlich sehen. Unter Zugrundelegung von Einem fand die Königliche Untersuchungscommiss-

sion kann, das seinen Namen lesen oder schreiben konnte, die Regierung wünschte nicht den Namen des Candidaten. Sogar kann eine sittliche Verwahrlosigkeit, wie man sie kaum bei Kindern findet. Diese Verhältnisse wirken auf bei erwachsenen Personen nicht nur auf deren geistige Persönlichkeit ein, sondern bedingen ihre geistige und moralische Fortbildung.

Von der Länge der Arbeitszeit hängt es ab, ob der Arbeiter in reinem Verkehr oder in sittlicher Weise Ruhe und Erholung für seinen müden Körper findet; wo die Arbeitszeit lange dauert, sind die Arbeiter meist Wirtshausgänger und Trinker; weiter bestimmt die Dauer der Arbeitszeit das Familienleben, die Kindererziehung, die Erfüllung der politischen und religiösen Pflichten der Arbeiter. Bei 14-stündiger Arbeits-

zeit ist ein gemeinsames Familienleben un-
möglich, im Interesse der Religion sollte we-
nigstens der Sonntag frei bleiben. Bei vielen
Industrien heißt es, wenn kann die Arbeiter
vor 12 oder 1 Uhr zu Mittag nicht entlassen,
während dies bei Einführung einer mehrstün-
digen Pause unbedenklich und ununterbrochen
hat möglich wäre.

Die Fürsorge der Arbeitgeber
äußert sich weiter in Bezug auf die wirt-
schaftliche Lage der Arbeiter, der in dieser Hin-
sicht völlig abhängig ist. Das geschieht einmal
durch Feststellung von möglichst wenig und kurz
weit auseinander liegenden Terminen der
Lohnzahlung, bei manchen Industrien wird nur
viermal im Jahre gezahlt, beim Bergbau
nicht einmal im Monat. Wenn ein Arbeiter
seinen Dienst antritt, hat er nicht sofort

muß aufbracht haben, den er bei längerer Dau-
er der Termine länger in Anspruch nehmen
muß; sie bringt ihn in Abhängigkeit von ei-
nem Krämladen oder Bäckerei, wenn bittet er
um den Lebensbedarf, wenn soll ihm Geld leihen;
trotzdem er schon 14 Tage gearbeitet hat, da-
der Anspruch auf Lohn hat, bekommt er nicht
bezahlt, sondern nur geborgt; war auf Borg
lebt, kann sein Vermögen nicht leicht über-
sehen, lebt meistens verschwenderisch und ge-
räth in bleibende Verschuldung und Noth in
Abhängigkeit. Kommt der Lohnzahlungstag
nun, geschieht bei Vorgesetzten die Presse meist
folgendermaßen:

Die Verrechnung für 4 Wochen
erscheint lange Zeit. Die Lohnzahlung beginnt
meist Abends und dauert bis gegen Morgen
und dazu meist in einer Bäckerei, wo der

noch nicht vergessen. Kaum verschwunden war in Bochum ein Aufstand der Bergarbeiterfrauen, welche sich aus allen Gründen gegen die langen Termine zu wehren hatten, doch haben sie nichts erreicht; jetzt verlangen die Arbeiter überall 14tägige Lohnzahlungen.

Ein weiterer Uebelstand ist das Truck-System, Auszahlung des Lohnes in Waren statt in Geld. Es ist so alt wie der Grossbetrieb, kommt schon im Mittelalter in Bergbau und in der Bäckerei vor, weil man da zuerst zum Grossbetrieb überging.

In Deutschland wurde es durch preussische Fabrikregulativ 1839 verboten. Der preussische Provinziallandtag sagte, es sei in den Fabrikdistrikten üblich, dass die Leute in Waaren, namentlich in Tuch bezahlt würden.

In der Griffelindustrie zu Meiningen wurden die Leute in Griffeln bezahlt, welche die Arbeiter selbst verkaufen mußten.

Der Mißstand ist klar, denn Leuten, welche auf einen bestimmten Geldbetrag Anspruch haben, werden Waaren zu einem unkontrollirbaren Preise gegeben. Man ersetzte die verschiedenen Zahlungen: Es wurde officiell festgestellt, daß man in einem Jahre einem den Geldbetrag gab, den er in einem anderen sofort mit Waaren verbrauchen müßte; dazu kam die Berücksichtigung von solchen Waaren, die der Arbeiter nicht brauchen kann.

Dieses System führte zu völliger Zerrüttung des Haushalts der Arbeiter, bis sie in wirthschaftlich selbstständig werden, wie seine Lage verbessern.

Ein ähnlicher Mißstand ist der

Cottage-System. Der Arbeitgeber bestimmt vermöge der unmittelbaren Verbindung der Arbeit und des Arbeiters auch den Aufenthaltsort des Letzteren. Dieser ist oft weit entfernt von Dörfern und Städten, oder es sind über, haupt zu wenig bewohnbare Häuser vorhanden. Da werden nun Häuser errichtet und wie dem Arbeiter beim Truck-System Waaren statt des Lohnes geliefert werden, so hier Wohnungen. Der Arbeiter findet keine andere Wohnung, gerath also in die größte Abhängigkeit von dem Arbeitgeber gegenüber, besonders wenn es sich um weiteren Arbeitsvertrag handelt.

In den englischen Grubendistrikten wohnt oft die ganze Arbeiterschaft in vom Werk errichteten Häusern. Löst der Arbeiter, trotz ablaufenden, und verlassen die Arbeiter einen solchen Ort, kündigt man ihnen die

Ernährung, sodass zu ihrer übrigen Kost noch Ernährungsstoff kommt. 1844 wurden 40 000 Ctr. bitter nicht frei Feld gewachsen, um sie zu einer vorgeschlagenen Essigfabrikation gemacht zu werden. Die Leute lebten 3 Monate mit ihren bekannten Mengen unter ihren Leuten, dann untersuchen sie sich.

Bei anderen Krankheitszuständen werden solche Genussmittel nur selten angewandt.

Diese Verschiedenheit zeigt sich noch in gewisser Beziehung, z. B. nach der Eroberung von Elsass-Lothringen musste der kaiserliche Bankhalter oft Reisen, denn niemand nach Mann in Ober-Elsass, wo die Fabrik der Herren Schlumberger-Kestner ist. Dort wollten die Fabrikarbeiter wie überall dem Bankhalter einen Empfang bereiten. Am Abend zuvor erschien der Schwiegersohn der Firma, der kurz zuvor Minister

in Frankreich genau war und erklärte jeden Arbeiter, der um Empfang seines Lohnes, für entlassen. Der Empfang unterblieb. Das zeigt, daß der Arbeitsvertrag ein Dienstvertrag ist in allen Beziehungen und daß, wenn dem keine Beschränkungen gezogen sind, der Arbeitgeber ganz vom Arbeitgeber abhängt.

XXXXIX. Vtrg.

§. 29.

Sicherheit der wirthschaftlichen Existenz der Arbeiterklasse bei fehlender Organisation.

Wird ein Bergwerksarbeiter krank, alt, arbeitsunfähig oder stirbt er, ist

das für ihn und die Familie zwar schmerzlich, aber die Ehre bleibt und das Geschäft kann fortgesetzt werden. Bei der Ehre Arbeit ist er unbarmherzig, sie ist unbrauchbar von der Familie, von der Werkstätte und stellt alle persönlichen Rücksichten, sie streikt, wenn der Arbeiter krank wird u. s. w. Darin würzelt die Arbeiterversicherung: das einzige Mittel, die durchschnittliche Lage der Arbeiter zu verbessern. Das Ganze wäre eine ganz ungeeignete Methode, diesen Ziel zu erreichen.

Die früher gemachten Erschütterungen der wirthschaftlichen Existenz der Arbeiter traten nämlich oft schon früher ein, als der Arbeiter sich etwas zurück legen konnte, häufig schon im jugendlichen Alter; nun müssen, da er eine ziemlich große Summe aufbringen, von woher Manche er und die Meisten haben

können und der neue unmöglich. Er müßte in den Ertrag seiner Arbeit eingreifen.

Bei der Versicherung kommt nun aber vorauf Rücksicht, daß nur ein geringer Teil der Versicherten das Alter erreicht, ihre Beiträge daher den Anderen zugute kommen; indem nun die weitere Festsetzung der Arbeiter nicht allein verwirft, verwirft sie sie zuerst auf diese ungünstigen Mittel. Eine obligatorische Versicherung müßte diesen umfassen, den nun jedes Schicksal, welches das persönliche Leben des Arbeiters treffen kann, also Krankenversicherung, Unfallversicherung, Altersversicherung, Witwen- und Waisenversicherung.

Man könnte nun sagen, jeder Arbeiter solle sich selbst versichern, das ist aber nicht möglich wegen zu großen Nebenkosten, der mit dem Charakter der Arbeit als Waare zusammen,

verfügt. Versicherungsprämien müssen nämlich constant bezahlt werden, widrigenfalls die schon gezahlten Beträge verloren sind. Der Arbeiter hat nun Rücksicht, nun zu suchen, wegen seiner Arbeit und damit zusammenhängend stehen seine Eigenthümlichkeiten der Arbeit als Waare die Wirksamkeit der Arbeiterversicherung in Frage; wie sie nämlich das regelmäßige Einkommen des Arbeiters in Frage stellen, gegenüber sie auch die Nothwendigkeit seiner Ausgaben in der Versicherungsprämie. In dieser Beziehung sind die verschiedenen Arten der Versicherung nicht gleich.

Das eben Gesagte trifft nicht zu für die Unfallversicherung, weil der Unfall, gegen den versichert wird, den Arbeiter eben nur bei der Arbeit treffen kann, also nicht wenn er beschäftigungslos ist. Ganz anders ist es bei

der Altersversicherung, ebenso bei der Krankenversicherung, sowohl der beschäftigungslose Arbeiter ist der Gefahr der Erkrankung mehr ausgesetzt, weil er auf einen kärglichen Erwerb überhaupt beschränkt ist. Endlich setzt die Möglichkeit, die Versicherungsprämien zu zahlen, voraus, daß die Arbeiter nicht willkürlich entlassen werden können und der Lohn, in die sie ihre Beiträge zu entrichten haben, somit erlischt, mit jeder Entlassung der Versicherungsanspruch; es müßte also die Möglichkeit bestehen, nach der Entlassung die Prämie weiter zu bezahlen. Wo also diese drei Bedingungen nicht vorhanden sind, gibt es keine wirksame Versicherung. In der alten Gewerbeordnung war die nötige Garantie gegeben. Die Lehrlinge wurden durch die Lehrverträge festgehalten, die alten Handwerksgesellen hatten nicht ein Recht auf Arbeit in ihrem Gewerbe,

finden sie keine Arbeit, erhalten sie Unterstützung und damit die Mittel, ihre Beiträge zu zahlen.

Endlich gibt es einen Schutz gegen willkürliche Entlassung, indem die Verträge meist mehrere Jahre abgeschlossen werden. Mit der Proclamirung der Freiheit der Arbeit war zugleich jeder schützenden Verfügung und jede Pflicht der Gesetzgebung nur sehr schwer im Wege, sie einzuführen.

In Deutschland und England stockt, wenn früher bei jeder rückgängigen Conjunctur die Einstellungen der Arbeiter in die Höhe und jede Krise, welche die Arbeiter beschäftigungslos machte, die Verschlechterung in die Willkür der Arbeitgeber gestellt würde, sogar in den weit verwilderten Bergwerken kann man sehen, dass

die Zahl dieser Lücke 10–20% der bei einer Kasse versicherten Arbeiter in sich schließt.

Die §§. 28 und 29 sollen zeigen, daß diese Maßregeln genug versucht waren und zugleich die Gründe gaben für alle Reform-maßregeln, welche zu diese Mißstände entkräften. Aus der Mangelhaftigkeit, welche darin bestand, daß der Arbeiter als Verkäufer behandelt wurde, hat sich eine großartige Organisation entwickelt, sowie eine neue wesentliche Festsetzung, welche der Herrschaft der Arbeitgeber Schranken setzt.

Die Arbeiter sind zu mehreren Lohnstunden zugelassen, es ist im Allgemeinen für ihre Nahrung, Kleidung, Bildung gesorgt, weil aber diese Lohn nicht speziell den gewerblichen Arbeitern eigenthümlich sind, sondern allen armen Leuten, soll für darüber nicht ge-

sprochen werden.

Maßregeln zur Hebung der Mißstände im heutigen gewerblichen Leben.

§. 30.

Die Parteiströmungen auf socialpolitischem Gebiete.

1, Die Manchesterpartei.

XXXXXX. Vtrg.

Um diesen Mißständen zu begegnen, haben sich die Menschen in verschiedene sozialpolitische Parteien getheilt. Nämlich eine völlig conservative, welche meint, daß die Principien A. Smiths und der französischen Physiokraten vor

Allem zu verfolgen haben. Diese sind die Abnahme, Verschuldung, die Hilfe der individuellen und will die Verwirklichung durch die vollständige, ja formale individuelle Freiheit. Diese Regel ist doch schon veraltet — wenn man die Vorrede nur, merksam macht, daß diese Theorien sich doch nicht bewährt haben, so antwortet sie, daß dies daher kommt, daß die individuelle Freiheit noch nicht in ihrer vollkommenen Entfaltung durchgeführt ist.

Ein weiteres Merkmal der Regel ist die vollständigste Ausbeutung der Eigentümerverhältnisse. Wer das Geld hat, ist der Herr und kann die Bedingungen stellen, die er will, diesen kann. Sie ist Gegnerin aller Arbeiterschutzgesetzgebung und schon Turgot verlangte, daß keine Verordnungen zwischen Leuten mit demselben Interessen — Conditionen — stattfin-

den Fürsten. Die Konkurrenz der Einzelnen ist das Ideal der Schule. Schritt für Schritt folgt sie jeder Reform gegen die Missstände der Gewerbefreiheit entgegengesetzt.

Manchesterpartei nicht Wunder, dass die Agitation für den Freihandel in England von der Handelskammer in Manchester ausging, welche die Doktrin aufstellte, dass die Konkurrenz das einzigste oder vornehmste Ziel der politischen Wirksamkeit sein sollte.

Durch diese Partei kommen zwei sozialpolitische Reaktionäre Parteien, die als lebhafte Gegner der Gewerbefreiheit auftreten, weil sie nicht die Gleichheit der arbeitenden Klassen mit den übrigen anerkennen wollen. Sie betrachten die Arbeiter nicht als Selbstzweck, sondern nur als Mittel für die modernen Klassen.

Die eine dieser Parteien sah ihren Blick nach rückwärts gerichtet, das sind die Zünftler. Das Handwerk ging zurück mit der Gewerbefreiheit und die Meister meinen, dass ihr Rückgang von dieser formalen gewerbefreiheit, diesen Gesetzgebung rührt und sie fingen an – England und Frankreich –, eine Agitation gegen dieselbe und für die alten Zünfte zu machen. Die Bewegung erstarrte aber. Aber in Deutschland erzwang diese Bewegung 1848 einen Sieg über die Gewerbefreiheit und noch nach 1869 besteht diese Bewegung.

Es ist kein Zweifel, dass die Leiden der Handwerksmeister nicht von der Gewerbefreiheit stammen, sondern von einer neuen Betriebsform – Grossbetrieb –, die die alte Handwerksform überall stark trifft. Das kann nun nicht durch Wiederbelebung der alten

Innungen ausgleichen.

Neben dieser Partei steht eine andere reactionäre von gewissen großindustriellen Magnaten, nämlich solche, die ihre Machtstellung zur Begründung einer neuen Herrschaftsverhältnisse ihren Arbeitern gegenüber benützen wollen. – Entschiedene Industrielle, diese Partei hat, als Großindustrielle, nur keine Neigung gegen die Innungen. Sie wollen die Gewerbeordnung von 1869 beseitigt haben, weil sie die Gleichberechtigung der Arbeiter bei Abschließung der Arbeitsverträge. Man ist gegen alle Coalitionen und Arbeiterschutzgesetzgebungen, wovon man nur Vortheile hat.

Diese Partei ist also Bekämpferin des Resultats einer so gut gegen Innungsgründung, zur Entwickelung.

Neben diesen Parteien stehen

zwei sozialpolitisch-revolutionäre Parteien.

a) die Sozialdemokratie.

b) der Staatssozialismus.

Hier wird der Arbeiter als ein Mensch, der die vollständigste Entwickelung seiner sinnlichen Anlagen als sein Ziel setzt, anerkannt, also die vollständige Gleichberechtigung und nun will die Durchführung durch eine Beseitigung der Eigentumsverhältnisse. Das Capital, lehrt man, ist es, welches der Oberklasse die Herrschaft giebt, das muß vom Einzelnen genommen und Allen gegeben werden. Die Production wird von oben geregelt nach dem Bedarf und die Leistungen der Einzelnen.

Dieses Programm wurde zuerst in England von den Chartisten aufgestellt, eine Arbeiterpartei, welche das allgemeine Stimmrecht verwirklichen wollte, wobei man

glaubte, in den Besitz der politischen Macht zu kommen. Diese ging die Verbindung ein, 1848 Louis Blanc; aber ganz besonders nun, da das Programm in Deutschland unter Lassalle in den 60er Jahren entwickelt. Nachher ging seine Partei zurück, bis sie von v. Schweitzer reorganisirt wurde.

Vorherrschend sind drei Strömungen innerhalb der Partei. Eine Strömung war, die Lassalle, antisemit, eine unter Liebknecht in, kommunistisch. 2. genannt Bebel für sich und dadurch das Uebergewicht über Schweitzer und seitdem ist sie in steten Kriegen. 1875 wurde ein Programm in Gotha niedergegeben, aber die Attentate – 1878 – gegen Wilhelm I. setzten dieser Partei gewisse Schranken, die noch heute bestehen.

Von dieser Partei unterscheiden sich

die Staatssozialisten, – Rodbertus. – Lassalle wollte Produktivgenossenschaften mit Staatshilfe. Rodbertus wollte zunächst einen Normalarbeitstag. Lassalle war republikanisch, Rodbertus monarchisch. Lassalle meinte, die Reform könne in 200, Rodbertus in 500 Jahren durchgeführt werden. Beide war ihr Ziel neben dasselbe.

Allen diesen sozialpolitischen Heilmitteln stehen die gegnerischen, die einfachen die Wissenschaft entgegen, die aus der jetzigen Entwickelung entspringen, und, indem dem Grund dieser Entwickelung fortfällt, diesen Mißständen abzuhelfen versuchen. Diese Versuche haben zu einer Fülle von Organisationen geführt.

v. S. 31.

XXXXXI. Vtg.

§. 31.

Das Genossenschaftswesen.

Die modernen Genossenschaften sind communistischen Ursprungs, das ist nicht zu läugnen. Als sie aufkamen, war das Individualitätsprincip in seiner höchsten Blüthe, ja, von dem Princip erhob sich die Genossenschaft. Sie haben ihren Ursprung in England im Anfang dieses Jahrhunderts. Die alte gewerbliche Ordnung war beseitigt, die Arbeiterklassen befanden sich in dem tiefsten Elend, worin sie sich überhaupt seit ihrer Entwickelung befunden haben. In bitterer die Noth, in hoffnungsloser die Aussicht, emporzukommen, war, desto mehr wandten sich die Arbeiter an die neuen Kräfte,

man, welche ihnen die Befreiung aus dem Elend verschaffen.

Robert Owen war Fabrikant und Millionair, aber seine Fabrik war in Verfall, als er sie kaufte und seine Arbeiter im Elend. In wenigen Jahren aber brachte er seine Fabrik in die beste Lage und ebenso die Verhältnisse seiner Arbeiter. Ja, die Erhebung seiner Arbeiter war sogar die vornehmste Ursache zu seinem Glück. Sein Glück machte ihn enorm reich, 1868 wurde er zum Congress nach Aachen, um da seine Vorschläge vorzulegen. Er schätzte die Bevölkerung des ganzen sozialen Gebäudes in seinem Kreise auf 2-3000 Einwohner vor, welche communistisch zusammen leben sollten, ähnlich wie er es selbst in Fallenach in seiner Fabrik eingerichtet hatte. In jeder Colonie sag

da ein großes Schild davor mit der Aufschrift:
„Institut zur Bildung des menschlichen Charakters."

Dieser communistischen Farbe,
der man sich nicht, die ihm Hindernisse machten,
er war zu der Zeit der gefährlichste Mann in Eng-
land, unter dem Volk, wie unter den Mächtig-
sten der Erde. Allein, Owen war ein wunder-
licher Mensch und setzte seine eigenen philosophi-
schen Ansichtungen und einen Tagesbefehl an,
einen Vortrag zu halten, der ihn zum ungefäh-
rlichsten Menschen machen sollte; die Wahrheit
ihm, denn er verallgemeinerte seine Ideen
und führte sie auf andere Felder über, er wollte
die Aufhebung aller Religion, Verbesserung der
Ehescheidung u. s. w.

Seine praktischen Versuche auf
wirthschaftlichem Gebiete sind alle fehlgeschlagen,
außer bei ihm selbst, wo er alle 3000 Einwohner,

die in Colonien waren, persönlich Kenntnis und Fühlung zu gewinnen hatte. Er zog nach Amerika und gründete dort „New-Harmony", wo er eine neue Colonie bilden wollte mit den verschiedenen Menschen, die er da antraf. Er endigte damit, daß er selbst mit der Colonie zugrunde ging, aber er und seine Anhänger bekehrten sich nicht, sondern prüften, daß dieser Versuch nichts brauchte. Und statt er nun nicht, dann gehörte eine Ergänzung zu den Owen'schen Ideen, welche fehlte.

Owen war der absolute Gegner jeden gewaltsamen Fortschreitens – wie seine Rede in Aachen –, er wollte nur die Menschen beeinflussen und dadurch auf die Massen. Er brauchte eine neue Lehre von Evangelisten in Land, um seine Lehre zu predigen. Trotz aller Enttäuschungen wurden die

besten und moralischsten Arbeiter ihre Frau.

Eine Propaganda wirkte doch nicht schädlich, denn sie wollte die Massen sittlich heben und diese Propaganda ist das ganze moderne Genossenschaftswesen entgegenzusetzen.

Man suchte zuerst die Owen'schen Ideen in Konsumvereinen zu verwirklichen. Viele waren schon in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts. Owen erklärte jedoch von Anfang an, dass die Konsumvereine ungenügende Versuche wären, die Arbeiter zu erlösen. Vielmehr erschien ihm die Verwandelung der einzelnen Unternehmer in Produktivgenossenschaften. Dieselben sind festgesetzen, aber durch Gewerkmüdigkeit ist der Gedanke hervorgehoben.

Der eine Anstoss waren die Pioniere von Rochdale: 1844 bestanden sie aus einigen flanellweber in groser Not. Die Armen

eine ganze Anzahl von Leuten auf und schlugen vor, eine Produktivgenossenschaft zu grün-den. Man hatte vorher, um Kapital zu er-langen und sie nun vorläufig gegründet hatte, setzte man ein sehr weitgehendes Programm auf. Sie fingen an mit einem Lebensmittelladen, kran-kam, dann Zucker den einzelnen Leuten, den zugute kam pro Rata des Verbrauchs. Mase-ne Arbeiter traten zu, und dem Geschäft ging ein sehr großes Geschäft voran und zuletzt kam, da man zur Anlegung einer Baumwollenspinnerei überging.

Hier ist der eine Ursprung der Pro-duktivgenossenschaft. An die gesetzlichen Anla-gen schlossen sich Erziehungsanstalten u. s. w. und eine großartige Propaganda fand in ganz Eng-land statt auf dem Programm von Rochdale.

Zu dieser Zeit entstand in London

die christlich-soziale Bewegung, die sich vor durch wichtige Merkmale unterscheidet von un-
seren sozialistischen Bestrebungen. Erstens dadurch, dass sie
sie von allen Parteien und Klassen sich von der
Bewegung beteiligten. Es fand sich weiter dort
keinerlei Unduldsamkeit gegen Andersgläubige
und endlich wollte man nicht durch Gesetzgeb-
ung vorgehen, es galte, den Einzelnen zu retten
suchen.

1848 versuchte die sozialdemokratische
Agitation in England den Hebepunkt, man er-
wartete jeden Tag, die Bank von Chartisten
gestürmt und die Regierung war so gross, die
Missstände, welche diese Bewegung mit sich
brachte, zu beseitigen; um dem Kampf zu ent-
gehen und so eben die schrecklichsten Zustän-
de in Scheidungsgesetzen, welche Grundsätzen
war, entdeckt würden, so dass man von

allen Ländern Geltung zusammen und ruft eine Produktivgenossenschaft in diesem Gewerbe ins Leben. Nichts war nun natürlicher, als daß diese Vereinigung sich mit der in Lancashire – Rochdale vereinigte und durch diese Vereinigung ist die Grundlage für die Stellung der ganzen modernen Gesetzgebung zu den Produktivgenossenschaften und die Grundlage dieser selbst gegeben worden, denn sie verwendete u. A. das erste englische Gesetz über diesen Gegenstand.

XXXXXXII. Vtrg.

Die Genossenschaften haben also einen communistischen Ursprung zu einer Zeit von Owen und seinen Anhängern, zur andern von der christlich-sozialen Bewegung, welche durch die Extravaganzen Lassalles entstanden wurde.

1867 entsteht der erste Genossenschaftsgedanke und nun konnten die Vereine sich entfalten; dies ist jedoch in großartigem Maße nur von den Konsumvereinen erlangt. In vielen fabrikstädten von 100 000 Arbeitern findet man keinen Krämer mehr, sondern große artige Konsumgeschäfte, welche musterhaft in ordnen Verhältnissen angelegt sind. Überall, London ausgenommen, finden wir diese Konsumgeschäfte in großem Stil. Die Vereine haben sich weiter vereinigt in en gros-Geschäfte, welche große Vorteile für den Mann haben.

Die anderen Klassen haben den Arbeitern nachgeahmt — civil service club etc. — Auf dem Gebiet der Arbeiterbildung hat der genossenschaftliche Gedanke überall in England und außer London. Hier — London — ist die Entwicklung zurückgeblieben, weil die Stadt so groß ist.

Die Bewohner sind so wenig stetig und ziehen von einem Viertel zum andern.

Die Pioniere von Rochdale hatten die Gründung einer Produktivgenossenschaft nicht zum Programm gesetzt. Sie waren nur genötigt eine Kommunistische Zelle zu bilden. Dann eine Baumwollen-spinnerei, die also wissenschaftlich Arbeiter gesetzt. Gleichzeitig entstanden Produktivgenossenschaften in London mit großen Ideen von der christlich-sozialen Umwandlung. Sie sind aber alle unter-gegangen, nicht wegen Mangel an Tüchtigkeit, sondern Mangel an Disziplin. Die Arbeiter wollten sich dem Reglements nicht unterwerfen.

In Rochdale entwickelt. Man fing klein an, dann ging es noch, daß alle Arbeiter Aktionäre waren, aber dann würde zuviel Kapital und Arbeiter ohne Aktien waren da. Nun entstand eine doppelte Art von Arbeitern, eine

ge, die Actionäre waren, andere, die nicht Actionäre waren.

In den nächsten Jahren wurde noch der genossenschaftliche Prinzip mehrfach gehalten, die Dividende wurde 1/2 zum Lagerhof gelegen, 1/2 an alle Arbeiter als Bonus verteilt. Allein alsbald kamen Anträge in der Generalversammlung, man möge die Gewinnbeteiligung beseitigen. Die Arbeiter sagten, wir haben das Risiko, die andern nicht. Die ersten Male wurde sie durch die alten Räte niedergelegt. Als diese aber verstorben waren, setzten die Actionäre die Gewinnbeteiligung auf und nun war die ganze Gesellschaft wie jede andere.

Vor wenigen Jahren fanden wir in diesen Fabriken einen Streik von Lohnarbeitern gegen die Actionäre, welche selbst Arbeiter

waren. Es ist also mit allen Produktivgenossenschaften gegangen. Entweder zu Gründe gegangen aus Mangel an Disziplin, oder sie sind in eine gewöhnliche Aktiengesellschaft verwandelt worden.

Es ist also nur eine großartige Organisation von Konsumvereinen übrig geblieben.

Anders ist die Entwickelung verlaufen in Frankreich. Hier ist nicht der Bund der Konsumvereine, sondern der Produktivgenossenschaften, doch nur im Prinzip. Louis Blanc war Ende der 40er Jahre für die Produktivgenossenschaften eingetreten. 1848 war er sehr populär in den Arbeiterkreisen und wurde Minister in der Republik, er suchte Staatsunterstützung für Genossenschaften, von denen eine Zeit eine Zeit gehört. Nicht sämtliche sind zu verwerfen die im Gegensatz zu Louis Blanc

fortzugründenden Nationalwerkstätten, welche errichtet würden, eben damit sie scheitern sollten und dadurch den Association von Louis Blanc scheitern sollten.

Die Produktivassociationen, welche Staatsunterstützung bekommen, gingen nun sämtlich zu Grunde, allein nicht von den man, davon sind viele untergegangen und die, welche noch bestehen, haben ganz dieselbe Entwickelung durchgemacht, wie die Associationen in Rochdale.

Wenn nun die französische Literatur lügt, sollte man glauben, das Land wäre von Produktivgenossenschaften bedeckt. Die Bewunderung ist aber eine rein platonische, in der That giebt es nur ganz einzelne Beispiele dort in dieser Betriebsform.

In Deutschland sind die Pro-

Kreditgenossenschaft zuerst Einigung durch Schul-
ze-Delitzsch. Er bildete zuerst eine Rohstoff-
genossenschaft unter den kleinen Handwerkern.
Neben diese trat die Magazingenossenschaft,
welche es möglich machte, für kleine Hand-
werker billige Lokale zu geben. Weiter stellte er
daneben den Kreditverein für kleine Hand-
werker. „Als Genossenschaft, die sich selbst con-
trolirt, kommt sie zu jeder Zeit Geld bekom-
men", sagte Schulze-Delitzsch. Diese Neubil-
dungen von Schulze-Delitzsch sollten den kleinen
Handwerker die Concurrenz mit dem Groß-
betrieb möglich machen. Die erreichte nun Schulze-
Delitzsch nicht; er konnte die Verschiedenheit der
Technik nicht ausgleichen, aber er machte es
möglich, daß eine Reihe von hervorragend tüch-
tigen Handwerkern sich zum Großindustriellen
emporschwingen konnten. Und der ganzen

Klasse gut er sie gestalten, wo der Handwerker mit Großbetrieb concurriren konnte.

Unter sind Schulze-Delitsch Produktivgenossenschaften mit Laden und Vorschüssen. Die ersteren sind aber nicht zu diesen, aber die anderen sind zu einer gewissen Entfaltung gelangt, wenn auch nicht zu vergleichen mit den englischen. Lassalle trat auf gegen Schulze-Delitsch, auf Lassalle wollte Produktivgenossenschaften bilden, aber mit 100 Millionen St. Staatshülfe.

Die Genossenschaften sind also folgende: Rohstoffvereine, Magazingenossenschaften, Kreditvereine, Consumvereine und für und für eine fleckende Produktivgenossenschaft.

Was können nun diese Arten leisten? Vorgestrige Erörterung:

Unter Produktivgenossenschaften

verstaht man eine Vereinigung Mehrerer, zur Produktion einer bestimmten Güter bestimmten, der Art, deren Eigentümlichkeit darin besteht, dass sämmtliche an der Produktion betheiligte Personen alle Functionen des Betriebsunternehmers, nehmen vornehmen. Der Betriebsunternehmer und der Capitalist ist also nicht wie vorhin, dann; wer dagegen betheiligt ist, ist der Lohnarbeiter. Das Charakteristische bei der Produktivgenossenschaft ist, dass der Lohnarbeiter betheiligt ist, alle im Gesetz betheiligten sind Miteigentümer.

XXXXXIII. Vorl.

Die Functionen des Betriebsunternehmers sind:

1.) Er muss in seiner Hand sämmtliche Produktionselemente der Güter, die er

herstellen soll, haben.

2) Er muß diese Produktionsmittel, wenn dem Produktionszweck widmen.

3) Er muß die Arbeiten für eigene Rechnung und Gefahr.

Alle diese Funktionen übernimmt also jeder Arbeiter in einer Produktivgenossenschaft mit. Es kommt vor, wie in Rochdale, daß eine Produktivgenossenschaft gegründet und die später zugekommenen Arbeiter nicht mehr zu Actionären macht. Die Gesellschaft fort dem — wenn B. — muß, eine Produktivgenossenschaft zu sein. B. fordert, daß sämmtliche Arbeiter gleichzeitig Betriebsunternehmer sein sollen.

Die Vortheile der Produktivgenossenschaft sind:

1) Die zu Unternehmern vereinigten

Arbeiter erhalten den ganzen Reingewinn des Unternehmens. Alle Lohnstreitigkeiten fallen also fort. Das viel mehr als gewöhnliche Lohnarbeit findet aber dabei den Arbeiter nicht zu.
Capital = 1000. Gesammter Arbeiterlohn = 1000.
Zinsfuß 5%, also

Productionskosten:

Lohn 1000.

Capitalzins 50.

Das Product muß also als Minimum 1050 geben. Setzt man nun voraus, daß der Unternehmer 15% nehmen kann, also + 5% Capitalzins + 1000 Arbeits-lohn, ist Gesammtgewinn 1200.

Nehmen wir nun die Arbeiter zu Unternehmern, bekommen diese also statt 1000 1150, welches für den Einzelnen nicht viel ist.

2, daß die Arbeiter selbstständig über alle Arbeitsbedingungen bestimmen

– Arbeitszeit, Ordnung, etc. – aber nützlich bezahlt ist materieller Lohn sich nicht fasse. Die Erfahrungen zeigen, dass diejenigen Arbeiter, die die geringsten Lohnen langer Arbeitszeit etc. verlangen, die strengste Arbeitsordnung einführen unter sich und diese Produktionsgenossenschaften sind immer die strengsten Arbeitsherren. Das ist natürlich, denn die strenge Arbeitsordnung ist leider notwendig.

3) Jede Ersparnis und jede grössere Vorsicht kommt jedem Arbeiter zugute. Jede jedesfalls strenge gegenseitige Controlle. Die Aufseher werden dabei überflüssig. Vergessen, wenn ein Arbeiter ohne Aufsicht ist, funktioniert er fast mehr als bei Privatunternehmungen.

4) Alle Streitigkeiten zwischen Arbeiter und Arbeitgeber fallen weg, vergessen eine Fülle von Intrigen und Machinationen

unter sich, und namentlich werden die, die an der Spitze der Genossenschaft stehen, in dieser Krise befindet und dies ist eine der Ursachen, warum sich die Produktivgenossenschaften so oft zu Grunde gehen.

5) Die Arbeiter werden sehr hart durch die Produktivgenossenschaft.

6) Der größte Vortheil ist aber von rein wirthschaftlicher Natur; er ist, daß die Produktivgenossenschaft die Leute zu Männern erzieht.

Diese Punkte sind nun, wenn nicht unbestritten, so doch immer Vorzüge. Die Produktivgenossenschaften sind, wie erwähnt, mit communistischen und sozialistischen revolutionairen Elementen hervorgegangen. Diese starke Durchdringung von der Regierung und großen Theilen bis in die letzte Zeit, wo man mich, oft

allzu reiche Geldmittel zugeflossen sind von rei-
chen Leuten. Trotz dieser und einer solchen
Reklame haben die Produktivgenossenschaften
in keinem Lande die Oberhand gewonnen oder
sind nur vorübergehend. Sie dringt mit dem Wachsen
der Produktivgenossenschaften zusammen. Alle
Arbeiter sollen die Funktionen der Unternehmer
übernehmen, davon versprechen sie, bei grossen
Unternehmen mit Tausenden von verschiede-
nartigen Arbeitern. Alle Alter und Geschlechter
sind vertreten und es lässt sich kaum ermessen,
wie diese plötzlich in Unternehmer zu verwan-
deln. In gewissen Unternehmen werden diese
Leute zusammengefasst durch die Arbeitsord-
nung, deren letzte Norm die Entlassung ist.
Diese Bestimmung fasst sie und die ganze
Arbeitsordnung widerspricht nun und für sich dem
verbannen Selbstgefühl der Arbeiter. Wenn

ist dieser ganz recht, welcher die Leute recht durch eine Vergiftungsmethode gehen lassen wollte. Die Pioniere von Rochdale, die alten, sagten dieser immer, was uns nötzig ist, ist eine neue Religion der Liebe, also die gegenseitige Hilfe.

Bei Kleinbetrieben fällt diese Gefahr weg, aber eine andere drückt auf. Nehmen wir eine Genossenschaftsbäckerei an. Hier ist zwar eine sehr kolossale Anstrengung und dann Stetigkeit. In der Stetigkeit muß eine Masse von Arbeit getan werden. Die sich nun die helfen bei einer Produktivgenossenschaft. Es entsteht so viele Arbeit, daß die große Anstrengung befriedigt werden kann, aber viel ist zu thun, aber man hat nur so wenig Leute, die man braucht in der steten Zeit und wenn die Anstrengung steigt, sucht man Arbeiter, die nicht Associirte sind, sowie, aber dann ist die Produktivgenossen-

schaft aufzugeben.

Die Folge ist: Nur der kann die Produktivgenossenschaft blühen, wo sie einen Erwerb mit nicht unerheblicher Kraftanstrengung + handelt, aber auch für kann sie nur gedeihen, wenn die Arbeiter auf einem hohen moralischen Standpunkt stehen.

Die Frage nun von gesetzlichen Unterstützungen zu den Produktivgenossenschaften, wofür sogar Bismarck in den 60er Jahren im Reichstag eingetreten ist, muß nun dahin beantwortet werden, daß sie nicht sein darf, weil Unternehmungen, die, wie wir gesehen haben, nicht ohne ganz besondere Bedingungen bestehen können, nicht auf diese Weise künstlich in's Leben gerufen werden dürfen.

XXXXXXIV. Vrkg.

Das Genossenschaftswesen hat, so weit es sich äußert in den Konsumvereinen, also in einer neuen Organisation des Betriebes, eine allgemeine Bedeutung. Anknüpfend an diese Konsumvereine haben sich Fabriken gebildet, die für bestimmten Kunden arbeiten und diese Organisation der Produktion ist gut. Aber die Produktivgenossenschaften können nur Bedeutung für einzelne Gewerbe zu haben und nur unter Voraussetzung moralischer Erziehung einer Elite von Arbeitern.

S. 32.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung.

Man muß zunächst die Arbei-

Fabrikschutzgesetzgebung in England bekannten, dann wird sie erobert wurde durch diese Gesetzgebung, wurde für die ganze Welt erobert.

Die Bewegung zerfällt in vier Abschnitte:

1) Verbreitung dauert von Ende des 18. Jahrh. bis 1833.

2) Von Einführung der fabrikinspection 1833 bis 10-Stunden-Gesetz.

3) Jahren bis zu Erlassung der Fabrikschutzgesetze 1867.

4)

Aus dem Jahre, wo die Industrie, blühen entstand, wurde uns den großen Erfindungen im Anfange wurde die ganze Industrie uns Norden in England an Flüsse, die Triebräder treiben konnten, gebunden. Der Betrieb geschah

meistens durchkommen, die sie von den Gemeinden - Armenkinder - erhielten. Harte Verträge wurden abgeschlossen zwischen Fabrikanten und Gemeinden - London - und die Kinder gingen nicht freiwillig, sondern buchstäblich zum Leiden der Fabrikanten über. Tag- und Nachtarbeit bei Arbeit und in den Betten. Das sind die Erinnerungen vom Anfang der Fabrikindustrie, die noch heute existiert. Es kam häufig vor, dass diese Kinder Selbstmordversuche machten, aber die Natur griff dann selbst ein. Die Kinder bewiesen der Menschheit dadurch, dass die meisten den Krankheiten, welche sie heimsuchten, sich nach der ganzen Umgebung der Fabriken verbreiteten. Die Zeitungen beschäftigten sich der Sache und es erhob sich ein heftiger Protest gegen die Verbrechen der Fabrikanten. 1796 willigten die Fabrikanten in die Errichtung eines Gesetz-

seit damals in Manchester und die gute alte Fabriksystem als die Ursache der Epidemie an und nun verschwand die Frage nicht mehr aus der Diskussion. 1802 bringt Robert Peel sen. den ersten Gesetz zum Schutz der Kinder ein und würde angenommen. Die Kabelstunde, welche nächster die Besitzenden selbst anfangen gesetzlich zu werden, waren es, die endlich eine Reaktion hervorriefen.

Das Gesetz von 1802 war nur einer vorübergehender Natur, es richtete sich nur gegen die Missstände der Fabrikanlagen, nicht also von die Eltern selbst ihre Kinder ausgaben.

Dann kam die neue Maschine von James Watt - Dampfmaschine - und man würde nun unabhängig von den Flüssen, man zog dann zurück nach den Städten. Hier hatte früher die Bevölkerung sich angesiedelt, die

Kinder in die Fabriken zu senden, aber jetzt war die Notwendigkeit zufolge des modernen Betriebssystems und nun gaben sie die Kinder hin. Die Folge war neue Fabriken, die dem Gesetz von 1802 nicht unterworfen waren und die früheren Unbestände bestanden fort.

Dann neue Bewegung, geführt von Robert Owen, der Robert Peel veranlaßte, 1815 ein neues Gesetz einzubringen. Nach vier Jahren erreichte Robert Peel 1819 ein Gesetz, wo durch die Arbeit der 9–16 jährigen Kinder auf 12 Stunden beschränkt wurde, nicht wie Robert Owen gewünscht hatte, auf 10 Stunden. Das Gesetz von 1819 blieb ganz wirkungslos und ebenso fünf weitere Gesetze von 1819–33. Der Grund war, daß das Gesetz keine Organe geschaffen hatte, die die Durchführung der Gesetze überwachen hatten. Der offizielle Bericht bestätigt dies.

Mit Beginn der 30er Jahre be-
ginnt der zweite Abschnitt, der charakteristisch
ist, daß die Bewegung eine öffentliche wird. Die
früheren Gesetze waren Werke Einzelner. Nun
wird es anders. Die Parlamentsreform wird
durchgesetzt 1830 und es zeigt sich, daß die Ar-
beiter nichts von den Liberalen erhalten. Da-
zu kommt die Bewegung der Befreiung der
schwarzen Sklaven mit einer enthusiastischen reli-
giösen Agitation. Die Arbeiter vergleichen
nun ihre eigenen Zustände mit denen der Skla-
ven und oft bleiben diese weit zurück hinter
dem, was die Arbeiter zu leiden hatten.

Nun entsteht die 10stündige
Bewegung: Das Programm von Robert Owen.
An der Spitze der Bewegung stand Richard
Oastler von der äußersten Rechten in reli-
giöser und politischer Beziehung. Richard Oastler

entfaltete eine fieberhafte Thätigkeit für das 10 Stunden-Gesetz. Neben ihm trat Sadler auf. An die Stelle von Oastler und Sadler trat auch daran Tod Lord Ashley. Alle diese waren Tories und neben ihnen stand ein radikaler Fabrikant: Fielden. Die Mittelpartei war gegen die Regierung. Die Agitation fand zuerst nur Unterstützung bei den Massen, aber später kommen auch

Der Kampf ist einer der größten sozialen Kämpfe, die die Welt gesehen. Die Arbeiterklasse zeigt einen wahren Heroismus. Die Fabrikanten wandten alle Mittel an, um die Wahrheit zu verdunkeln. Die Manchester Schule führte die für ganz andere Zwecke gebrauchten Theorien A. Smiths gegen die Fabrikgesetze an. Man rechnete auf, daß bei nur einer Stunde Minderarbeit der ganze Nationalreichthum

verschwunden würde, dann würde mit Hilfe von „besserer", daß Alles, was in den früheren Bänden ergänzt würde, nur die Kosten decke, so war die Arbeit der letzten Bände allein die, welche einen Gewinn brachte.

Schritt für Schritt für jede Industrie und Ort besonders, setzte sich der Widerstand fort, aber für jede Industrie besonders stärkte dann dieser Widerstand dazu, daß alle Gräuel in derselben entdeckt wurden und zuletzt setzte die Bewegung in den Gesetzen von 1847 bis 1850, welche 10 Stunden Arbeitszeit für alle Frauen und für junge Personen unter 18 Jahren festsetzen und diese Gesetzgebung ist nicht nur für England, sondern für die ganze Welt der Ausgangspunkt geworden zu einer Arbeiterschutzgesetzgebung, welche die Herrschaft der Fabrikanten über ihre Arbeiter be-

gezogt.

XXXXXV. Sitzg.

Vorsitzender 1847 der verwitwete war, wofür man 30 Jahre gekämpft hatte, würde das Gesetz in der Textilindustrie in den 50er Jahren durchgeführt. Die Fabrikanten fügten sich nachdem sie zeigte, daß Widerstand nicht länger möglich war. Aufblieben die Folgen, die die Fabrikanten fürchteten, nämlich weniger Leistung und Verteuerung der Produktionskosten, und. Einige Fabrikanten hatten schon experimentiert, weise vor dem Erlaß des Gesetzes eine Stunde weniger Arbeitszeit eingeführt, ohne daß man, der geleistet würde und die bewährte sich auch nach dem Erlaß des Gesetzes. Es zeigte sich, daß der Mensch, der früher überanstrengt war, bei der geringeren Arbeitszeit dasselbe produzierte

wie früher. Die Löhne gingen nicht ab und die Textilindustrie Englands ging nicht unter, sondern steht heute noch an der Spitze der Textilindustrien der Welt.

Die Engländer zögerten nun nicht, die vollen Konsequenzen des 10 stündigen Gesetzes zu ziehen, es beginnt eine Agitation für Einführung des Gesetzes auf die anderen Gewerbe, und auch gelang es und es zeigte sich, daß die schlechten Zustände der Industrie sich nicht allein auf die Großindustrie beschränkten. Vor allen zeigten sich die Zustände in der Hausindustrie und im Handwerk.

Lord Shaftesbury veranlaßte 1860 eine Untersuchung in allen Gewerben und überall wurden dieselben Mißstände entdeckt. Die Einführung des 10 stündigen Gesetzes wurde verlangt auf alle Gewerbe und nun traten die

früheren Jahren, die Großindustriellen etc., für die Ausdehnung auf. Der Nationalökonom senior, der die Theorie von der letzten Stunde erfunden hatte, verlangte nun die Ausdehnung, denn so mußten Nationalökonomen. Die Handelskammer von Manchester schlug sich denn auch. Times schuf diese plötzlichen Umschläge. Die Folge war, daß 1867 zwei Gesetze erschienen, die die Arbeit in den Fabriken und im Handwerk regelten.

Damit beginnt die dritte Epoche der englischen Arbeitergesetzgebung und nun kommt eine vierte Epoche, die in der feineren Detaillirung der Gesetze verwandt wird. Man hatte nun eine Fülle von Gesetzen und eine Commission wird niedergesetzt zu Codificirung der Fabrikgesetze und sie sollten sich sogleich über die Wirkungen der Fabrikgesetzgebungen in

Kenntnis setzen. Die Commission fand, dass die Gesetzgebung vollständig zweckmässig sei, wirkt heilsam sowohl für die Arbeiter als für die Industrie.

1878 wurde ein einheitliches Fabrikgesetz erlassen. Es hat zwei Grundsätze, die eine einheitliche Durchführung in Fabriken und Handwerk, die andere befasst sich mit den Jugendlichen. Kinder unter 9 Jahren dürfen nicht in Fabriken arbeiten; Frauen und Männer unter 18 Jahren dürfen nur 10 Stunden arbeiten. Die Arbeitszeit für Männer ist nicht beschränkt und sie beträgt durchschnittlich mindestens 9 Stunden pro Tag. Für die Durchführung des Gesetzes ist ein grosser Beamtenstab errichtet, die in allen Fabriken zu jeder Zeit eindringen können; sie können zeugen vernehmen. Die Kommission regelmässig zusammen, um ihre Erfahrungen

ungen vorzunehmen.

Die Inspectoren sind Leute von allen Klassen, selbst Leute von dem Arbeiterstand und es ist für diesen Zweck ein mustergültiger Beamtenstand geschaffen. In der Grossindustrie ist das Gesetz vollständig durchgeführt. 1884 wurden in England 132000 Werken nur 8-900 Uebertretungen constatirt. Dies gilt aber blos für die Grossindustrie. Bei dem Kleingewerbe und der Hausindustrie ist es bis jetzt unmöglich gewesen, das Gesetz durchzuführen. Dehnung und Arbeitsraum stehen zu einander, nämlich, wenn es schwer, durchzuführen, ob Kinder unter 9 Jahren hier arbeiten. Es ist dies blos ein Moment mehr, welches dafür spricht, diese Hausindustrie nicht zu begünstigen, sondern ihren Uebergang zur Grossindustrie zu befördern. Seit 1876 sind keine Verbesserungen

ins Gesetz vorgenommen, aber die Kreisgrenzen desselben sind nicht geschützt.

Frankreich hat eine Fabrikgesetzgebung, die als Muster der englischen bezeichnet wer den kann. In den 20er – 30er Jahren weilte ein junger Elsasser fabrikant in England, um die neuesten Fortschritte im Betrieb zu lernen. Da sah er die 10stündige Arbeitszeit und aber kam zurück, eröffnete er eine Agitation wie die englische, in Elsass würden dieselben Zustände wie in England. Er setzte sich in Verbindung mit der Regierung und 1841 wurde ein Fabrikgesetz erlassen, das aber nicht so weit ging wie die englischen. Nur die Kinder wurden hierin geschützt, nicht die Erwachsenen. Dann 1848 wurde ein neues Gesetz erlassen. Ein Normalarbeitstag von 12 Stunden wurde für Alle gesetzt. Das Gesetz wurde aber nie durchgesetzt. Erst in der dritten Re-

publik wurde 1874 ein Fabrikgesetz durchgeführt.

In der Schweiz war ein Fabrik-
gesetz in den einzelnen Kantonen der Textilin-
dustrie erschienen. Viel war ungenügend und
1865 gingen die ersten Vorläufer einer inter-
nationalen Arbeiterschutzgesetzgebung in einer
von Glarus ausgehenden Einladung der Kantone
aus, eine interkantonale Gesetzgebung zu bil-
den. Hieraus wurde aber nichts. Die kantonalen
Fabrikgesetze wurden nicht einmal durchge-
führt. Erst 1878 wurde ein ziemlich mangelhaftes
Bundesgesetz durchgeführt.

Die deutsche Gesetzgebung
ist nicht in Familie mit der englischen. Schon
1830 wird auf die schlechten Zustände der Fa-
brikgegenden hingewiesen in einer Petition
der Rheinischen Provinziallandstände an Fr. Wilh. III
– 1837. – Auch das Militär – Einkommen von

Horn – kamen keine Rekruten von der Fabrik-
distrikten bekommen und 1839 wurde ein
Gesetz erlassen, welches die Kinderarbeit be-
schränkte, aber keine besonderen Garantien
hatten hier für die Durchführung sorgen. 1852
kam eine Revision und dann eine in den 60er
Jahren und weiter bis die Gewerbeordnung von
1869 die preußischen Fabrikgesetze auf dem gan-
zen Deutschen Reich ausdehnte.

Diese Gesetzgebung ist aber nicht
gut und wiederholt sind Vorschläge eingebracht,
um sie zu verbessern oder eine ganz neue Fa-
brikgesetzgebung zu schaffen, die den forder-
ungen unserer Zeit entspreche, aber immer sind
die Bestimmungen darauf gerichtet, daß
neue Fürsorge, neue würde durch eine wirklich
entsprechende Fabrikgesetzgebung an den deut-
schen Fabrikherren unmöglich machen, in dem

Weltmarkt concurrenzfähig zu machen und wir werden dafür untersuchen, was durch internationale Vereinbarungen mit diesem Ziel vor Augen erreicht werden kann.

XXXXXVII. Vortrag.

Blicken wir zurück, so sehen wir, daß bald 100 Jahre verflossen – 1796 – seit den ersten Anregungen – Gesundheitsamt zu Manchester – zu einer Schutzgesetzgebung. Erst vor 12 Jahren brachte die Idee zu einer internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung rief.

Warum hat sich so lange gesäumt? Die Antwort ist nicht schwierig, wenn man die allmähliche Entwickelung der internationalen Handelsgesetzgebung ins Auge faßt. Solange England unbestritten die commer-

zialle Uebermacht setzte und schuld der Steigen-
der Arbeiterschutz mit steigenden Arbeitslöhnen
mögen verbunden war, setzte sie Raum Be-
darf für internationale Arbeiterschutz durch-
setzungen. Jetzt ist aber England Concurren-
ten und die Arbeitsleistungen werden kaum
mehr mit dem Arbeiterschutz steigen.

Vor Raum 2 Jahren – 1888 –
war es die Handelskammer von Manchester –
die Basis der englischen Industrie – welche die
Regierung bat, die englische Fabrikgesetzgeb-
ung auf Indien auszudehnen. Viel würde zwar
nicht gethan, aber engl. Indien bekam seine ei-
gene Fabrikgesetzgebung, die leider besser ist
als z. B. die deutsche bis jetzt.

In Frankreich und Deutschland
datirt die Fabrikgesetzgebung seit 1841 und 1839,
aber in keinem der Länder die Verhältnisse noch

internationalem Arbeiterschutz, weil beide Länder wesentlich nur für den heimischen Markt arbeiteten, der durch Zölle geschützt war. Und die Fabrikgesetzgebung war leider noch nicht weit gediehen.

Belgien hatte selbst keine Fabrikgesetzgebung und konnte also kein Verlangen haben nach internationaler Gesetzgebung.

Die Schweiz dagegen arbeitet wesentlich für den Export. Sobald also da ein strenges Fabrikgesetz angenommen würde, müßte das Bedürfnis entstehen für die Fabrikanten nach einer internationalen Fabrikgesetzgebung. Die Fabrikanten haben zuerst den Ruf erhoben – nicht die Arbeiter – weil sie ihren Konkurrenten entgehen.

Nach der Schweiz kam Oesterreich mit einer vortrefflichen Fabrikgesetzgebung,

1888, besser als die anderen internationalen und müsse hier in Oesterreich respekt vom Standpunkt unserer Industrie.

Jetzt in den jüngsten Tagen – 4. Februar 1890 – kommt Deutschland mit den kaiserlichen Erlassen:

1, Welches sind die Wirkungen der Fabrikgesetzgebungen für eine nationale Industrie.

2, Inwieweit ist es möglich, eine Uebereinstimmung in den Anordnungen der verschiedenen Länder zu treffen.

3, Welche Garantie muß gegeben werden, daß die Gesetzgebung in den verschiedenen Ländern durchgeführt wird.

ad. 1. Die Fabrikgesetzgebung bedingt den Ausschluß gewisser Personen – Kinder u.s.w. – von der Arbeit und dazu andere

Maßnahmen zum Schutze. Die nächste Wirkung ist für die Arbeiter und ohne Ausnahme eine günstige, sie führen zu sittlicher, wirtschaftlicher und Gesundheits-Erhebung, wie schon selbst Carl Marx eingeräumt.

Weniger ungemischt ist aber eine zweite. Arbeiterschutz rückt oft den Einwand hervor, daß er Minderung und Verschwerung der Produktion Kosten bedeute, womit droht dem Land, die betreffende Industrie zu verlieren. Ist nun die physische und moralische Niederung, dort der Arbeiter durch zur Folge, daß sie so viel mehr leisten können, daß die Produktionskosten doch nicht steigen?

Die englischen Arbeiter-Leistungen sind übereinstimmt worden von dem 10 Stunden-Gesetze 1887 war der hygienische Congress in Wien, wo von Schiller, fabrikinspec.

bar in der Schweiz, die Mitteilung machte, daß
der Verkürzung der Arbeitszeit von 12 auf 11
Stunden (8 1/2 %) in den Spinnereien nur 2 1/2 –
1 1/2 % Arbeitsleistung weniger betrüge. Die an-
gestellten Baumwollspinnereien berechnen aber,
daß, wenn die Arbeitsleistung durch minderte
Arbeitszeit dieselbe oder sogar gesteigert
wird, dies nur der Fall ist, wo die Arbeit stets
sindet unterbrochen von den Maschinen. Die
größere Arbeitsfreude zeigt sich nur in der Zeit,
wo gearbeitet wird, bei Stillstehen der Ma-
schinen oder durch einen schnelleren Gang
der Maschinen. Damit sinkt die Arbeit von der
Maschine ab. Und wo eine Mehrleistung statt-
findet, ist es nicht nur durch größere Arbeits-
freude, sondern auch durch Maschinenersparnis von
Kapital.

Der Verlust an Arbeitszeit kann

eingestellt werden, wenn man z. B. eine Spinnmaschine nicht statt 800 auf 1200, oder wie das Neueste ist, auf 2400 Spindeln aufstellt. Sie erhält dadurch kaum Geld. Die Einführung geschieht also durch Ausdehnung einer intensiven auf eine extensive Existenz.

Nun ist es klar, weshalb die englische Fabrikgesetzgebung nicht passend war, da die Ausdehnung der englischen Fabrikgesetzgebung, die fortschreitend selbst unmittelbar zusammen mit den neuen Erfindungen und ihrer Entwickelung. Wenn eine neue Maschine erfunden würde, müßte man sie haben, um concurriren zu können. Die neuen Maschinen werfen nun auf die neue Gesetzgebung Druck und machen stets größere Ansprüche an die Arbeiter, um die Verluste, welche durch die Fabrikgesetzgebung entstanden, einzuholen. Eine

Spinnmaschine von 2400 Spindeln wird jetzt mit einem Mann, zwei jungen Mädchen und einem Jungen betrieben.

Wenn nun heute die englische Industrie sich für einen internationalen Arbeiterschutz interessiert, so ist es, weil man glaubt, am Ende des Fortschritts in der .... Richtung zu stehen. Auf dem Continent aber sah man bis jetzt mit ganz verschiedenen Maschinen gearbeitet, weil das bei der geringen Fabrikgesetzgebung möglich war. In den 70er Jahren sind aber schärfere Arbeiterschutzgesetzgebungen gekommen und die zwingt die Länder zu besseren Maschinen.

Die Fabrikgesetzgebung bedeutet also Minderung der Arbeitszeit und andere schützende Bestimmungen und wenigen Augenblick von Arbeitskraft, physische und moralische

Niedergebürt der Arbeiter, welche eine gesteigerte Leistungsfähigkeit ermöglicht, allein es bedeutet auch eine Minderung der Produktion, welche nur teilweise durch die größere Leistungsfähigkeit der Arbeiter ersetzt werden kann, im Uebrigen aber durch verbessertes Kapital, d.h. intensiver wirkendes Kapital – bessere Maschinen – ersetzt werden muß.

XXXXXVII. Vtrg.

ad. 2. Zunächst besteht die Möglichkeit, gleiche Bestimmungen in allen Industriezweigen zu erlassen. Diese Möglichkeit ist nur vorhanden insofern gleiche Produktionsbedingungen vorhanden sind, würde die Gleichheit weiter gehen, so wäre das nur, die Produktion zu unterdrücken, wo die Produktionsbedingungen

ungen relativ ungünstig waren.

In den verschiedenen Ländern gibt es sehr verschiedene Produktionsbedingungen infolge unterlicher, klimatischer und sozialer Verhältnisse. Das Klima kann die Arbeit unterstützen oder hindern. Die Baumwollspinnereien von Bombay konnten z. B. infolge des Klimas nicht die englische Fabrikgesetzgebung zu sich überführen. Ein anderes Land hat eine besonders günstige Lage in Bezug auf Rohmaterial oder Absatzmarkt und so weiter in seiner Umgebung.

Endlich kommt in Betracht die Zoll- und Steuergesetzgebung, Schutzvorrichtung, Heeresbereitschaft, Transportwesen – Eisenbahnen, Flüsse, Kanäle – Militärverpflichtung (1% gegenüber in Deutschland und Frankreich für Armee, in England 1/2% nur). Die Abneigung der

deutschen Arbeiter, weil das Angebot von Arbeitskraft hier ein minimales ist.

Gesellschaftlich kommt hier in Betracht, wie die gesellschaftliche Entwickelungsverschiedenheit sich zeigt, in Verschiedenheit der Arbeitsleistungen und der Fassungskraft. Exakt können wir diese Verschiedenheit nicht constatiren. Wir wissen nur, dass feste Kost und warme Arbeitszeit eine höhere Leistungsfähigkeit bringt, aber relativ weniger bei unkultivirtem Zustande, als bei hoch kultivirtem.

Ein Amerikaner wurde für vorgeschlagen, er erzählte, dass er schon ein Jahr praktisch gelernt hatte, bis er dasselbe leisten konnte, wie ein amerikanischer Arbeiter. Der englische Arbeiter leistet viel mehr als der französische. Die indischen Baumwollspinner leisten im Vergleich mit den englischen im Verhältniss 56 zu

23, 2. Zwei Rüstungsarbeiter in 16 Stunden produziert, wie ein Engländer in 10. Aber das ist ein Produkt von langsamer Erziehung, von Anfang an setzt der Mensch die intensive Arbeit, nur die Not bringt ihn dazu. Ob diese die Tüchtigkeit ~~Tüchtigkeit~~ in dieser Hinsicht züchten wird, ist eine Frage der Zukunft, gegenwärtig können wir nur konstatieren, daß diese Verschiedenheiten da sind und Rücksicht darauf nehmen.

Weiter kommt Ungleichheit in der Kapitalkraft. Die Länder, welche in den Arbeitsleistungen am höchsten stehen, haben auch die größte Kapitalkraft. Eine Zusammenstellung zwischen diesen Faktoren kann nicht vorgenommen werden, aber Tatsächlich ist es, wie angegeben.

Wie wird es nun möglich, bei so großen Produktionsverschiedenheiten auf dem Weltmarkt zu konkurrieren? Das gleicht sich nur auf

durch Minderung der Fabrikationsquantum oder auf Kosten der Arbeitslosen. Es kann nun nun das Kapital nötigen, die Kosten zu tragen. Das kann nun nur da, wo eine Industrie lange bestaht, eine Fülle von Kapitalsinvestitionen stark gesunden haben, sodaß das Kapital nicht zurückgezogen werden kann. In England z. B. die Baumwollspinnerei, die seit dem Krieg sehr gesunken ist und Millionen fixes Kapital in Gebäuden und Maschinen steckt. In solchen Ländern ist aber auch das nötige Kapital vorhanden, um verbesserte Maschinen zu nehmen, die wieder den Verlust wettmachen können.

Anders, wo die Industrie erst im Begriff ist, sich zu befestigen, also Kapital anziehen soll, da ist es nicht möglich, das Kapital die Kosten tragen zu lassen, dann der flieht das Kapital zu besseren Ländern hin. Wollte man hier

die Arbeitszeit mindern, so würde durch die Vertreibung der Industrie vom Weltmarkt sein und die Arbeiter würden brodlos wie die Unternehmer werden.

Soll in den relativ zurückgebliebenen Ländern eine Industrie aufblühen oder sich halten, so kann dies nicht geschehen dadurch, dass das Kapital verfährt. Die Festsetzung absoluter Gleichheit in den Arbeitsbedingungen kann nicht bei einer internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung gelten, noch nicht die Festsetzung von Minimalbedingungen — Minimalbegünstigungen der Arbeiter —, noch dies würde nützen. In Belgien besteht in gewissen Ländern 16–18 Stunden Arbeitszeit.

Was soll man also unter internationaler Gesetzgebung verstehen? Die

Ausübung eines diplomatischen Druckes der verschiedenen Länder, daß ein jedes eine den nationalen Verhältnissen entsprechende natio-nale Fabrikgesetzgebung erhält. Nur wo die Gesetzgebung sich den nationalen Verhält-nissen anpaßt, kann sie die internationale Concurrenz möglichst ausgleichen. Dabei kann also Schutzconcurrenz auf Kosten der Arbeiter gehindert werden.

ad. 3. Hat die Garantie der verschiedenen Länder nun stabilisirt, so müssen solche natürlich gegeben werden. Die Fabrikin-spection in allen Ländern einzuführen ist nicht genügend, es kommt darauf an, wie die Gesetze ausgeführt werden. Die Geschichte der Ausführung internationalen Schutz zeigt uns, wo wir die Garantien finden sollen. Dieser Ruf ist gerade gegenwärtig auf Furcht vor Verlust der fremden

Arbeitsmarkte. Die Garantien für Durchführung der Fabrikgesetzgebung müssen wesentlich gesteigert werden und man kann sie so fassen, daß bei den 1891 vorgesehenen Konferenzen, vertragen zwischen einer Anzahl Länder eine Klausel hinzugefügt wird, daß die Regierungen nur solange gelten sollen, als die Contrahenten ihre Verpflichtungen in Bezug auf die internationale Arbeiterschutzgesetzgebung halten.

Die internationale Arbeiterschutzgesetzgebung ist also keine Chimäre, wenn sie innerhalb der nächsten Grenzen gehalten wird, es kommt nur darauf an, was man nicht Chimärisches darunter versteht oder verstehen will.

XXXXXVIII. Kleg.

Doch müssen wir einen Überblick

haben über

1., die Beschäftigungen, welche zu gesetzlichen Beschränkungen unterworfen werden sollen. Die meisten bisherigen Gesetzgebungen sprechen nur von der Arbeit in Bergwerken und Fabriken. Was ist aber eine Fabrik?

Wenn ein junger Mensch in die Lehre tritt, so lernt er das ganze Handwerk in allen seinen Zweigen. Im Gegensatz dazu heißt der Handarbeiter im Großbetrieb, wo er nur eine einzige Manipulation lernt. Wissenschaftlich müßte man zunächst den Begriff der Fabrik feststellen, aber das geht nicht gegen die Beamten, welche das Fabrikgesetz durchführen sollen, sie würden nie finden können, ob ein Betrieb eine Fabrik wäre oder nicht. Deshalb sagen die meisten Gesetze, daß eine Fabrik ein Betrieb ist, wo eine gewisse Anzahl

Arbeiter beschäftigt sind. Einige Gesetze sagen 50, andere 20 oder 10.

Wer kann nun aber nicht bei der Fabrikarbeit stehen bleiben. Warum war, wer die Fabrikarbeiter geschützt? Weil ihre Lage elend ist und sie sich nicht selbst schützen können. Dasselbe trifft aber oft viel mehr zu in der Grossindustrie; deshalb hat man in England (Workshop Regulation Act 1877) die wesentlichen Bestimmungen des Schutzgesetzes auf die Grossindustrie ausgedehnt, wo die größte Misère ist.

2. Welche Personen sollen geschützt werden? Alle Gesetzgebungen sind einig, dass Kinder unter einem gewissen Alter – England 10 Jahren, Deutschland 12 Jahren, andere sogar 14 Jahren – überhaupt nicht arbeiten dürfen. Für sie wollen wir nun, dass die Eltern sorgen, für

gen würden, die Kinder nicht in Fabriken gehen zu lassen, die Eltern thun es aber, um einen Zuschuß zu bekommen, nicht bedenkend, daß sie dabei die eigene Stellung schwächen.

Die Altersgrenze muß stets für besonderen Verhältnisse der einzelnen Länder aufgefaßt werden. In einem Lande entwickeln sich die Kinder früher als in einem anderen. Die Rassen sind so verschieden. In Deutschland sind wir in dieser Hinsicht gut gesichert durch den Schulzwang.

Hinsichtlich der Frauen und Kinder, war besteht nicht Einigung in den Gesetzgebungen. Die meisten schützen nur jugendliche Personen — Deutschland 16 Jahre, England 18 — England schützt zugleich Frauen in jedem Alter. Deutschland nur bis zum 16. Jahre. Oesterreich und die Schweiz schützen alle Erwachsenen.

überall gelten jedoch die gesetzlichen Vorschriften für Alle, in dieser Beziehung sind also Alle geschützt, aber nicht in Bezug auf Arbeitszeit, hier beginnt die Differenz.

Warum hat man in England nicht die Männer geschützt? Weil sie der Coalitionsrecht hatten und sie haben benutzen, dass sie es benutzen konnten. Der Arbeitstag ist thatsächlich in den meisten Gewerben auf 9 Stunden gebracht. Die Frauen hatten zwar Coalitionsrecht, aber man hat gefunden, dass sie theils wegen ihrer Natürlichkeit, theils wegen ihrer Stellung als Verheirathete nicht so stehen, dass sie geschützt werden müssten, umsomehr, da die ganze Zukunft der Nation von den Frauen abhängt. Die Frauen müssen wenigstens einen Theil der Zeit ihrer natürlichen Beschäftigungen übergeben werden, sonst wird die Er-

gesetzung der Jugend darunter leiden und damit die Zukunft.

In der Schweiz und Oesterreich schützt man nur die Männer. Ob man die schützen soll oder nicht, hängt ab von der gesamten politischen und sozialen Stellung der Arbeiter. Es gibt Länder, wo das Koalitionsrecht gar nicht gebraucht werden kann von dem verkürzesten Arbeiterstand, der zu Hause und zu fremden gekommen ist. Da muß der Staat selbst schützen. Anderswo – England – kann der Staat ganz von dieser Frage absehen, wenn er den Arbeitern nur das Koalitionsrecht gibt.

Die Frage ist also, ob man das Koalitionsrecht geben will oder nicht. Wenn man alle strikes u. s. w. verbieten will, schützt der Staat und gibt keine Koalitionsverbindung.

Also Kinder und jugendliche

Personen und Frauen sollen überall in Bezug auf Arbeitszeit geschützt werden.

Bei den erwachsenen Männern kommt es darauf an, ob sie politisch und wirtschaftlich so unabhängig sind, daß sie ein Koalitionsrecht brauchen können oder nicht. Es paßt jedoch immer für das Richtigste an, das Koalitionsrecht zu geben und sie dann den einzelnen Kräften zu überlassen.

3. Welche soll nun die Dauer der Arbeitszeit der geschützten Personen sein. Vor Allem ist dringende Notwendigkeit die Beschränkung der Sonntagsarbeit. Da ist die notwendige Konsequenz der Betrachtung des Menschen als Selbstzweck. Er kann keinen Augenblick länger der brütalen materiellen Bedürfnisse seines, wenn er alle Zeit offen soll die Ergebnisse in Deutschland über diesen Punkt,

stand vor einigen Jahren war ein Mißstand, eine Ungerechtigkeit, die sie nicht sein soll. Allen wurde versprochen.

Weiter muß der Arbeitstag beschränkt werden, aber natürlich verschieden für die verschiedenen Klassen von Arbeitern. Kinder dürfen nur 5–6 Stunden arbeiten; Frauen die Hälfte des Arbeitstages der Erwachsenen. Die Beschränkung der älteren geschützten Personen variirt zwischen 8–12 Stunden. Amerikas Manufakturen haben Normalarbeitstag auf 8 Stunden. In der Schweiz und Oesterreich ist der Arbeitstag auf 11 Stunden normirt. In England für jugendliche Personen und Frauen 10 Stunden. Deutschland keine Normirung.

Bei Frauen und jugendlichen Personen darf nun nicht über 10 Stunden hinausgegangen, sie müssen sonstigen Rücksichten die

vorhergehenden sein. Bei Männern, meint Br., sollte kein Normalverbältniß festgestellt werden, das können sie selbst besorgen durch ihre Coalitionen usw.

Die Pausen gehören nicht hierzu. Sie müssen um 9 sein. Die Festsetzung bestimmt meistens zwei Pausen à ½ Stunde und eine à 1 Stunde. Die letzte ½ stündige kann an den Schluß der Arbeitszeit gelegt werden. Dies ist ein sehr wichtiger Punkt. Man versuchte vor einigen Jahren in Elberfeld, die Leute arbeiten zu lassen, während sie essen, dafür bestimmen die meisten Festsetzungen, daß die Arbeiter außerhalb der Arbeitsräume sein sollen während der Pausen.

Schutz der Arbeiter gegen die Versicherungs- und gesetzlichen Kassen etc. Hier kann nur eine internationale Vereinbarung

von großer Wichtigkeit sein. Verwendet ist z. B. bereits Schweinfurter Grün-Farbe - verboten. Trotzdem wird immer damit gefärbt. Diese Farbe ist nun colossal gefährlich für die Arbeit. Die Fabrikanten fabrizieren nun Tapeten u.s.w. und färben sie mit dieser Farbe nicht für das Inland, sondern für das Ausland und für wäre eine internationale Verabredung, so wie auf vielen anderen Punkten, von der größten Wichtigkeit.

XXXXXXIX. Vtrg.

Die Bestimmungen der Organe, welche die Fabrikgesetze überwachen sollen. Solche Organe müssen sein, wenn das Gesetz nicht ein toter Buchstabe sein soll. In allen Ländern sind sie vorhanden. Ihre Vollmacht muß ihnen das Recht geben, zu jeder Zeit in die

Arbeitsräume zu bringen. Die müssen jedem zugänglich sein und der Allerwichtigste ist die Aufsicht der Personen. Die Kenntnis der Technik erlaubt sich leicht und so wünschenswerth eine technische Vorbildung sein kann, so darf der Fabrikinspector nicht nur den Kreis der Techniker genommen werden: Das ist nicht im Interesse der Gesetzgebung. Der Techniker hat technische Interessen, wogegen die Interessen der Arbeiter oft stehen. Seine ganze innere Richtung ist gegen die Technik.

Die Aerzte dagegen haben sich vortrefflich bewährt. Einerseits stehen diese in Verbindung mit den Naturwissenschaften und das Interesse für die Arbeiter fehlt nicht. In England und der Schweiz ist nun noch mehr, der gegangen und hat sich und der einen mit Charakter und Intelligenz ausgezeichneten

Arbeiter mit großem Erfolg genützt. Nie ist eine Klage von den Fabrikanten hierüber erfolgen und die Arbeiter bekommen dadurch Vertrauen. In England, der Schweiz und Oesterreich ist das Fabrikinspectorat am besten durchgeführt.

S. 33.

Die corporative Organisation der Arbeiter.

Als die alte gewerbliche Ordnung sich auflöste und deren Bestimmungen im Interesse der Arbeiter nicht mehr genügten, den, entstanden Coalitionen der Arbeiter, um

diesen Bestimmungen Geltung zu verschaffen. Diese Coalitionen dauern meist durch und in allen Ländern entstanden neue Arbeitseinstellungen, die die alten Bestimmungen wieder einsetzen wollten. Diese Coalitionen waren verboten, aber man konnte die Verbote gegen Ausstände der ganzen Arbeiterschaft in einer Landschaft nicht durchführen. Dann wurden die Coalitionsverbote beseitigt in England 1825, Preußen 1864 und Frankreich 1865. Die Arbeiter hatten

Diese früheren Coalitionen konnten nicht ihr Ziel erreichen wegen Mangel an Organisation. In einer Fabrik sollte eine Lohnerhöhung durchgesetzt werden. Die Arbeiter legten die Arbeit nieder, aber sie hatten nicht, wovon sie leben konnten und wenn sie am Rande der Verzweiflung standen, mußten sie nachgeben

und ihre Lage war noch schlimmer. Die Arbeiter haben Lasa davon getragen und wie der Staat im Frieden für eine Armee sorgt, mobilisieren Koalitionen, um im Frieden gerüstet zu sein gegen Krieg. Aus diesen Koalitionen entstanden Koalitionskriege, deren Taktik und Ziel ebenso sehr umgestaltet waren. Ihr einziger Zweck waren ursprünglich nur Strikes. Denn sehen sie, solange die Leute bei der Fahne halten konnten. Kam Strike so war kaum die Leute aber nicht im Stande. Es müßte ein weiterer Zweck hinzukommen, der den Arbeiter auch im Frieden festhalten konnte. Dieser Zweck war die Fürsorge gegen Arbeitslosigkeit und für entsprechend die Arbeitsvermittelung.

Noch eine Bedeutung erhalten nun die Koalitionen, nämlich in Geschäftskrisen ec,

sollen die Vereine die Arbeiter, bis sie wieder Arbeit bekommen können.

Aus diesen allgemeinen Organisation sind nun die Gewerkvereine: der Verein der lohnarbeitenden Klassen, sich von Gewerbe zu Gewerbe vorgewerkschaftlich zu gestalten, entstanden. Es handelt sich um Interessantenverbände eines und desselben Gewerbes, um durch Fürsorge für die Mitglieder im Falle von Arbeitslosigkeit, wegen Mangel an Beschäftigung, Streikes oder Lockouts die gemeinsamen gewerblichen Interessen zu wahren, genau wie das in allen anderen Berufen, den gewerblichen, um die besonderen Berufsinteressen wahren zu können.

Wir sind jetzt nun in Stande, ihre Forderungen zu verstehen.

Die Organisation der Coalitionen ist also verschieden und von verschiedener Kraft,

kommunistischen. Sie sind eine organische Gewerkschaft, worin für die Rede ist, mit denen Leben gemeinschaftlich, dafür sind sie verschieden.

Sie gibt nur die Organisation der allkommunistischen Organisationen. Sie nimmt, fassen die Organisationen nur die zu einem Gewerbe Gehörenden. Wo dies nicht der Fall ist, finden wir innerhalb des einen Gewerkvereins verschiedene andere, z. B. Metallvereine mit Zweigen von Metallbranchen etc.

Umgekehrt hat der Verein Tendenz, alle Arbeiter des Gewerbes zu umfassen. An jedem Ort, wo das Gewerbe ist, wird ein Zweig von 100 Mitgliedern gegründet, von über 100 sind deren zwei Zweige. Ein Vikarier für jeden Zweig. Für alle Gewerbe ist ein Zentralort und ein Rand und in diesem Zentralort der Industrie befindet sich die Zentralleitung. Sie ist ein Ex-

entsprechend gewählt periodisch von der Jahres-
versammlung des Gesamtvorstandes, die auch den Präsidenten
zu wählen. Vorgesehen besteht neben dem perio-
dischen Präsidenten und Exekutivausschuß ein
Generalsekretariat, gewählt von allen Mitglie-
dern der Gesamtversammlung für lange Amtsdauer
– 10 Jahre. – Er ist die Gesamtperson, formell
bestellt der Exekutivcomité, aber recht der
Generalsekretariat, der ist ein verschleierter Dik-
tator.

Die Mittel werden aufgebracht durch
1, Eintrittsgelder.
2, Periodische Beiträge.
3. Außerordentliche Umlage,
nämlich wenn die Kasse auf irgend einem Grun-
de erschöpft ist. Als Eigentümer der Gelder gilt
der Verein als Ganzes. Die einzelnen Perso-
nen sind nur Verwalter des Gelder, die sie annehmen,

aber es besteht die Regel, daß jeder Inserig derselben in der Kasse haben soll, dieser jedes selbe Jahr ein Rückgleich zwischen den Inseigen über die Lautend. verwaltung.

Die Mitglieder sind in dem guten Verein nur die Arbeiter, welche ihre Tüchtigkeit nachweisen können, theils durch Nachweis einer Lehrzeit, theils durch zwei Zeugen, welche bezeugen, daß er ein guter Arbeiter ist und drittens muß er nachweisen können, daß er ein gewisses Minimum verdienen kann.

Der Gewerkverein nimmt nun die Interessen der aufgenommenen Arbeiter so wahr, daß z. B. ein Arbeiter in einer Halle ist, wo er sich nicht genügend gelohnt glaubt, so muß er dem Gewerkverein das mittheilen, daß er eine Lohnerhöhung will. Die Verhandlung dieser Erhöhung wird nun von den Vertretern unter,

sucht. Genehmigen diese die Forderung, so stellt der Arbeiter den Antrag sogleich und wird er dann verabschiedet, so erhält er Unterstützung vom Gewerkverein.

Ein Strike kann sogleich nur entstehen, wenn der Lohn, der von Strike Abstimmen will, über der Centralleitung entscheidet sich und diese vorerfolgtem Untersuchen es genehmigt hat. Wird dies getan, so erfolgt der Strike und durch die Verfassung ist also die Verschiedenheit der Stellung zwischen Arbeitgeber und Arbeitern in Bezug auf Feststellung der Arbeitsbedingungen zum großen Theil aufgehoben.

Jede Woche senden die Vorsteher beider Lohn zwei Listen zum Generalsekretair, eine mit Aufgabe aller ledigen Stellen an ihrem Orte, eine andere mit Aufgabe aller

ledigen Arbeiter und der Generalsekretär verantwortlich sein, daß die ledigen Arbeiter auf Kosten der Kasse dorthin gesandt werden, wo ledige Stellen sind.

XXXXXX. Vtrg.

Wenn in einem Orte ein Streik ausgebrochen ist gegenüber den Arbeitgebern und wenn die Genehmigung der Zentralkomitäts erhalten hat, so kann er einen Streik ausbrechen lassen.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Arbeiterorganisationen ist

1, daß sie beseitigen die Vorbestimmtheit des Angebotes der Arbeitskraft.

2, Sie ermöglichen dem Arbeiter, das Angebot von Arbeit der Nachfrage anzupassen, wodurch eine Schranke gesetzt wird für

des Einkaufs der Essen.

3) Haben die Organisationen einen Einfluß auf das zukünftige Angebot von Arbeit erstens durch die Beschränkung der Lehrlingszüchtung, zweitens durch Beförderung der Auswanderung bei dauernd sinkender Nachfrage und endlich dadurch, daß sie indirekt einen Einfluß ausüben auf die Zunahme der Bevölkerung in dem betreffenden Betriebe, zwar, indem sie die standard of life erhöhen und dadurch die Arbeiter vorsichtiger machen bei Eingehung der Ehe; durch diese Wirkungen wirken sie der Arbeiter zu Gleichstellung wieder Nachfrage entgegen.

Bei dem weiteren Ausbau dieser Organisationen ist nun weiter zu bemerken: die Organisationen haben also die Möglichkeit einer Arbeitseinstellung, wobei die Taktik fol-

gende ist. Die Arbeiter einer Fabrik wollen bes-
sere Bedingungen erzielen. Sie senden deren zu-
erst eine Deputation an den Arbeitgeber. Die-
ser würde nun diese Deputation zurückgewiesen,
der Arbeitgeber wolle nur mit Einzelnen ver-
handeln. Darauf entsteht eine Arbeitseinstel-
lung zunächst in der betreffenden Unternehmung.
Dies erfolgt noch wenn die Deputation empfan-
gen wird, aber nicht zu Einigung kommt. Die
Feiernden werden unterstützt von den Arbeitern
der anderen Fabriken. Die Arbeitgeber schließen
sich nun zusammen und alle Arbeiter in allen
Fabriken werden entlassen, bis die Arbeiter,
die zuerst strike gemacht haben, wieder die Ar-
beit aufgenommen haben. Nun feiern also
alle Arbeiter in dem Gewerbe. Aus diesen
Kämpfen sind Organisationen von Arbeitgebern
hervorgegangen, die den Organisationen der

Arbeiter gegenüber stehen. Je mächtiger die Organisationen sind, desto fürchterlicher die Kämpfe; man hat in englischen Kohlenbergwerken Streiks, welche mehr als 1½ Jahre gedauert. Diese Kampfmittel haben alle Nachteile des Krieges. Auch der Sieger leidet darunter. Die Arbeiter werden an den Bettelstab gebracht und der Arbeitgeber verliert viel Geld. Aber schlimmer als dies ist der gegenseitige Hass, welcher aus solchen Kampfmitteln entspringt und jahrelang dauert. Das einzige gute Resultat ist die Scheu vor der Wiederholung, beide Teile werden ängstlich vermeiden, einen neuen Streik hervorzurufen, der beste Erfolg dieser Kämpfe ist die Entstehung der Schieds- und

Das Vorbild müssen wir in der alten Innungsordnung sehen, da eine Organisation, wie der Gesellen existierte, welche Teil unsere

zu der Ordnung des Arbeitsvertrags. Als die Zünfte ihre Autonomie verloren, wurde der Arbeitsvertrag von den Behörden geregelt unter Beiziehung Vertreter beider Klassen durch die Behörden.

Dann kam zu Anfang des 19. Jahrhunderts der freie Arbeitsvertrag. Bereits 1814 aber petitionierten die englischen Arbeiter an das Parlament, man müsse den Arbeitsvertrag wieder von Friedensrichter abschließen lassen. Das Parlament erklärte sich für unmöglich, aber doch bestand diese Einrichtung ruhig fort unter den englischen Buchdruckern.

Bis 1860 war die Folge dieser Nichtbeachtung Ursache der häufigsten Arbeitsstreitigkeiten. Ganz besonders hervorstechen diese in der Strumpfindustrie zu Nottingham-End, die mit ihren Folgen von Todesstrafe war die Folge des Aufhebens der alten Vertragsform,

nung. Hier entstand also unter den bestimmten Zuständen 1860 die Einigungskammer. Es stand ein neuer Streik bevor und die Arbeiter waren nicht zu Äußerste gerüstet.

Mundella wollte dem einen anderen Vorgang probieren und trotz der Erbitterung der Arbeitgeber setzte er durch, daß man mit den Arbeitern verhandelte.

Gleichzeitig und unabhängig von dem entwickelten Zustand in Wolverhampton war es ein Großkaufmann, Robert Kettle, welcher den Anlaß gab zu einer Verständigung und Gründung einer bleibenden Beschäft- und Einigungskammer.

Organisation derselben ist, daß die Arbeiter und Arbeitgeber dieselbe Anzahl von Vertretern für eine bestimmte Zeit wählen. Wähler sind nominell alle Arbeiter des Gewer-

bes, stattfindet ist es aber die Arbeiterorganisa-
tion. Es werden jeweils von beiden Parteien ge-
wählt, welche zusammentreten und einen Vorsi-
tzenden und Vizepräsidenten wählen, welche zwei
einen engeren Ausschuß wählen, vor welchen zu-
nächst alle Streitigkeiten gebracht werden, einer-
lei worüber es sich handelt. In den meisten Fällen
genügt es, daß dieser Ausschuß die Parteien vor-
hört und den Streit vermittelt. Viel gibt ja
doch nur da, wo es sich um kleine Einzelheiten han-
delt. Große Prinzipfragen, Lohnfragen, Arbeits-
zeit, Lehrlingszucht, kommen vor die ganze
Kammer, wo die Angelegenheit diskutirt wird
mit dem regelmäßigen Resultat der Einigung,
so ist das System von M.

Bei Keelle ist vorsitzender ein ange-
stellter Vorsitzender, welcher die Verhandlungen
leitet und mit seinem Richtscheid unterschneidet.

Diese Systeme existieren in allen den großen Industriezweigen, welche heute den Weltmarkt beherrschen. Man hat gemeint, daß diese Kammer keinen Erfolg haben könnte, weil es sich um Interessen handelte, worin die Einheitlichkeit entbehren müsse. Das ist ein Irrthum. Zwar ist der höchste Zoll von sehr verschiedener Bedeutung, aber es handelt sich nicht für uns um Ueberredungen. Was man wünscht ist: der Zoll wird überall festgestellt durch die wirthschaftlichen Machtverhältnisse. Aber während die Feststellung der Meistbietung durch den Mund des Hammers geführt wird, so wird hier in den Kammern die Meistbietung festgestellt dadurch, daß auf beiden Seiten in friedlicher Weise dieselbe ermittelt wird bei der genauen Verfolgung aller der Factoren, welche sie beeinflussen.

XXXXXXI. Vtrg.

Das Wort Einigungskammer bedeutet also nicht Uebereinkunft unter Aufsicht von Einbeziehung, das würde nur Gelegenheit, das war geschieht, ist eine Feststellung des Machtverhältnisses auf friedlichem Wege. Allerdings ist durch die Einbeziehung das erreicht, dass die einmütige Intervention auf dem Verhandlungswege genommen wird und das ist insofern auch von großer Bedeutung, dass die Arbeiter durch die Verhandlung überzeugt ihre rechtliche Gleichberechtigung bei Abschluss des Arbeitsvertrages festgestellt bekommen haben.

Die ökonomische Folge der Schieds- und Einigungskammern besteht darin, dass hierdurch dasselbe geschaffen ist für die Arbeiter, was die Börse für die Kaufleute, d.h. ein Ort, wo sich Käufer und Verkäufer auf gewissen

Zeiten entgegen kommen und wo sie sich von der Lage der verschiedenen Märkte überzeugen können. Der Käufer und Verkäufer auf der Börse wird bald bekannt und übt dadurch Einfluß auf die anderen Verträge aus. Die Kaufverträge werden so geschlossen unter Rücksicht auf alle die Faktoren, welche darauf Einfluß haben können. Die ist auf geschehen für die ganze Arbeit durch die Preis- und Einigungskammer. Nehmen wir an, daß die Arbeitgeber wollen, die Arbeiter wollen nicht. Die Konjunkturen sind im Niedergang. Streik und Verlust der Arbeiter. Kommt eine Kammer da ist, kommen die Arbeitgeber, erklären, wie die Order klein sind, der Markt überfüllt und also unmöglich ist, die Preise und damit die Löhne hoch zu halten. Die Arbeiter haben nun zwar nicht gleich nach. Die großen

jeden Posten, jede einzelne Bestellung. Es muß vorgesehen werden, daß die Preise im Rahmen bezeichnet, daß der Markt gekennzeichnet ist und es ist erforderlich, wie die Arbeiter sich da in alle Verhältnisse einsetzen können. Die meisten werden von den Arbeitern Vertreter hingesandt um den Absatzmarkt oder Concur- renzort, um die Verhältnisse persönlich zu unter- suchen. Wenn so alles hergestellt ist, und die Presse erläutert werden, muß der Kraftprobe aufgegeben werden können. Gleichso ist es, wenn die Arbeiter eine Lohnerhöhung erzielen wollen. Da sind die Argumente nicht, daß die Arbeiter nicht haben können, sondern sie con- statiren und Vergleichungen und feststellungen, daß die Minimalen und die Normalpreise im Reigen bezeichnen. Auf sie wird jeder Punkt durchgegangen und unter diese Discussion

kommt der Ungarische in allen Fällen des Marktes ein und kann zuletzt seine Meinung abgeben; er spielt die Rolle des Börsencommissärs, etc und nur unter der Voraussetzung, dass er die vorliegenden Umstände richtig beurtheilen wird, wird die Entscheidung fallen können, wo nicht, so muss in kurzer Zeit die Frage wieder aufgenommen werden.

Stellen wir uns nun ein grosses Gasarbe vor – Eisen u. s. w. –, stellen wir uns vor, dass der ganze beschriebene Apparat jetzt vierteljahr in Thätigkeit kommen sollte, das giebt 24 Mann in Arbeit die 3–4 Tage zu setzen haben. Das ist zu einer Vervollkommnung gesucht: die glattere Perle. Es handelt sich bei Eisensteinen immer um eins: Reinigen oder Einkaufen der Roheisen, wovon Reinigen oder Einkaufen der Eisen abhängt. Wenn jetzt nun zu,

sagt, wir wollen ein festes Verhältniß festsetzen zwischen Preis und Lohnsteigerung und umgekehrt, also eine mechanische Lohnregulirung, und selbstregulirende. Ist bald man über diesen Verhältnißsatz einig ist, ist man auch in einer Reihe von Jahren über den Lohnen klar. Diese Verhältnißsätze sind nun bereits festgestellt für Kohlen, Eisen und Baumwolle. Nun brauchen die Commissionen nicht mehr zusammenzutreten, aber ihre Organisation ist documentirt, beständig, dann es gilt den Preis festzustellen bei den höchst verschiedenen Bedingungen.

Wer bestimmt den Preis? Es giebt in England actuare — kann nicht übersetzt werden. Diese sind eingeschworene Prüfer von Rechnungsbüchern. Ein solcher vereidigter actuar ist angestellt für jede Grafschaft und er stellt vierteljährig zu allen Firmen und stellt den

fasst, wie viel und zu welchen Preisen war, verkauft worden ist, auf Grund dessen stellt er den Durchschnittspreis alle Viertaljahre in der nächsten Reihe fest und nun regelt sich danach von selbst der Lohnsatz für die nächsten Viertaljahre. Die Kammern werden auch nun nicht überflüssig, denn die gleitende Scala kann nicht für mehr festgesetzt werden, denn das Verhältniss zwischen Lohn und Verkaufspreis ist von zwei Faktoren abhängig: die Technik der Waare und die vorhandene Menge von Arbeitern. Eine Verbesserung der Technik verschiebt den Antheil der Arbeit im fertigen Produkt und das muss den Lohn beeinflussen. Ebenso die Zu- oder Abnahme der Menge der Arbeiter.

Es ist in einem Eisendistrict von Nord-England vorgekommen, dass eine grössere Einwanderung von Arbeitern stattfand

wegen Niederlegung von bauwerksartigen Gruben.
Die Folge war, daß die Arbeitgeber eine Lohnherabsetzung beanspruchten wegen des Vorhandenseins von überflüssigen Arbeitskräften, weshalb sich die Arbeiter natürlich widersetzten. Der Streik kam vor die Kammer, welche entschied, daß die Lohnherabsetzung stattfinden sollte, und die Arbeiter fügten sich. Sie hatten aber bei dem Fall und nach ihrer Nationalökonomie gelernt, daß die Käufleute, wenn der Markt überfüllt ist, neue Absätze für die Waare verschaffen und sie hatten nun von ihren Löhnen zusammen und vermöchten den überflüssigen Arbeitern die Unterstützung. Nachdem die überflüssige Arbeitskraft so fortgeschafft, kamen die Arbeiter zur Einigungskammer, daß sie die verminderte Zeit der Arbeitsmarkts unterbrächten, indem sie eine Lohnerhöhung beanspruchten, wozu sich

nach die Arbeitgeber fügen müßten nach dem Entscheid der Kommission.

Wir sehen also, daß die Kommission durchaus nicht überflüssig wurden, selbst wenn eine gleitende Skala da ist und derselbe sich nach den Arbeiterorganisationen: die Gewerkschaften.

XXXXXXII. Entw.

Die Bestrafung der Verschuldung der Betriebsbrüche. Als die Kommission zuerst wußten, war, beschränkte man sich, ihnen die moralische Wirkung zu geben, welche einem solchen Betriebsbruch zukommt. Ein jeder Bruch erregte die öffentliche Meinung und man hoffte, der Bruch genügend wäre. Allein schon Kettle ging weiter und suchte den Betriebsbruch gewissermaßen bedeutend zu machen, bei Aufnahmung der

Bedingungen in Arbeitscontracte, welche einen Schiedsrichter genommen hatten und worin aufgenommen wurde, dass die Parteien sich den Sprüchen unterwerfen. Dann 1872 wurde ein Gesetz gemacht, welches die Formen festsetzte, worunter die Schiedssprüche gerichtlich aufrecht gehalten werden konnten. Man erinnere sich der Streitfälle beim Arbeitscontrag für Käufer, dass der Verkäufer nicht gut, womit er entschädigen kann. Also wenn ein Schiedsspruch einem Arbeiter zuerkennt, Ersatz zu geben, so gut er nicht. Dann wird nun durch die Organisationen abgeholfen, denn diese schliessen die Contracte ab für den einzelnen Arbeiter und die Organisation besteht nun für die correcte Durchführung des Vertrags gegenüber der Organisation aufzukommen. Ebenso tritt auch gegenüber der Arbeitgeber die Organisation für

der Einzelnen ein.

Als wir bei dem Agrarwesen stehen, sahen, konnten wir kennen verschiedene Grundbesitzer, welche kleinen Credit suchten und nun Organisationen bildeten, die solidarisch sind, traten und so Credit erlangten. Schulze-Delitzsch sieht dasselbe für die kleinen Handwerker. Hier wiederholt sich dasselbe Prinzip der Solidarität, welche die Garantie der Aufsicht und der Arbeitsvertrag bildet. Es sucht uns, sere Entwickelung untersuchungsweise zurück zu einer corporativen Organisation Arbeitgeber und Arbeiter und der ganzen Industrie. Wir sind nicht Theoretiker, sondern mit klammerter, wer Notwendigkeit ist sie uns von Tatsachen, vorgegangen und wirken in dieser Entwickelung steht man nicht für im Rückstand. Da sucht die bittere Concurrenz, welche uns der

Aufhebung der alten Gewerbeordnung entsprungen ist, zu einer neuen Organisation.

§. 34.

Die Arbeiterversicherung.

Wir erinnern uns, dass in der alten Zeit der Zünfte ein Versicherungszwang bestand. Meister und Gesellen, Zünfte und Gesellenladen hatten die Verpflichtung, ihre Mitglieder in Not und Krankheit zu unterstützen. Diese waren also gesetzlich Versicherungsanstalten. Die Zünfte fielen aber, neue aber wurden jedoch nicht beibehalten als freiwillige Organisationen für diese Unterstützungszwecke. Die

preußische Gewerbeordnung von 1845 bestimmte, daß die einzelnen Bundesregierungen, wo Zünfte bestanden, die Handwerksbetreibenden zwingen konnten, sich zu diesen Kassen zu beteiligen. 1876 wurden zwei neue Hilfskassengesetze im Deutschen Reiche erlassen. Das eine bestimmte, daß fortan ein jeder Bund im Deutschen Reiche Kassen haben sollte, gewerbliche Kassen in 7 Staaten zu errichten und die gewerblichen Arbeiter zu zwingen, diesen Kassen beizutreten. Allein das Gesetz enthielt eine weitere Bestimmung. Nun zwang sollten befreit sein die Arbeiter, welche den Nachweis führten, daß sie einer freiwilligen Kasse angehörten, die gewissen Erfordernissen genügte. Diese wurden in einem anderen Gesetze festgestellt. Es war die Ordnung 1876.

Es trat eine Wandlung ein. Die

Gewerbeordnung von 1869 hatte in § 120 bestimmt, dass der Bundesrath Anordnungen treffen solle über die Ordnung in den Fabriken, um die Arbeiter vor gesundheitlichen Nachtheilen etc. zu schützen. — Unfallverordnungen. — Vorerst, rund 10 Jahren war keine solche Verordnung getroffen, das der Bundesrath erlassen worden. Inzwischen die Arbeiterbewegungen gingen bei dem Reichstag und Bundesrath ein, um § 120 nachzuschauen und es ging ein Entwurf ein in Bundesrath. Im letzten Augenblick wurde aber das beseitigt und das Princip der Unfallversicherung trat auf. Demnächst gingen dem Reichstag verschiedene Projecte über Unfallversicherung zu, aber sie wurden verworfen, dann in den 80er Jahren wurde ein neuer Entwurf genannt, welcher eine neue Ordnung der Krankenkassen vorausschickte. Diese sollten nämlich während der

waren 13 Klassen alle, welche zu Unglücksfällen kommen waren, pflegen. Hier war also ein neues Krankenversicherungsgesetz nötig. So entstand als erstes Versicherungsgesetz das der Krankenkassen vom 15. Juli 1883.

Die Grundzüge sind: die Personen, welche vom Gesetze getroffen werden, sind alle gewerblichen Arbeiter mit einem Einkommen unter 2000 M., sie müssen dem Zwange, einer Krankenkasse beizutreten.

Was sind das für Kassen? Es bestehen für die Arbeiter der Großindustrie Betriebs- und Baukassen. Jeder Unternehmer mit einer gewissen Arbeiterzahl hat das Recht (Pflicht), eine Kasse zu errichten. Für die Arbeiter der Kleingewerbe bestehen Ortskrankenkassen, welche errichtet werden beim Gesetz für jedes Gewerbe oder für mehrere zusammen. Für nicht

gabrauta Arbeiter fat das Gasetz Gemeinde-Krankenkassen gabildat.

Haben diesen offiziellen Kassen existiran noch freiwillige Kassen die Zun-, Innungskassen und freiwilligen Hülfskassen, welche von der Pflicht, in die andern Kassen zu gehen, befreit sind. In Leipzig findet man Anwendung vom Gesetz. Die Orts- und Gemeindekassen sind fast beseitigt und eine große Kasse gebildet, das stimmt aber nicht mit dem Gesetze.

Was leisten die Kassen? Im Fall der Erkrankung entweder Krankengelder mittelst dem Arzt, Medikamente und Verpflegung verlangen kann, oder Arzt und Medikamente oder Pflege und Arzt und Medikamente. Die Mittel werden aufgebracht durch Beiträge und zwar müssen die Arbeitgeber die Hälfte tragen, was die Arbeiter zahlen, zahlen

dass, dass nur bei den obligatorischen Kassen, bei den freien Hilfskassen jeder die Arbeitgeber keine Pflicht, mitzuzahlen.

Der Entwurf geht von der Annahme aus, dass der Arbeiter nicht allein die ganzen Beiträge zahlen könnte. Man will also dabei eine Kontrolle ausüben. Man könnte nun sagen, man hätte es die Arbeitgeber allein zahlen lassen können, das würde aber das Interesse der Arbeiter, Simulation zu verhindern, abschwächen und deshalb ist man dabei stehen geblieben, die Arbeitgeber 1/3 zahlen zu lassen und die Arbeiter 2/3.

XXXXXXXIII. Entw.

Wie wird der Versicherungszwang gehandhabt gemacht? Der Entwurf ordnet nur eine An- und Abmeldung an. Dadurch wird

die Behörde, welche Arbeiter im Dienst sind, so, wenn statt des Gesetzes eine Präsumption, dass der Angemeldete einer gesetzlichen Kasse angehört, fehlt er das nicht, so muss er verschreiben, einer freien Hülfskasse anzugehören. Wenn werden die Beiträge nicht von den Arbeitern, sondern von den Arbeitgebern entrichtet, er haftet bei der Lohnzahlung ab. Hierauf kann eine Execution gegen den Arbeitgeber stattfinden, wenn er die Beiträge nicht zahlt. Endlich können die grossen Unternehmer und Gemeinden gezwungen werden, von den Behörden, Kassen zu verlangen. Ferner haben die Arbeitgeber jeden Arbeiter, der in Dienst tritt, anzumelden, und damit gehört er eo ipso irgend einer Kasse.

Die Sicherung der Unterstützung wird durch verschiedene Bestimmungen garantirt. Nämlich: durch den Arbeitsvertrag durch die An-

wendung des Gesetzes nicht mitgegeben war, dass. Ferner statuirt das Gesetz die Unterstützungsbedürftigkeit der Unterstützung. Ferner setzt das Gesetz die Forderungen der Freizügigkeit in Einklang zu bringen mit dem Bedürfniss des Arbeiters, sich gegen Krankheit zu versichern, dem würde bei dem früheren System durch die Eintrittsgelder entgegengearbeitet. Der Ortszwang würde hierdurch jetzt nicht mehr die Aufgabe der Arbeiter. Eintrittsgelder fallen weg.

Wird der Arbeiter beschäftigungslos und stellt er somit die Beiträge ein, so hat er noch 3 Wochen Anspruch auf Unterstützung im Falle von Krankheit. Ist die nicht genügend, so ist es doch ein grosser Fortschritt.

Die Wirkungen des Gesetzes: Der erste Punkt ist das Verhältniss der Kassen

gegen einander. Nach dem Wortlaut ist die offizielle Kasse die subsidiäre, die freie, die normale. Das ist aber blos das Wort, wesentlich ist das Gesetz und die Entgegennahme der Fall. Die freien Kassen sind nur geduldet. Im Regierungsentwurf waren die freien Kassen gar nicht darin. Der Reichstag wünschte aber die freien Kassen möglichst zu halten und sie wurden im Gesetz festgehalten, die Regierung willigte ein, weil sie der Meinung war, eine ganze Reihe von Kassen würden die freien Kassen bald töten. Diese sind schon der Vorschuß, welcher den Arbeitern vorgeschossen, sich als Angehöriger einer freien Kasse dem Arbeitgeber zu legitimieren. Das genügt schon den Arbeitern, weil die Kassen meistens in Verbindung mit gewerblichen stehen. Weiter erspart der Arbeiter, wenn er einer Kasse des Gesetzes angehört, 1/3 der Be-

trotzdem, von dieser Bestimmung abgesehen muß, daß die Kosten tragen sollte, entspricht die Verpflegungspflicht immer zutreffend würde durch das Unfallgesetz. Die Meinung der Regierung hat nun stark gelegen. Die Frage an Kassen haben wenn sie übernommen und zwar, weil der Gesetzgeber übersehen hatte, daß auch kleine Gewerbetreibende gäbe, welche das 1/3 der Beiträge nicht tragen, sie würden mit den Arbeitern einig, daß sie in den freien Kassen bleiben sollten. Hier in Leipzig hat diese Erfahrung zu einer Aenderung der Kassenstatuten geführt. Nun hat die Leistungen der offiziellen Kassen übernehmen gestiegen. Darüber sind die Kosten auch gestiegen und nun hat, um darüber hinweg zu kommen, eine einzige große Kasse für alle Gewerbetreibenden im Ort gebildet. Hierdurch ist die Verwaltung billiger

geworden, aber B. fürchtet, daß die Kasse doch nicht solvent ist angesichts der großen Leistungen.

Für die Gemeindeverwaltung hat das Gesetz eine sehr gute Wirkung bei Erleichterung der Armenkrankenpflege. Für die Arbeiterschaft bedeutete das Gesetz keine Erhöhung der Unterstützung, aber eine Veränderung der Form. Früher waren sie als Arme unterstützt worden, jetzt als Mitglieder der Kasse. Manche fühlen die Arbeiter aber nicht mehr beschämt, wenn sie früher.

Für die Hospitäler bedeutet das Gesetz eine rationellere Ordnung der Fürsorge der Bedürftigen. Wenn sie früher durch Beiträge aller Versicherten geschah, geschieht sie nun durch eine Erhöhung der Löhne. Dadurch steigen die Produktionskosten und dadurch der Preis der Produkte. Die Kosten der Krankenkasse werden also

übergenützt auf die Konsumenten, welche den Nutzen gezogen haben von den Arbeitern. Das ist revolutionär, als dass jeder beliebige Bauerngasse die Unterstützung zusammenpfeift.

Die Ursache des neuen Gesetzes war, dass man die Gesetzgebung über Unfälle in Fabriken und die Haftpflicht neu ordnen wollte. Das führte zu dem Krankenkassengesetz. Nun folgte 6. Juli 1884 das Unfallversicherungsgesetz auf Grundlage der dritten Regierungsentwürfe in dieser Richtung.

Was ist die Ordnung der Haftpflicht nach diesem Gesetze? Wer wird versichert? Alle Personen, denen bei Betrieben und Unfälle nach dem früheren Haftpflichtgesetz ein Anspruch auf Entschädigung zustand, ferner die Bergwerksarbeiter, und die des Baugewerbes, wenn Arbeitgeber sich mechanischer Motoren

ren bedienen, wenn sie unter 2000 M. haben. Durch Ortsstatut kann die Versicherungspflicht auf Beamte mit höherem Gehalte ausgedehnt werden.

XXXXXXXIV. Vkrg.

Als Regel gilt als Jahresarbeitstag das 300fache des Tagesarbeitslohns.

Wer trägt die Versicherung? Verf. Gesetz unterscheidet Unfälle, welche Erkrankungen bis 13 Wochen und solche, welche längere Erkrankungen oder den Tod zur Folge haben. Die ersten (95%) trägt, wenn die Krankenkasse und die Versicherungspflicht wird nur bei den Krankenkassen verhältnismäßig, in den andern Fällen trägt die Kassen die Unfallversicherung. Die Kassen dieser 5% sind mehr als die der 95% zusammen. Für diese Unfälle werden Berufsgenossenschaften der Arbeitgeber gebildet und diese

vorgan die ganza Last dar Unfallversicherung.

Wie werden diese Berufsgenossen-
schaften gebildet? Die Arbeitgeber einer Industrie-
zweig oder mehrere verwandte werden nach
Maßgabe der Uebereinstimmung ihrer wirtschaft-
lichen Interessen zusammengefaßt. Die Berufs-
genossenschaften können für einzelne gewer-
bliche Distrikte oder für das ganze Reich gebildet
werden. Sie können auf dem Weg freiwilliger
Vereinbarung gebildet werden, aber sind sie nicht
4 Monate nach dem Gesetze gebildet, werden sie
vom Bundesrath gebildet. Jeder Arbeitgeber hat die
Pflicht, seinen Betrieb und die durchschnittliche Zahl
der Arbeiter bei den Unterbehörden zu melden. Diese
prüfen seine Angabe. Darauf geben diese Behörden
den Bericht weiter an die höheren Behörden und die
geben die Listen über alle angemeldeten Firmen
weiter an das Versicherungsamt des Reichs.

Gliederung der Verwaltungsorgani-
sation. Die Versicherungspflicht trugen die Berufs-
genossenschaften doch mit folgenden Änderungen.
Eine Berufsgenossenschaft kann Sektionen einfüh-
ren für Landesteile oder besondere Abteilungen
von Arbeitgebern und diese Sektionen tragen
dann bis zu 50% der Entschädigungen, welche auf
ihre Sektion fallen. Die Berufsgenossenschaften
können sich innerhalb gewisser Grenzen
rückversichern bei Verbindungen mit anderen Be-
rufsgenossenschaften. Bei Erledigung ihrer Aufga-
ben haben die Berufsgenossenschaften voll-
ständig freie Hand. Die Behörden haben nur mitzu-
reden, wenn das die Öffentlichkeit erheischt. Der
Abschluß des ganzen Organismus ist das Reichsver-
sicherungsamt mit einem Vorsitzenden und zwei
Berufsbeamten, vier Mitgliedern des Bundes-
rates, je zwei Vertretern der Arbeitgeber und

Arbeiter. Bei Entscheidung von Streitigkeiten
vor zwei Richter. Außerdem können für jeden
deutschen Markt unter gewissen Bedingungen
einzelne Einzelhandelsunternehmen gebildet wer-
den.

Der Wirkungskreis der Berufsge-
nossenschaft. Zunächst haben sie alle Versiche-
rungsansprüche zu prüfen. Alsdann haben sie
die Mittel aufzubringen und Vorsorgen zum
Zweck der Unfallverhütung. Die Mittel werden
so aufgebracht, daß der jährliche Bedarf zur
Deckung der Entschädigungsansprüche umgelegt
wird auf die einzelnen Mitglieder und sie
werden veranlagt von zwei Hauptpunkten aus.

1, die Summe der von den Mit-
gliedern und den Versicherten zu zahlenden
Löhne und Gehälter und

2, die Gefahrenklassen, in welche

die einzelnen Mitglieder eingereiht werden. Alle Jahre werden die einzelnen Mitglieder je nach der Zahl der Unfälle, die bei ihnen vorgekommen sind, in Gefahrenclassen eingereiht, welche neue besonderen Versicherungstarifen unterworfen werden.

Es ist klar, daß in den ersten Jahren das alljährliche Contingent gering ist, wogegen die Anlage dann mit jedem Jahre wächst. Sie dauert fort, bis so viele abgestorben wie Jahre, wie neue Unfälle zukommen. Mit Rücksicht darauf hat das Gesetz eine sehr zweckmäßige Einrichtung: In dem ersten Jahr der Entschädigung hat ein zu Pension gekommener noch 300% mehr zu bezahlen, welche für spätere Jahre wegfallen werden, im zweiten Jahr ist der Zuschlag 200%, im 3. 100, bis zum 11. Jahr nur 10% Zuschlag.

Die einzelnen Genossenschaften haben das größte Interesse, Unfälle zu verhüten. Demnach bestimmt das Gesetz, daß die Berufsgenossenschaften Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen haben und hierbei sollen Arbeiter zugezogen werden, was sehr richtig ist, da die Arbeiter in die ersten 13 Wochen der Unfallversicherung Beiträge zahlen müssen in ihrer Krankenkasse. § 120 der Gewerbeordnung wird hierdurch erfüllt.

Die Entschädigung. Die Unfälle werden zunächst von Polizeibehörden constatirt und die Art des Unfalls und Größe der Entschädigung wird festgestellt. In den ersten 13 Wochen wird der Entschädigte an eine Krankenkasse gewiesen, wo er 50% – bis zu 66 2/3% – seines Lohnes bekommt. Eine Untersuchung findet statt, wer die Schuld am Unfall hat.

Diese Bestimmung ist aufgehoben, weil durch der größte Grund zu unbilligen Streitigkeiten beseitigt wird. Nur in einem Falle wird eine Ausnahme gemacht, nämlich wenn der Arbeiter sich mutwillig verletzt. Es wird leider behauptet, von Seiten der Arbeitgeber, daß dies oft gemacht wird, um eine Rente zu erlangen. Brentano hat sich persönlich darüber beim Direktor der Versicherungsanstalt in Berlin erkundigt, welcher sagt, daß ihm kein einziger solcher Fall bekannt ist. Wenn diese Fälle vorkämen, würde es bedeuten, daß die Arbeiter nur 2/3 der Zeit Beschäftigung finden, denn die Versicherungsprämie kann höchstens 2/3 der Jahresgehalt sein.

Der Hauptvorteil der Hinterlassenschaft ist eine Entschädigung an Begräbniskosten, Krankengeld und eine Rente.

Schiedsgerichte sind errichtet, um

Beitrages zu beschließen, bestehend aus Mit-
gliedern der Arbeitgeber und Arbeiter unter
einem unparteiischen Vorsitzenden.

Die Kranken werden mit ärztlicher
Hilfe durch die Kasse, wenn eine vertragliche Einrich-
tung ist.

XXXXXXXV. Vtrg.

§. 35.

Die Altersversicherung.

Im vorigen Jahrhundert noch
wurden die gewöhnlichen Arbeiter im Falle der
Not von Seiten der Fürsten unterstützt. Wer
keiner solcher Verbindung angehörte, sollte von
Gemeinde oder Staat erhalten werden. Es gab
also ein Recht auf Unterstützung — gewöhnliches

Grundrecht erklärt ein Recht auf Arbeit und Unterstützung —. Dieser Zustand würde unfaßbar mit der Großindustrie. Die Organisationen verfielen. Die einzelnen durch Fabriken entstandenen Zentralpunkten der Industrie sammelten sich Massen von Arbeitern an, wozu noch ein zweifacher Wechsel in der Nachfrage nach Arbeit kam.

Das alte Arbeiterrecht war ein Heimatsrecht, jede Gemeinde war verpflichtet, die arbeitberechtigten Arbeiter zu unterstützen. Die periodisch Arbeitslosen würden in ihre Heimat zurückgeschafft, dadurch war die Großindustrie in den Stand gesetzt, einen Teil der Produktionskosten auf andere Resultate abzuwälzen. Natürlich sträubten sich die Heimatsgemeinden dagegen, die Zurückgeschickten aufzunehmen und zu verpflegen, an Stelle dieses Prinzips trat dann das Prinzip der Unterstützung durch die

Gemeinde der Arbeitgeber, wo jemand ein Jahr gearbeitet hatte. In Folge dessen hatte man sich, einen Arbeiter über ein Jahr zu beschäftigen und wenn ihn dann oft nöthig, während andererseits verschiedene Personen einen einjährigen Aufenthalt in irgend einer Gemeinde bezweckten; dieser gliederten Bürgermeister und Rath sowohl für eine obligatorische Alters- und Invalidenversicherung sein in den 70er Jahren, nachdem die Fabrikanten wurde verlangt, dass jedem Arbeiter bei seinem Eintritt von Invalidität oder Altersschwäche eine Rente zustehe wurde; und diesen beiden Bestimmungen ist unsere Gesetzgebung auf diesem Punkte vorangegangen. Sie unterscheidet sich in ihrem Ursprung sehr von anderen Gesetzgebungen. Napoleon III. drückte mehrmals der 80er Jahre auf eine Altersversorgung. Sein Project sei-

karte aber, und zur Zahlung regelmäßiger Prämien muß ein regelmäßiges Einkommen nötig ist, was bei den Arbeitern nicht vorhanden ist. Dagegen beruht unsere Gesetzgebung auf folgenden Grundsätzen:

Der Gedanke einer Versorgung, welche einem früheren Lebensfall entspreche, ist gar nicht vorhanden, die Versicherung soll nur die Armengesetzgebung entlasten.

1. Beispiel: Einkommen von

M. 350, Altersrente beträgt M. 106,40.

2. " bis " 500 " " " 134,64.

3. " " " 720 " " " 162,80.

4. " " " 2000 " " " 191,—.

Die Rente ist gleich dem Betrag, den er bisher aus der Armenkasse erhalten hat. Die Zahl der Arbeiter, die das 70ste Lebensjahr erreichen, beträgt jetzt 317600, davon 180000

Männer. Die Wahrscheinlichkeit der Arbeiter stirbt früher oder wird früher unterstützungsbedürftig. Für letzteren Fall ist Invaliditätsrente vorgesehen; die Höhe der Rente steigt mit der Zahl der Beitragsjahre der Versicherten. Die Beitragsjahre ist 47 Wochen. Wer 5 mal 47 Wochen Beiträge zahlt, erhält im Falle der Arbeitsunfähigkeit eine Invaliditätsrente, die sich nach 5 Jahren steigert. Die Invaliditätsrente beträgt in der

1. Lohnklasse nach 5 jähr. Beiträgen	M. 114, 17.
in der höchsten Lohnklasse	„ 140, 25.
nach 50 Beitragsjahren	„ 157, – (?)
und in der letzten	„ 415, 50.

Die Beiträge der Versicherung erhält der Arbeiter, wenn er nicht mehr 1/3 seines bisherigen Einkommens verdienen kann.

Der Alters- und Invaliditätsversicherung unterliegt fast alle Personen, welche der Ar-

mangelnde Aufsicht sollen könnten, zu versorgen, ländliche Arbeiter, Apothekar, Lehrlinge, Gehülfen, kleine Handwerksmeister, auch untergeordnete Reichs- und Communalbeamte, welche jährlich nicht mehr als 2000 M. Gehalt einnehmen.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Männern und Frauen. Die Rente wird bloß so lange bezogen, als durch Armenunterstützung bezogen wurde, nämlich so lange der Versicherte sich auf deutschem Boden befindet. Wird ein Alters-, Invalider von einem Armenverband unterstützt, erfolgt dieser Anspruch auf die Rente.

Dieses Gesetz ist die vortrefflichste Reform des Armenwesens, die unseren modernen Verhältnissen entspricht. Die Mittel zu Auszahlung der Rente werden nach folgender Weise aufgebracht: 1/3 zahlt der Arbeiter, 1/3 der Arbeitgeber, 1/3 der Reich. Die Beiträge be-

tragen für die I. Classe 7 Pfg. II. Classe 10 Pfg. III. Classe 12 Pfg. IV. Classe 15 Pfg. Ebensoviel haben die Arbeitgeber beizutragen. Der Arbeitgeber entrichtet somit seine eigenen Beiträge, wie die der Arbeiter, aber letztere zieht er bei der Lohnzahlung ab. Die Beziehung erfolgt durch Marken-Verkauf. Jeder Arbeiter erhält eine Karte, auf welche jede Woche eine Marke aufgeklebt wird, wodurch controllirt wird, wie viele Beiträge der Arbeiter entrichtet hat. Der Zuschuß des Reichs erklärt sich daraus, daß die Gemeinden jetzt von der Armenlast befreit sind. Ferner darin zeigt sich der Fortschritt gegen der Reform. Praktisch trägt dann der Lohn, wenn in dem erhöhten Preis der Produkte den durch die Alters- und Invaliditätsrente erhöhten Lohn der Arbeiter.